Bavar.
2500
o

Bavar.
2500 g

Spies

Historisch-topographische

Darstellung

der im

königl. bayer. Obermainkreise

geltenden Gesetze

mit

spezieller Angabe derselben

und einer

Rechtsstatistik

vom

Appellations-Gerichts-Vice-Präsidenten

von Spies.

Bamberg.

Druck und Verlag des literarisch-artistischen Instituts.

1837.

R

121 B

Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort,
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort.

Göthe's Faust.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die bisherige Rechtsstatistik entbehrte jeden Fundaments und wenn auf deren Grund die Gerichte dieses oder jenes Gesetz anwendeten, so war dieses eine bloße Glaubenssache. In menschlichen Dingen muß man aber jeden Glauben möglichst verbannen, und Ueberzeugung an seine Stelle setzen. Solches habe ich versucht, indem ich durch alle mir als Privatmann und als Vorstand des hiesigen Gerichtshofes zu Gebote stehende Mittel zu erforschen gesucht habe, welcher Gesetzgebung die Gerichte, Orte oder einzelne Unterthanen ursprünglich angehörten, oder welche vermöge besonderer landesherrlicher Bestimmung für sie eingeführt wurden. Je entfernter ich von dem Zeitpunkte stand, wo sich die Territorien in neuerer Zeit vermischten, und bald verbunden, bald wieder zerrissen wurden, um so schwieriger war es, zu dem von mir beabsichtigten Resultate zu kommen. Was in den Jahren 1803, 1805, 1810 leicht aufzuhellen gewesen wäre, mußte jetzt nach dreißig Jahren sehr schwer werden, und ist vielleicht hie und da eine völlige Aufklärung dadurch unmöglich gemacht. Immer bleibt übrigens, wie sich von selbst versteht, alles, was ich gethan, lediglich

eine Privatarbeit und schließt nicht aus, daß das Gegentheil dessen, was in dem vorliegenden Werkchen nachzuweisen versucht worden, dargethan werde. Ich schmeichle mir jedoch, daß meine Arbeit für die Gerichte von einigem Nutzen seye und ihnen in manchen Fällen die Mühe ersparen werde, durch mühsame Nachforschungen die geltenden Gesetze auszumitteln.

Bamberg im September 1837.

von Spies.

§. 1.

Bei den vielerlei Gesetzen, die in manchen Kreisen des Königreichs Bayern gelten, und welche nicht blos für gewisse Distrikte, sondern für einzelne Orte, ja für die einzelnen Inwohner dieser Orte verschieden sind, war es eine sehr zweckmäßige Verfügung der Staatsregierung, daß sie im Jahre 1811 durch die Gerichte eine Uebersicht der in jedem Gerichtssprengel geltenden Gesetze fertigen ließ und sodann den Appellationsgerichten diese Uebersichten nach den Kreisen des Königreichs geordnet, unter dem Titel: „Statistik des Königreichs „Bayern in Beziehung auf materielle bürgerliche und peinliche „Gesetzgebung" mittheilte.

§. 2.

Da aber in dem Jahre 1817 eine neue Kreiseintheilung des Königreichs erfolgte, wodurch manche früher bestandene Gerichte aufgehoben, andere errichtet und die bisherigen Kreise selbst zerrissen wurden, so wurde dadurch jene Statistik weniger brauchbar. Insbesondere ist dieses für den jetzigen Obermainkreis der Fall, der früher nicht existirte. Die Statistik enthält nur den Mainkreis und bei diesem sind Gerichte aufgeführt, die sich im Obermainkreise nicht finden, namentlich Hallstadt, Banz, Ebrach, Kupferberg, Sanspareil, Waischenfeld, so wie sie Gerichte nicht hat, die der Obermainkreis umfaßt, nämlich Forchheim, Gräfenberg, Höchstadt, Kirchenlamiz, Rehau, Selb, Seßlach. Auch waren im ehemaligen Mainkreise manche Gerichte ganz anders begrenzt, als sie es jetzt im Obermainkreise sind, und enthielten mehr oder weniger Orte, als jetzt zu den Gerichten gehören.

§. 3.

Die Statistik zeigte sich aber auch in mehreren Bestimmungen als unrichtig und nur zu oft mußten mühsame Recherchen darüber angestellt werden, welche Gesetze die geltenden seyen.

§. 4.

Diesen Mängeln wurde auch durch die Statistik nicht abgeholfen, welche der Appellationsgerichts-Assessor Jäck im Jahre 1828 herausgab, da dieselbe nur einen Abdruck der Statistik vom Jahre 1811 enthält, und zwar die Veränderung in der Kreiseintheilung beifügt, hiebei aber die Statistik selbst nicht berichtigt.

§. 5.

Es ist aber um so mehr nöthig, eine genauere Rechts-statistik für den Obermainkreis herzustellen, als diejenige vom Jahre 1812 aller Beweise ihrer Angaben entbehrt und von den Gerichten nicht auf vorgängige genaue Recherchen gegründet wurde, sondern vielmehr nur das Resultat persönlicher Ansichten enthält, so wie sich denn auch bei näherer Prüfung zeigen wird, daß sich eine große Menge unrichtiger Angaben darinnen findet.

§. 6.

Um nun einer Rechtsstatistik, die so manchfache Unterthanen, nämlich bayerische, oberpfälzische, österreichische, baireuthische, bambergische, würzburgische, castellische, schwarzenbergische, nürnbergische und reichsritterschaftliche umfaßt, hinsichtlich deren überdem die Landeshoheit so oft wechselte — Glauben zu verschaffen, ist vor allen Dingen nöthig, die Grundsätze zu entwickeln, worauf sie basirt werden muß und die Quellen anzugeben, woraus ihre Angaben geschöpft sind.

§. 7.

Der Hauptgrundsatz nun, von welchem bei der Bestimmung, welche Gesetze für die Unterthanen die geltenden sind, ausgegangen werden muß, ist unstreitig derjenige, daß die ursprüngliche Territorialität darüber entscheide, indem für jeden Unterthanen in der Regel nur diejenigen Gesetze gültig seyn können, welche für das Land, worin er wohnt, gegeben sind. Von der Landeshoheit ist nämlich die Gesetzgebung ein Ausfluß.

§. 8.

Diese Territorialität auszumitteln ist aber für den Obermainkreis schon um deswillen besonders schwierig, weil er zu

Franken gehört, wo bekanntlich keine geschlossene Gebiete waren. — Schon die Geschichte der frühesten Zeit dieses Theils von Deutschland ergibt nach Lang Bayerns alte Grafschaften p. 19 und 210 Seq., daß immer eine große Vermischung der einzelnen Gebiete statt fand. Hier ganz besonders kannte man im 10ten und 11ten Jahrhunderte keine andere Unterthanspflicht als die Lehenspflicht, die an keine besondere geographische Grenze gebunden war. Wenn nun auch nachher die Herzoge von Franken aus dem Hohenstaufischen Hause die Landeshoheit mit starker Hand übten, so löste sich doch nach Conradins unglücklichem Ende im Jahre 1268 das Herzogthum Franken auf. Bei der überdies schon seit dem Jahre 1257 bestehenden allgemeinen Anarchie Deutschlands wurden besonders Schwaben und Franken in dem Jahre 1269 zerstückt. Die einzelnen Fürsten, Bischöfe, der Adel und die Städte machten sich unabhängig und jeder nahm, was ihm beliebte. Dadurch, in Verbindung mit den Folgen des Lehenwesens, entstanden die gemischten Gebiete und daß jeder in des andern Landen einzelne Orte, ja einzelne Unterthanen erhielt; hier gilt daher der Grundsatz: quod est in territorio, est etiam de territorio nicht. In Folge dieser Vermischung entstanden aber auch manchfache Streitigkeiten über die Landeshoheit, und daraus ergeben sich die bedeutendsten Zweifel in einzelnen Fällen.

§. 9.

Zur Ausmittelung der Territorialität der einzelnen Orte und Unterthanen sind jetzt die Beweise, so weit möglich gesammelt und dabei sind zugleich folgende Schriftsteller und Charten benutzt:

1) Roppelt, historisch-topographische Beschreibung des kaiserlichen Hochstifts Bamberg, nebst Originalcharte. Nürnberg 1801.
2) Der bambergische Hof- und Staatskalender für 1800.
3) Bundschuh's Lexikon von Franken in 6 Bänden 1799 — 1804.
4) Das auf offizielle Berichte gegründete Adreßhandbuch für die fränkischen Fürstenthümer, 1801.
5) Schöpf's historisch-topographische Beschreibung des Hochstifts Würzburg, 1802.
6) Riediger und Seuters Charte von Bamberg in 2 Blättern.

7) Späths Charte von Nürnberg, die nach der Besitzergreifung durch Bayern herauskam.

8) Homanns Charte von der Oberpfalz vom Jahre 1804.

9) Hammers Charte von Würzburg vom Jahre 1805, so wie die übrigen Quellen, welche in den folgenden Paragraphen vorkommen.

§. 10.

In Bezug auf diese ursprüngliche Territorialität kommt noch zu bemerken:

1) daß, da sich aus den größeren Länderbesitzungen die grundherrliche Gewalt, aus dieser die Gerichtsbarkeit, und aus letzterer die Landeshoheit entwickelte (Klüber, Geschichte der Gerichtslehen, 1785), so muß bei Bestimmung der Territorialität darauf Rücksicht genommen werden, wer die Gerichtsbarkeit ausübte; allein nach Zeugniß der angesehensten Staatsrechtslehrer kann nicht aus jeder Art der Gerichtsbarkeit auf Landeshoheit zurückgeschlossen werden, sondern es muß in den Fällen, wo Zweifel darüber vorwaltet, der Grundsatz entscheiden, daß da, wo die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit verschiedenen Herren zusteht, aus jener — nach dem ältern Ausdrucke — der Vogteilichkeit — das Gesetzgebungsrecht nicht folgt, sondern das Brocardicon zur Anwendung kommt. Fraisch macht Landeshoheit. Die Gültigkeit dieses Grundsatzes für die zum Obermainkreise gehörigen ehemaligen Reichsgebiete ist auch um so unzweifelhafter, als die beiden bedeutenderen Regierungen dieser Gebietstheile, diejenigen des Bisthums Bamberg und der Markgrafschaft Baireuth nämlich, ausdrücklich diese Gültigkeit anerkannt und deshalb in einem Grenzpurifikations-Vergleiche vom 1. Dez. 1538 erklärt haben, daß er für ihre beiderseitigen Staaten entscheidend seyn sollte. (Baireuther Instruktionsakten wegen der Landeshohheit p. 8.)

2) Einige Zweifel darüber, ob Orte zu Baireuth oder Bamberg gehörten, haben sich durch ein früheres Anerkenntniß der Markgrafen von Baireuth über die bambergische Territorialität erledigt. (Baireuther Akten über die baireuthischen Besitzungen im Bambergischen.)

§. 11.

Was insbesondere die ehemalige Reichsritterschaft betrifft, so steht deren frühere Unmittelbarkeit und Territorialgewalt über ihre damaligen Unterthanen nach den deutschen Reichsgesetzen, insbesondere nach dem westphälischen Frieden, Art. 28 und 30, fest. Ursprünglich gehörten also ihre Besitzungen zu keinem der Territorien, innerhalb welcher sie lagen, sondern zu dem Verbande, der, unter der Reichsritterschaft in Franken insbesondere, nach bestimmten Kantonen bestand.

§. 12.

Hinsichtlich der Stadt Nürnberg ist es unbestritten, daß dieselbe vermöge der Privilegien des Kaisers Ludwig von den Jahren 1315 und 1332, Wenzeslaus vom Jahre 1393, Sigmund vom Jahre 1431 und insbesondere Karl V. vom 22. Mai 1545 ursprünglich die vollkommene Landeshoheit über ihre auch in anderer Herren Länder gelegenen Unterthanen erhielt.

Nach gedachten Privilegien bezog sich dieses auch auf die Grundholden des Nürnberger Patriziat-Adels. Es sind jedoch die mancherlei Differenzen bekannt, die hierüber zwischen der Stadt Nürnberg und den benachbarten Landesherren entstanden. Es wird sich bei der späteren Untersuchung in den einzelnen Fällen ergeben, in wie ferne die nürnbergischen Gesetze anzuwenden sind.

§. 13.

Die ursprüngliche Territorialität hat aber in der Folgezeit mancherlei Veränderungen erlitten. An sich kann nun eine solche Veränderung keine Abänderung der geltenden Gesetze begründen, da, wenn geltende Gesetze nicht aufgehoben, oder statt deren, neue eingeführt sind, die bisherigen Gesetze auch ferner ihre Gültigkeit haben müssen. Es ist daher zu untersuchen, ob und wie sich die Territorialität und mit welchen Folgen, hinsichtlich der bis zu dieser Veränderung geltenden Gesetze, verändert habe.

§. 14.

Es haben sich nun folgende territorialische Veränderungen ergeben:

I. Okkupation fremder Gebietstheile durch die Krone Preußen. Nachdem die Krone Preußen durch den Vertrag

mit dem Markgrafen von Baireuth vom 2. Dez. 1791 in den Besitz des Fürstenthums Baireuth gekommen war, so führte sie durch das Patent vom 29. Nov. 1795 das preußische Landrecht und die preußische Gerichtsordnung ein. In diesem Patente heißt es nun §. 3 und 7: „die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen Provinzialgesetze und Statuten, dann rechtsgültigen Observanzen behalten vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit.“

Im Jahre 1796 stellte die Krone Preußen den Grundsatz auf, quod est in territorio, est etiam de territorio und okkupirte in Folge desselben alle innerhalb des Fürstenthums Baireuth belegene fremdherrische Besitzungen, wobei ausdrücklich erklärt wurde, daß sich Preußen auch aller Hoheitsrechte auf seine bisherigen, in fremden Territorien belegenen, Unterthanen begebe. (Verordnung vom 24. Juni 1796. Akten der Regierung zu Baireuth, Landeshoheit betreffend. Vol. 1 p. 25.)

Die Regierung zu Baireuth erließ hierauf am 15. Juli 1796 ein Rescript (Lit. A.), worin es heißt: alle okkupirte Hintersassen haben sich nach dem Patente vom 29. Nov. 1795 wegen Einführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung zu achten.

In Folge dieses Rescripts würden also, gemäß des obigen Patents, alle für diese okkupirten Landestheile bisher gültigen Provinzialgesetze, Statuten und Observanzen gültig geblieben seyn. Im Jahre 1799 ergab sich jedoch im Amte Eschenau (jetzt im Rezatkreise gelegen) ein Fall, wo sich ein ehemals nürnbergischer Unterthan über die Anwendung der nürnbergischen Reformation in Betreff der nürnbergischen Sukzessionsordnung beschwerte. (Acta der Regierung zu Baireuth, die alte Verfassung von Eschenau betreffend. Fol. 15), worauf das Justizministerium Bericht darüber abforderte, nach welchen Gesetzen die Mediat-Unterthanen in den fränkischen Fürstenthümern zu richten seyen, l. c. p. 31.

Auf den Bericht der Regierung vernahm das Justizministerium die Gesetzkommission, l. c. p. 67, und erließ dann unter dem 18. August 1800 ein Rescript (Lit. B.), wodurch ausgesprochen wurde: „daß die Mediat-Unterthanen nicht nach „den Provinzialverordnungen ihrer auswärtigen Gutsherr- „schaften als geschriebenen Gesetzen, sondern zuvörderst „nach den örtlichen Statuten und Observanzen, in deren „Ermangelung aber nach den Provinzialgesetzen des resortiren-

„den Fürstenthums, und subsidiarisch nach dem allgemeinen „Landrechte zu richten seyen, deshalb gelte auch die observanzmäßige Nürnberger Sukzessionsordnung, wenn sie „nachgewiesen werde, obgleich sie mit den geschriebenen „Gesetzen der Stadt Nürnberg übereinstimme und der Grund „der Observanz in der ehemaligen Usurpation vermeintlicher „Territorialrechte anzutreffen seyn möchte."

Hiedurch wurde also der §. 3 des Publikationspatents, so weit er die Anwendung der Provinzialgesetze und anderer, als örtlicher Statuten betrifft, rücksichtlich der okkupirten fremdherrischen Unterthanen für unanwendbar erklärt und statt ihrer bisherigen Provinzialgesetze und allgemeiner Statuten, das baireuthische resp. ansbachische Provinzialgesetz für sie eingeführt. Dieses Rescript wurde durch Verfügung der Regierung vom 16. Dez. 1800 durch das Baireuther Intelligenzblatt an alle Gerichte ausgeschrieben. (Intelligenzblatt Nro. 1 vom 2. Jan. 1801.)

Die Gültigkeit dieses Rescripts kann keinem Zweifel unterworfen seyn, da dasselbe nach Vernehmung der Gesetzkommission erlassen wurde, folglich nach den Grundsätzen der preußischen Staatsregierung, die zu seiner Gültigkeit nöthige Form beobachtet war. Es basirt sich auch auf das Prinzip, welches bei Okkupation der fremdherrischen Unterthanen nach dem obigen Rescripte vom 14. Juni 1796 aufgestellt war, daß nämlich die fremden Territorialrechte über diese Unterthanen nur usurpirt seyen, folglich die in Folge gedachter Territorialrechte erlassenen Provinzialgesetze und allgemeine Statuten hinsichtlich ihrer als nicht erlassen, dagegen die resp. Baireuth- und Ansbacher Provinzialgesetze als auch für sie erlassen zu betrachten seyen.

Schließlich ist hiebei zu bemerken, daß die Okkupation Preußens zwar als eine rein faktische zu betrachten ist, und daß die betheiligten damaligen Reichsstände dagegen Klage bei den Reichsgerichten angebracht haben, auch von diesen Mandate gegen Preußen erkannt sind; allein diese Mandate blieben ohne alle Wirkung; der Grundsatz dieser faktischen Okkupation wurde durch den Preßburger-Frieden vom 26. Dez. 1805 Art. 14 geheiligt und der König von Bayern und Würtemberg, so wie der Kurfürst von Baden zu gleicher Okkupation autorisirt, welche, wie weiter unten vorkommt, auch von Seite Bayerns geschah.

§. 15.

II. Vertrag zwischen Bayern und Preußen am 30. Juni 1803. Die zweite Ausnahme von dem Grundsatze, daß die Gesetze der ursprünglichen Territorialität die geltenden seyen, entsprang aus dem zwischen der Krone Bayern und Preußen am 30. Juni 1803 geschlossenen und vollzogenen Staatsvertrage. Zu bemerken ist hiebei, daß dieser Vertrag sich auf einen früheren Vertrag vom 22. Nov. 1802 über die Lehens- und Territoriallinie zwischen Bayern und Preußen hinsichtlich der Provinzen Baireuth, Bamberg (welches an demselben Tage in Besitz genommen wurde) und der Oberpfalz gründete.

Durch diesen Staats- (Grenz-Purifikations-) Vertrag tauschten nämlich beide Kronen mehrere Orte gegen einander aus, und bestimmten die gegenseitige Grenze zwischen Baireuth, Bamberg und der Oberpfalz. Hiebei ist zu bemerken, daß sie sich dabei gegenseitig einige nürnbergischen und reichsritterschaftlichen Orte überließen, obgleich die Krone Bayern diejenigen Orte, die von ihr an die Krone Preußen überlassen wurden, noch nicht akquirirt hatte.

Die Anlagen enthalten die Namen der gegenseitig ausgetauschten Orte nach dem obigen Vertrage und weiteren Ausmittelungen. (Lit. C., D.)

Nachdem dieser Vertrag abgeschlossen war, so erließen beide Staatsregierungen Verordnungen darüber, welche Gesetze für diese Orte geltend seyn sollten.

Und zwar:

1) Die bayerische Staatsregierung erließ die sub lit. E. beiliegende Verordnung vom 3. Dez. 1804, worin es heißt: „In Ansehung der durch den Vertrag erhaltenen „für sich bestehenden Aemter und geschlossenen Distrikte, „welche nicht, wie die einzelnen Orte und Gerichtsparzellen den bereits bestehenden Aemtern einverleibt wer„den können, sollen die bisher für gültig anerkannten „Gesetze und Subsidiar-Constitutionen, desgleichen die „wohl hergebrachten Gewohnheiten ihre gesetzliche Kraft „behalten, bis anders verfügt wird.

„Bei den, den älteren Aemtern bereits einverleibten „Orten, Ortstheilen und Unterthanen treten die bei den „dortigen Gerichten geltenden Rechte für künftige Hand„lungen ein.“

Da nun besage der Aemter-Formation für die Provinz Bamberg und die Oberpfalz sämmtliche eingetauschten Orte zu den bestehenden Aemtern geschlagen wurden, und nur ein einziges ehemals baireuthisches Amt, das Amt Lauenstein, jetzt Ludwigstadt, selbstständig für sich bestehen blieb, so folgt: daß nur in den zum Amte Lauenstein gehörigen Orten die bisherigen Gesetze geltend blieben, in allen übrigen aber die Gesetze eintraten, die in den Gerichten geltend waren, zu welchen sie geschlagen wurden.

Hiebei versteht es sich jedoch von selbst, daß auch in diesen letzteren die Lokalstatuten und Gewohnheiten geltend bleiben, da diese durch die neue Gesetzgebung nicht ersetzt werden konnten.

Auch bedarf es wohl eigentlich der Bemerkung nicht, daß für das Amt Lauenstein nur diejenigen für das Fürstenthum Baireuth gegebenen Gesetze geltend sind, die bis zu dessen Abtretung schon für dasselbe promulgirt waren.

2) Die königl. preußische Staatsregierung erließ unter dem 31. Dez. 1803 ein Patent wegen Einführung des preußischen Landrechts in die durch den Staatsvertrag akquirirten Lande, worin es §. 1 und 2 heißt: „das preußi„sche Landrecht tritt in die Stelle des gemeinen Rechts. „Die Gesetze und Konstitutionen über einzelne Rechts„materien und wohlhergebrachte Gewohnheiten behalten „ihre gesetzliche Kraft." (Eisenberg und Stengel, Beiträge zur Kenntniß der preuß. Justizverfassung, B. 18 pag. 231.)

Da also hienach das preußische Landrecht nur in die Stelle des gemeinen Rechts tritt, und Gesetze und Konstitutionen über einzelne Rechtsmaterien geltend bleiben, so folgt nothwendig, daß das bambergische Provinzialrecht, da es nicht gemeines Recht ist, sondern nur einzelne Rechtsmaterien begreift, für die ehemals bambergischen Orte gültig blieb. Auch hiebei versteht es sich jedoch von selbst, daß nur die bis zur Abtretung gültigen Provinzialverordnungen geltend sind.

Dieselben Grundsätze treten hinsichtlich des oberpfälzischen Rechts ein, denn es sind nur einzelne Rechtsmaterien, hinsichtlich deren das oberpfälzische Recht gesetzliche Kraft hat. Dagegen haben das gemeine Recht, so wie das bayerische, welches für die abgetretenen bayerischen und oberpfälzischen Orte das gemeine Recht bildete, ihre Gültigkeit verloren. Daß

übrigens das oben angeführte Rescript vom 18. August 1800 hieher keine Beziehung haben kann, ergiebt sich daraus, daß es ein früheres Gesetz ist, und die Gründe, worauf es basirt ist, hier nicht eintreten.

§. 16.

Eine dritte Ausnahme von dem obigen Generalgrundsatze findet sich

III. rücksichtlich der ehemaligen Reichsritterschaft, für welche ursprünglich das gemeine Recht galt.

Hier ist nun zu unterscheiden:

1) Zwischen derjenigen Reichsritterschaft, welche in dem Fürstenthume Baireuth ihre Besitzungen hatte, und nach obigem §. 14 von Preußen im Jahre 1796 okkupirt wurde. Nach dem dort angeführten Rescripte wurde für sie das baireuthische Provinzialrecht, so wie das preußische Recht eingeführt, und nur frühere örtliche Statuten und Observanzen blieben gültig.

2) Bayern hatte schon im Jahre 1804 die Okkupation der in den fränkischen Fürstenthümern belegenen reichsritterschaftlichen Besitzungen versucht, mußte aber in Folge reichshofräthlicher Pönalmandate davon wieder abstehen. Vermög Rescripts (Anlage Lit. F.) vom 1. Nov. 1805 ergriff Bayern aber (offenbar als Folge der Preßburger Friedensunterhandlungen, wie Art. XIV dieses Friedens zeigt) den Besitz aller in den Fürstenthümern Bamberg und Würzburg belegenen reichsritterschaftlichen Güter, wofür der Grund angeführt wurde, „daß der staatswidrige, aller polizeilichen Anordnung widerstrebende, Zustand eingeschlossener von der landesherrlichen Gewalt losgerissener Landesparzellen nicht länger fortdauern solle."

Zugleich wurde darin erklärt: daß die Rittergutsbesitzer für ihre Person, so wie die Hintersassen sich den landesfürstlichen Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen hätten."

Schon hieraus erhellet, daß für die auf diese Art in Besitz genommene Reichsritterschaft und ihre Hintersassen die bestehenden Gesetze resp. diejenigen, welche für das Fürstenthum Bamberg und Würzburg gelten, ebenfalls gelten müssen, denn ihre Güter werden, wie es die Krone Preußen im Jahre 1796 that, für abgerissene Landesparzellen erklärt, die der

bambergischen oder würzburgischen Landeshoheit von jeher unterworfen und staats- und rechtswidrig sich derselben entzogen hätten. Auch heißt es ausdrücklich, daß sie sich den landesfürstlichen Gesetzen und Anordnungen unterwerfen sollen.

Es wurde aber auch am 31. Dez. 1806 eine Deklaration über die rechtlichen Verhältnisse der ehemaligen Reichsritterschaft erlassen, worin es heißt: „die Ritterschaft ist den Ge„setzen unterworfen, welche den übrigen Adel verbinden. Die „Unterthanen in den ritterschaftlichen Orten sind an die in „unserm Königreiche eingeführten Gesetze und Verordnun„gen gebunden, und die in den ritterschaftlichen Besitzungen „eingeführten Statuten und Ortsgewohnheiten sollen nur in „soweit verbindliche Kraft behalten, als sie unseren Gesetzen „und Verordnungen nicht entgegen sind und nach vorgängiger „Untersuchung unsere Bestätigung erhalten haben.“ (Regbl. 1807 p. 194, 195.)

Hiedurch ist also nochmals klar ausgesprochen, daß die bestehenden Gesetze auch für die ehemalige Reichsritterschaft und ihre Hintersassen gelten sollen. Die Reichsritterschaft soll nämlich denselben Gesetzen unterworfen seyn, die den übrigen Adel verbinden und es ist also nicht gesagt, daß sie erst den künftigen Gesetzen gehorchen müssen, (was auch gar nicht nöthig gewesen seyn würde), sondern den Gesetzen, die für den übrigen Adel gegeben sind.

Für den übrigen Adel der Fürstenthümer Bamberg und Würzburg gelten aber die dort bestehenden Provinzialgesetze eben sowohl, als für die anderen Unterthanen, und der Adel hatte nur das Vorrecht des eximirten Gerichtsstandes und der Siegelmäßigkeit. Aus ersterem Vorrechte folgt aber, daß nicht die speziellen Gesetze ihres Wohnorts, sondern die bei den Gerichtshöfen, denen sie unterworfen waren, geltenden Gesetze für sie anzuwenden sind, und die Gesetze des Wohnorts nur soweit hinsichtlich ihrer eintreten, als sie auch den übrigen Adel, nach der Gerichtsordnung verbinden. Was die sich in den ritterschaftlichen Orten befindlichen Unterthanen betrifft, so heißt es ferner ausdrücklich, daß sie an die in dem Königreiche eingeführten Gesetze gebunden sind, und es ist also auch hier ausdrücklich ausgesprochen, daß auf sie die Gesetze, welche schon eingeführt sind, Anwendung finden, folglich für die in den Fürstenthümern Bamberg und Würzburg inklavirten Orte, die dort geltenden Lokal- und Provinzialgesetze, wobei zugleich die Anwendung der in diesen

Orten bisher eingeführten Statuten und Ortsgewohnheiten, so weit sie die königliche Bestätigung nicht erhalten, ausgeschlossen sind. Demnach gilt für die ehemalige Reichsritterschaft und deren Hintersassen nicht blos das gemeine Recht, welches vorher allein auf sie angewendet wurde, sondern je nachdem ihre Besitzungen im Bambergischen oder Würzburgischen liegen, das treffende Provinzialrecht und hinsichtlich der Hintersassen die betreffenden Lokalrechte, statt der bisherigen etwaigen Statuten und Ortsgewohnheiten. Anders verhält es sich hinsichtlich der Standesherrn und ihrer ehemaligen Unterthanen, dann nach der für sie ergangenen Deklaration vom 19. März 1807 wurden die bisher bestehenden Gesetze ausdrücklich beibehalten, was darin seinen Grund findet, weil bei diesen nicht, wie bei der ehemaligen Reichsritterschaft, die ausgeübte Landeshoheit als usurpirt angesehen werden konnte. Diesem Grundsatze, daß für die ehemalig reichsritterschaftlichen Besitzungen die Provinzial- resp. Lokalrechte gelten, wurde auch von jeher nachgegangen, denn schon unter dem 12. Nov. 1806 wurde durch ein Rescript erklärt, daß Pflaums Entwurf der peinlichen Gesetzgebung für Bamberg auch auf die im Bambergischen gelegenen reichsritterschaftlichen Besitzungen anzuwenden sey. Auch wurden die Lokal- und Provinzialgesetze stets auf die reichsritterschaftlichen Besitzungen angewendet, was um so mehr eintrat, als im Jahre 1812 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in streitigen Fällen aufgehoben, und bis zum Jahre 1818 von den königlichen Gerichten ausgeübt, dabei aber stets Provinzial- und Lokalgesetze auch auf jene Besitzungen angewendet wurden. Nur zwei Ausnahmen finden sich seit der Wiederherstellung der Patrimonialgerichte, bei den v. Brockdorf'schen und v. Egglofstein'schen Gerichten nämlich, wovon weiter unten die Rede seyn wird.

Es scheint nun zwar, daß die Deklaration vom 31. Dez. 1806 nur auf die in dem Fürstenthume Bamberg inklavirten ritterschaftlichen Besitzungen Anwendung finden könne, weil das Fürstenthum Würzburg schon früher, nämlich durch Patent vom 1. Febr. 1806 an den Erzherzog Ferdinand von Oesterreich abgetreten wurde; allein vermöge Rescripts (Lit. G.) vom 8. Febr. 1806 hatte sich Bayern bei der Abtretung Würzburgs die reichsritterschaftlichen Besitzungen, die im Fürstenthume Würzburg inklavirt waren, ausdrücklich vorbehalten, weshalb die Deklaration vom 31. Dez. 1806 ebenfalls auf sie anzuwenden ist. Wenn dieses aber auch nicht der Fall wäre, so müßten dennoch die in derselben aufgestellten

Grundsätze gegen sie angewendet werden; denn, wie im folgenden Paragraph 17 vorkommen wird, wurde am 12. Juni publ. 22. August 1807 eine Grenzlinie in Betreff der reichsritterschaftlichen Besitzungen zwischen Bamberg und Würzburg gezogen, vermöge deren nach Einsicht der Hammer'schen Charte von Würzburg vom Jahre 1805, worauf sich jener Grenzvertrag bezieht, alle jetzt im Obermainkreise liegenden, ehemals im Fürstenthume Würzburg inklavirten reichsritterschaftlichen Besitzungen wieder unter bayerische Herrschaft kamen. Auch hat der Großherzog von Würzburg selbst nach ebengedachtem §. 17 am 9. publ. 25. Juli 1807 eine Verordnung wegen der rechtlichen Verhältnisse der Ritterschaft erlassen, worin dieselben Grundsätze, wie sie in der Deklaration von 1806 enthalten sind, aufgestellt wurden.

Hiebei ist noch zu bemerken, daß auf die durch den Grenzvertrag vom 12. Juni 1807 an Bayern abgetretenen ritterschaftlichen Besitzungen auf keinen Fall, die nach jenem Zeitpunkte für Würzburg publizirten Gesetze Anwendung finden können.

Um übrigens zu ersehen, welche Orte zu den ehemals reichsritterschaftlichen Besitzungen gehörten, füge ich ein Verzeichniß (Lit. H.) der sämmtlichen Patrimonialgerichte des Adels im Obermainkreise nach ihrer ursprünglichen Territorialität bei, woraus sich zu gleicher Zeit auch die Gültigkeit des resp. baireuthisch-bambergisch-oberpfälzisch- und nürnbergischen Rechts in den nicht reichsritterschaftlichen Adels-Besitzungen bewähren wird.

§. 17.

IV. Okkupation der Fürstenthümer Bamberg und Würzburg, und Veränderungen, die sich hiebei ergeben haben.

Durch den Lüneviller Frieden vom 9. Febr. 1801, dann durch den Frieden mit Frankreich vom 24. August 1802, so wie durch den am 3. Juni 1802 mit Frankreich und Rußland geschlossenen Frieden und in Folge des Reichsdeputations-Hauptrezesses vom 23. Febr. 1803 erhielt Bayern die Fürstenthümer Bamberg und Würzburg, erklärte jedoch, daß alles im bisherigen Stande bleiben solle; (Besitzergreifungs-Patent vom 22. Nov. 1802, Fränk. Reg. Blt. p. 3.) und es wurde durch Verordnung vom 26. Sept. 1803, §. 13, besonders ausgesprochen, daß die bisher geltenden Gesetze und Gewohnheiten fortbestehen sollten. (Fränk. Reg. Blt. p. 238).

Durch Verordnung vom 8. und 16. Nov. 1804 wurden die bis dahin bestandenen Aemter in Landgerichte umgewandelt und dabei bestimmt, welche Orte zu jedem Landgerichte gehören sollten, wobei die Aemter, wozu sie bisher gehörten, angegeben wurden. Dabei wurden die bisherigen würzburgischen Aemter Ebern, Eltmann, Gunzendorf, Seßlach, Schlüsselfeld und ein Theil von Burgwindheim zum bambergischen, das bambergische Amt Zeil aber zum würzburgischen Gebiete geschlagen, jedoch an den dort bestehenden Gesetzen nichts geändert. (Fränk. Reg. Blt. p. 243 u. 273.)

Diese Aemter-Formation bildet daher eine ganze besondere Basis für die Festsetzung, wo das bambergische und wo das würzburgische und oberpfälzische (denn auch solche Orte wurden mit der Provinz Bamberg vereinigt) Recht gilt.

Durch Rescript vom 1. Febr. 1805 wurde eine weitere Abgrenzung beider Fürstenthümer, in Bezug auf die Verwaltung, nach einer besonderen Charte festgesetzt, l. c. p. 39; dabei aber durch Rescript vom 5. Febr. 1805, §. 7, ausdrücklich erklärt, daß dieses ohne allen Einfluß auf die geltenden Gesetze sey, l. c. p. 46.

Durch den Preßburger Frieden vom 27. Dez. 1805, Art. XI., wurde bestimmt, daß Bayern das Fürstenthum Würzburg, so wie dasselbe durch den Haupt-Deputations-Rezeß vom 23. Febr. 1803 an Bayern überlassen worden, an den Erzherzog Ferdinand von Oesterreich abtreten solle. (Reg. Blt. von 1806 p. 55.)

In dessen Folge wurde durch Rescript vom 6. Jan. 1806 bestimmt, daß die Aemter, welche nach obigen Verordnungen vom 8. und 16. Nov. zum bambergischen Gebiete gekommen waren, an Würzburg zurückgehen sollten und nach Rescript vom 6. Jan. 1806, so wie durch Rescript vom 8. Febr. 1806 (I. K.) wurde ausgesprochen, daß an den Erzherzog Ferdinand die zur Abtei Ebrach gehörigen Besitzungen, dann die Reichsdörfer Sennfeld und Gochsheim nicht zu übergeben seyen, so wie, daß sich Bayern die reichsritterschaftlichen Besitzungen im Würzburgischen vorbehalten habe.

Durch Patent vom 1. Febr. 1806 war indessen die Uebergabe von Würzburg erfolgt (Würzb. Reg. Blt. 1806 p. 17), und die Würzburger-Staats-Regierung erklärte durch Rescript vom 8. März 1806, daß es bei den bestehenden Gesetzen und Verordnungen sein Bewenden haben solle, l. c. p. 27.

Unter dem 12. Juni 1807 erfolgte, unstreitig in Folge der Bestimmung des Art. 25 der rheinischen Bundesakte, (Reg. Blt. p. 122) zwischen Würzburg und Bayern ein Vertrag über die in den beiden Fürstenthümern inklavirten reichsritterschaftlichen Besitzungen, wornach unter Zugrundlegung der Hammer'schen Charte von 1805 eine Linie gezogen wurde, vermöge deren die auf einer Seite derselben liegenden Besitzungen an Bayern und die an der andern belegenen, an Würzburg mit aller Souveränität überlassen wurden, l. c. p. 87.

Am 9. Juni publ. 25. Juli 1807 erließ Würzburg eine Verordnung wegen des Adels, insbesondere wegen des ehemals reichsritterschaftlichen, wonach:

a) besage §. 17 bei Beurtheilung der rechtlichen Verhältnisse des Adels zunächst seine Familien-Statute, in deren Ermangelung die Gesetze und Gewohnheiten des Großherzogthums beobachtet;

b) besage §. 55 die Justiz durch die Gerichte des Adels nach den bestehenden Gesetzen verwaltet werden solle, l. c. p. 49 u. 54.

Unter dem 26. Mai 1810 schlossen hierauf Bayern und Würzburg einen Grenzvertrag ab, vermöge dessen die Rodach und Itz bis zum Ausflusse in den Main, dann verschiedene angegebenen Orte die Grenze bilden sollten. Diesem Vertrage gemäß wurde am 11. Sept. ejusd. ai. von den abgetretenen Orten Besitz ergriffen. (Reg. Blt. p. 862.)

Hiebei wurde, so weit von den an Bamberg gekommenen Unterthanen die Rede ist, in Betreff der Gesetzgebung nichts verändert, und zugleich findet auch hier die bei dem obigen Grenzvertrag vom 12. Juni 1807, durch das Rescript vom 9. Juni publ. 25. Juli ejusd. ai., ausgesprochene Folge statt. Dagegen hat der Großherzog von Würzburg in Betreff der zu Würzburg gekommenen ehemals bambergischen Orte und Unterthanen ausgesprochen, daß für dieselben die würzburgischen Gesetze und Gewohnheiten vom 1. Jan. 1811 an, eintreten sollten. (Rescript vom 4. Nov. 1810 Reg. Blt. p. 66.)

Durch den Pariser Frieden vom Jahre 1814 endlich kam das Großherzogthum Würzburg wieder an Bayern und wurde laut Patents vom 19. Juni 1814 in Besitz genommen, auch dabei bestimmt, daß an den bestehenden Vorschriften nichts geändert werde. (Reg. Blt. p. 1257.)

In Betreff der anzuwendenden Gesetze ergiebt sich nun nach dieser Darstellung:

1) daß die bamberg- und würzburgischen Provinzialgesetze unverändert bestehen geblieben sind, und daß

2) in Betreff der durch Vertrag vom 12. Juni 1807 und 26. Mai 1810 von Würzburg zu dem jetzigen Obermainkreise gekommenen Unterthanen die würzburgischen Gesetze nur soweit gelten können, als sie zu jenem Zeitpunkte schon promulgirt waren;

3) daß in Betreff der nach dem Vertrage vom 26. März 1810 bei Würzburg bleibenden ehemals bambergischen Unterthanen das würzburger Recht gilt.

§. 18.

V. Die Abtei Ebrach ging durch den Reichsdeputations-Hauptrezeß vom 23. Febr. 1803 an Bayern über und hiebei wurde hinsichtlich der Gesetzgebung nichts geändert. Die Abtei hatte zwar in den Jahren 1381, 1387 und 1544 besondere kaiserliche Immunitätsbriefe erhalten; allein durch einen Vertrag mit Würzburg vom 22. Febr. 1557 erkannte der Abt die Landeshohheit des Fürstbischofs zu Würzburg an. Durch Vertrag vom 11. Juli 1701 wurde dieses noch bestätigt und das würzburgische Provinzialrecht eingeführt, weshalb für alle zur Abtei Ebrach gehörige Besitzungen das würzburgische und in subsidium das gemeine Recht gilt.

§. 19.

VI. Fürstenthum Schwarzenberg, wo neben besondern Verordnungen das gemeine Recht gilt, kam durch die Rheinbunds-Akte zu Bayern, ohne daß in Betreff der Gesetzgebung etwas geändert wurde.

§. 20.

VII. Grafschaft Castell, wo ebenfalls das gemeine Recht neben besonderen Verordnungen eingeführt ist, wurde von Bayern auch durch die Rheinbunds-Akte erworben. Schon früher, im Jahre 1796, hatte Preußen von Schwarzenberg und Castell einzelne Orte okkupirt; von diesen gehören aber keine zum Obermainkreise. In denen, die zum Obermainkreise kamen, wurde hinsichtlich der Gesetzgebung nichts geändert, und es tritt obige Deklaration vom 19. März 1807 ein.

§. 21.

VIII. Die Reichsstadt Nürnberg betreffend, so:

1) war nach §. 13 ein großer Theil seiner Besitzungen im Jahre 1796 von Preußen okkupirt. In der desfalsigen Verordnung vom 24. Juni 1796 heißt es in dieser Hinsicht: „Gegen Nürnberg steht uns die Landeshoheit bis „an die Mauern der Stadt zu. Die Gerichtsbarkeit des „Magistrats der geistlichen Stiftungen und anderer Cor-„pora daselbst auf ihre Hintersassen in unserem Territorio „kann nur allein nach unserer Gesetzgebung ausgeübt „werden." (Bair. Reg. Akte Landeshoheit. Vol. 1 p. 25.)

Diesem gemäß gilt nach obigem §. 14 für die durch Preußen okkupirten Orte außer den früheren örtlichen Statuten und Observanzen das baireuthische Provinzialrecht und das allgemeine preußische Landrecht.

2) Die übrigen Orte, welche früher nürnbergisch waren, und zum Obermainkreise gehören, sind vermöge der Rheinbundsakte mit der Stadt selbst an Bayern gekommen. Die bestehende Gesetzgebung, d. h. das Nürnberger Statutar- und in subsidium das gemeine Recht wurde dabei durchaus nicht abgeändert.

§. 22.

IX. Das Fürstenthum Baireuth überkam Bayern nach einem Vertrage mit dem französischen Kaiser durch Besitzergreifungspatent vom 7. April publ. 11. Juli 1810. (Reg. Blt. p. 539.)

Es ist dabei des Dorfes Kaulsdorf erwähnt, welches aber ebenfalls von jeher zu Baireuth und zwar zu dem im Jahre 1802 an Bayern abgetretenen Amte Lauenstein gehörte. In Betreff der Gesetzgebung wurde von der Krone Bayern durchaus nichts geändert, folglich ist das baireuthische Provinzialrecht und das preußische Landrecht anzuwenden.

Durch Verordnung vom 23. Sept. 1810 kam nur ein Theil des Fürstenthums, nämlich derjenige oberhalb Gebirgs zum damaligen Mainkreise. (Reg. Blt. l. c. §. 810.)

§. 23.

X. Die Grafschaft Thurnau hatte Preußen im Jahre 1796 okkupirt und führte dort durch besondere Rescripte, die unten vorkommen werden, das baireuther Provinzialrecht und

das preußische Landrecht ein, wobei es aber mehrere dort bestehende besondere Gesetze als geltend erklärte. Die Grafschaft ging mit dem Fürstenthume Baireuth an Bayern über, ohne daß in der Gesetzgebung irgend etwas geändert wurde.

§. 24.

XI. Das Dorf Schleifenhan und einige Häuser zu Buch am Forst kamen durch Vertrag vom 8. Mai 1812 von dem Herzogthume Sachsen-Koburg an Bayern, und es wurde ebenfalls nichts an der bestehenden Gesetzgebung, nämlich den Koburgischen besondern Gesetzen und dem gemeinen Rechte geändert.

§. 25.

XII. Der Markt Redwitz endlich wurde durch den Frankfurter Territorialrezeß vom 20. Juli 1819 von Oesterreich erworben und die dort bestehende österreichische Gesetzgebung beibehalten.

§. 26.

Diese Territorialverhältnisse sind es nun, worauf sich die Bestimmung, welche Gesetze über die einzelne Gerichte, Orte oder Unterthanen gelten, nothwendig basiren muß. Was nun hienach die für die einzelnen Gerichte geltenden Gesetze betrifft, so ergeben sich dieselben nach den für jedes Gericht erfolgten besondern Ausmittelungen in nachstehender Art.

§. 27.

I. Kreis- und Stadtgericht Bamberg.

Dieses Gericht umfaßt nur die Stadt und seine Markung, in welcher von jeher das Bamberger Provinzialrecht und das gemeine Recht gegolten hat und noch gilt.

§. 28.

II. Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Dieses Gericht umfaßt ebenfalls nur die Stadt und deren Markung, für welche daher das Baireuther Provinzialrecht und in subsidium das preußische Recht gilt.

§. 29.

III. Landgericht Bamberg I.

Die oben §. 17 erwähnte Formation der Gerichte der Provinz Bamberg vom 16. Nov. 1804 ergiebt, daß die meisten Orte zum ehemaligen Fürstenthume Bamberg gehörten. Im Jahre 1813 kamen zu demselben von dem ehemaligen Landgerichte Hallstadt die Steuerdistrikte Hallstadt, Gundelsheim und Weigendorf, welche aber, wie obige Formation beweist, ebenfalls zum Fürstenthume Bamberg gehörten. Nur ein einziger Ort, Namens Gunzendorf, welcher in der Formation von 1804 unter dem Amte Eggolsheim aufgeführt wurde, gehörte nicht ganz zum bambergischen Territorium. Schon Bundschuh in seinem Lexikon von Franken, B. 2 pag. 441, bemerkt dieses, auch Roppelt in der Beschreibung des Hochstifts Bamberg, pag. 554, ist hiemit einverstanden. Das Dorf Gunzendorf besaß ein eigenes würzburgisches Amt, wurde, als Würzburg im Jahre 1803 von Bayern akquirirt wurde, zu Bamberg geschlagen, im Jahre 1805 mit Würzburg abgetreten, durch den Grenzvertrag vom 26. Mai 1810 aber wieder mit Bamberg vereinigt.

Durch eine genaue in den Akten enthaltene geschichtliche Darstellung ist nun dargethan, daß dieses Dorf aus 47 würzburgischen, 7 bambergischen, 2 gräflich Seinsheimischen und 2 Ledergerwischen Lehenleuten besteht, und erstere 47 der würzburgischen, letztere 11 der bambergischen Hoheit stets unterworfen waren, daher auch für jene das würzburgische, für diese das bambergische Provinzialgesetz fortwährend angewendet wurde. Diejenigen Unterthanen, für welche das würzburgische Recht anzuwenden ist, sind diejenigen unter den Hausnummern 1, 3, 4, 6 bis 18 inklusive, 21 bis 29 inklusive, 31 bis 37 inkl., 43, 44, 47 — 58 inklusive. Für die übrigen gilt das Bamberger Recht. — Für sämmtliche Unterthanen tritt das gemeine Recht in subsidium ein. — Zu bemerken ist hiebei, daß, da die würzburgischen Unterthanen durch den Grenzvertrag vom 26. Mai 1810 an Bayern fielen und am 11. Sept. ejusd. in Besitz genommen wurden, die nach dieser Zeit erfolgten würzburgischen Verordnungen auf die Unterthanen, die dem würzburgischen Rechte folgen, nicht angewendet werden können.

Hiernach ist die frühere Rechtsstatistik zu berichtigen.

§. 30.

IV. Landgericht Bamberg II.

In der Gerichts-Formation für die Provinz Bamberg von 1804 ist dieses Landgericht aufgeführt; es gilt daher in den dort angegebenen Orten unstreitig das bambergische und gemeine Recht. Es gehören aber jetzt noch mehrere Orte zu demselben, nämlich:

1) solche, die ehemals zum Landgerichte Hallstadt gehörten und im Jahre 1813 zum Landgerichte Bamberg II geschlagen wurden. — (Reg. Blt. p. 1555.) Sie finden sich in der Formation von 1804 als alt-bambergische Orte aufgeführt, und dort gilt also ebenfalls das bambergische und gemeine Recht;

2) solche, die reichsritterschaftlich und im Bambergischen gelegen waren, auch bei der Okkupation von 1805 zum Landgerichte Bamberg II geschlagen wurden; theils galt dort das bambergische Recht schon früher, theils wurde es in Folge der Deklaration von 1806 geltend; das gemeine Recht gilt in subsidium;

3) der Ort Tütschengereuth. Dieser Ort war nach den Akten früher ganerbschaftlich und Würzburg hatte hier 14, Bamberg aber 20 Unterthanen. Der Ort selbst wurde in der Aemterformation für Bamberg von 1804 von der Ebermann'schen Verwaltung herrührend unter dem Landgerichte Bamberg II aufgeführt. Bei Abtretung des Fürstenthums Würzburg am 1. Febr. 1806 wurden die würzburgischen Unterthanen, wieder an Würzburg überwiesen, durch den Vertrag vom 26. Mai 1810 aber an Bayern überlassen und wieder zum Landgericht Bamberg II geschlagen. Für diese ehemaligen würzburgischen Unterthanen gelten daher die Würzburger Provinzialrechte, die bis zu dem Zeitpunkte, wo diese Unterthanen an Bayern fielen, d. h. bis zur Besitzergreifung am 11. Sept. 1810 publizirt waren. Dieses ist durch ein Erkenntniß in Sachen Durach wider den Beck'schen Conkurs, vom 11. April 1826, welches am 9. April 1827 bestätigt wurde, anerkannt. Diese würzburgische Unterthanen sind die Hausnummern 18 bis 30 inklusive und 46. Die Bambergischen Unterthanen sind dem Bamberger Provinzialrechte, beide dem gemeinen Rechte in subsidium unterworfen.

Hienach ist die bisherige Rechtsstatistik zu verbessern.

§. 31.

V. Das Landgericht Baireuth.

Alle Orte dieses Landgerichts gehörten nach der Uebereinstimmung aller Quellen stets zum Fürstenthume Baireuth und kamen mit demselben im Jahre 1810 an Bayern. Dort gilt also nur das Baireuther Provinzial- und das preußische Recht.

§. 32.

VI. Landgericht Burgebrach.

In der Formation der Gerichte für die Provinz Bamberg von 1804 finden sich nicht alle Orte, die zu diesem Landgerichte gehören. Die Formation für die Provinz Würzburg von demselben Jahre hatte aber mehrere jetzt zu diesem Landgerichte gehörigen Orte zu dem Landgerichte Ebrach geschlagen.

Es hat sich nun ergeben:

A. nach jener Aemter-Formation, nach den Lehenbüchern und nach den vorgelegten Lehen- und Kaufbriefen der Unterthanen gehörten ehemals zur Abtei Ebrach:

1) die ganzen Orte, Buch, Buchelberg, Burgwindheim, Ebrach, Großgressingen, Herrnsdorf, Hof, Kappel, Kleinbirkach, Kleingressingen, Kötsch, Koppenwind, Klebheim, Mindermühle, Mönchsambach, Mannsdorf, Neudorf, Schazenhof, Schmerb, Schrappach, Winkelhof, Wolfsbuch;

2) zum Theil.:

a) Ilmenau, außer mehreren Pöllniz'schen Grundholden und den zur Grafschaft Castell gehörigen Hausnummern, 9 und 10;

b) von Dippach, die Hausnummern 7, 12, 15, die übrigen sind bambergisch;

c) Großenbirkach, außer den Hausnummern 6, 11, 14, die von Crailsheimisch sind;

d) Vollmannsdorf, mit Ausnahme der Hausnummer 5, die bambergisch ist.

B. Nach der gedachten Aemter-Formation gehörten zum würzburgischen Amte Prölsdorf, die Orte Kehlingsdorf, Ober-, Mittel- und Untersteinach, Ober- und Unterweiler und Steindorf.

Für die ursprünglichen Ebrach- und würzburgischen Orte resp. Unterthanen ad A und B gilt daher das Würzburger Provinzial- und das gemeine Recht. Da aber diese Orte durch den Grenzvertrag vom 26. Mai 1810 besage der Charte an Bayern fielen und laut Patent vom 11. Sept. in Besitz genommen wurden, so gelten nur die bis zu diesem Zeitpunkte publizirten würzburgischen Gesetze und Verordnungen.

C. Zur Grafschaft Castell gehören laut der Aemter-Formation die zwei Unterthanen, Hausnummern 9 und 10 im Orte Ilmenau, für welche daher die Castell'schen Provinzial-Verordnungen und das gemeine Recht gilt.

D. Der von Schrottenberg'schen reichsritterschaftlichen Familie gehören die folgenden Orte nach den vorgelegten Beweisen: Bernroth, Eckersbach, Obermelzendorf, Reichmannsdorf, Treppendorf, Untermelzendorf, und für sie ist nach Zeugniß des Patrimonialgerichts Weingartsgereuth für länger als 50 Jahren das bambergische Provinzialrecht nebst dem gemeinen Rechte in Uebung.

E. Dem Grafen von Schönborn gehören als im reichsritterschaftlichen Verbande stehend die Orte Hirschbrunn, Küstengereuth, Mayerhof, Oberköst und Tempelsgereuth. Durch Uebereinkunft des Grafen von Schönborn mit dem Bischofe von Bamberg und deshalb an das Hofgericht von Bamberg erlassenen Rescripts vom 25. Okt. 1770 wurde für alle Schönborn'sche Besitzungen im Bambergischen, die Bamberger Provinzialgesetze neben dem gemeinen Rechte eingeführt.

F. Dem von Pöllnitz und zur Reichsritterschaft gehörten ursprünglich:

a) die ganzen Orte Aschbach, Hohn, Seeramsmühle, Wüstenbuch, Ziegelsambach, welche nach der Charte im ehemals ebrach'schen territorio liegen.

b) Diejenigen Grundholden zu Ilmenau, welche nicht würzburgisch und kastellisch waren.

Hier muß daher das würzburgische und gemeine Recht gelten, jedoch nur die bis zu dem am 12. Juni geschlossenen und 22. August 1807 publizirten Grenzvertrag promulgirten Gesetze, da durch jenen Vertrag die von Pöllnitz'schen Besitzungen auf bayerisches Territorium fielen.

G. Dem von Münster zu Lisberg gehörte Zettmannsdorf und Fröschhof als reichsritterschaftlich, und tritt daher, da diese Orte zu Bamberg geschlagen wurden, der Deklaration von 1806 gemäß, das Bamberger Provinzial- und gemeine Recht ein.

H. Für die denen von Crailsheim gehörigen 3 Grundholden, Hausnummer 6, 11, 14 zu Großenbirkach, hat nach Zeugniß des Patrimonialgerichts Altenschönbach von jeher das würzburgische Recht gegolten, da sie der Würzburger Landeshohheit unterworfen waren, wobei jedoch die Bemerkung, wie bei den Pöllnitz'schen Grundholden, eintritt.

I. Alle übrige Orte, welche im Landgerichte liegen, und insbesondere auch Dippach, mit Ausnahme der Nummern 7, 12, 15, dann der Unterthan zu Vollmannsdorf, Hausnummer 5 (vide oben A, b und d), sind nach der Aemter-Formation von 1804 ursprünglich zum Fürstenthume Bamberg gehörig, und gilt daher für sie das Bamberger und gemeine Recht.

Auch für dieses Landgericht muß daher eine Berichtigung der Rechtsstatistik eintreten.

§. 33.

VII. Landgericht Culmbach.

Dieses Landgericht ist in der Rechtsstatistik nicht, sondern es ist nur ein Justiz-Amt Culmbach aufgeführt. Das Landgericht wurde erst später formirt. Dieses Landgericht besteht nun theils aus solchen Orten, die ursprünglich baireutisch waren, theils aus solchen, die Preußen im Jahre 1796 okkupirte, theils aus solchen, die es 1803 von Bayern eintauschte, theils endlich aus Bestandtheilen einiger reichsritterschaftlichen Besitzungen, die Bayern 1805 okkupirte. Hienach schon ist es daher irrig, wenn die Rechtsstatistik sagt, daß nur baireuthisches Provinzialrecht und preußisches Recht dort gelte. Bei den Orten, die ursprünglich baireuthisch waren, hat die Gültigkeit jener Rechte keinen Zweifel. Anders verhält es sich aber zum Theil mit den übrigen. Was insbesondere:

1) Die durch den Grenz-Purifikations-Vertrag von Bayern an Preußen überlassenen Orte betrifft, so sind diese in der oben §. 15 bemerkten Beilage angegeben.

Darunter finden sich aber mehrere, die schon früher zu Baireuth gehörten, namentlich:

a) die Wellesmühle; zwar war diese laut Lehenbrief vom 13. Dez. 1788 ein Lehen des ehemals Langheim'schen Klosters Culmbach, und sie wird im Kloster Langheim'schen Urbar, als zu dem Dorfe Gößersdorf gehörig, aufgeführt, welches nach dem Vertrage vom 1. Juli 1538 in die bambergische Cent gehörte, allein Gößersdorf, was im Landgerichte Stadtsteinach liegt, war nur zum Theil bambergisch, wie bei diesem Landgerichte vorkommen wird, in dem Grenz-Purifikations-Vertrage ist die Wellesmühle ausdrücklich als preußischer Grenzort bezeichnet, und bei der Feststellung der Steuerdistrikte des Rentamts Culmbach von 1810 ist erklärt, daß sie von jeher baireutisch gewesen sey, weshalb sie auch in dem Addreßhandbuche von 1801 für Baireuth, aufgeführt ist.

b) Feuln und Dörnhof waren nach jenem Vertrage auch ursprünglich baireuthisch, und ebenso Kottenau und Poppenreuth, worüber auch Baireuh die Cent ausübt. In dem obigen Handbuche von 1801, sind die Orte daher auch aufgeführt. Ad a und b finden daher baireuthische Provinzial Gesetze und preußisches Recht statt.

c) Die Orte Hummendorf, Kupferberg, Ludwigschorgast und Weißenbach waren dagegen ursprünglich bambergisch nach Roppelt, und besage des Grenz-Purifikations-Vertrages, weshalb sie auch in obigem Handbuche von 1801 nicht vorkommen. Für diese Orte tritt daher nach dem preußischen Publikations-Patent vom 1. Dez. 1803 das bambergische Provinzialrecht und in subsidium das preußische Recht ein.

d) Schimmendorf mit Straß und Mühlberg und Schwarzach waren nach dem gedachten Vertrage diesseits des Baches baireuthisch, jenseits desselben bambergisch, und letzterer Theil wurde im Jahre 1803 an Preußen abgetreten. (Staatsvertrags-Akten, Fol. 31.)

Ersteres muß schon vor der Abtretung in obiger Art baireuthisch gewesen seyn, da es sich in dem Handbuche von 1801 in dieser Art angeführt findet. Bei Schwarzach findet sich in diesem Handbuche jene Begrenzung nicht angegeben, aber der obige Vertrag hebt diesen Zweifel. Der sogenannte Schimmen- und Centbach ist es, welcher die Grenze bildet, und hienach sind nach einem vorgelegten Verzeichnisse:

α. zu Schimmendorf, Straß und Mühlberg.

aa) Ursprünglich baireuthische Unterthanen die Hausnummern 1 bis 10 inklusive, dann Johann Friedlein zu Mühlberg, der ein ehemals reichsritterschaftlicher Hintersasse und 1796 von Preußen okkupirt ist. Zwar ist Nr. 7 ein von Künsberg'scher Grundhold, jedoch hat Baireuth stets die Landeshoheit über ihn ausgeübt;

bb) ursprünglich bambergische Unterthanen die Hausnummern 11 bis 33 inklusive, und Johann Herold zu Straß.

β. Zu Schwarzach.

aa) Ursprünglich baireuthische Unterthanen sind die Hausnummern 1 bis 31 inklusive;

bb) ursprünglich bambergische Unterthanen sind 32 bis 51 inklusive. Für die ursprünglich baireuthischen Unterthanen gilt daher das baireuthische und preußische Gesetz, für die Bamberger das bambergische und preußische.

2) Was die Okkupation Preußens vom Jahre 1796 betrifft, so bezieht sich diese außer den obigen einzelnen Unterthanen auf das reichsritterschaftliche Gut Schmeilsdorf und hiebei coincidirt die Okkupation Bayerns vom Jahre 1805. Das faktische Verhältniß ist folgendes: Preußen nahm 1796 dieses Rittergut nur bis zu dem oben bemerkten Schimmen- oder Centbache, gemäß des Grundsatzes aus dem Vertrage von 1538, wonach zwischen Bamberg und Baireuth die Cent über die Landeshoheit entscheiden sollte, in Besitz. Dort wurden auch, nach den in den Akten befindlichen Zeugnissen, die preußischen Grenzzeichen gesetzt. Diesem gemäß ist auch in dem obigen Handbuche von 1801 ausdrücklich bemerkt, daß Schmeilsdorf nur diesseits des Baches zum Baireuther Territorio gehöre.

Der jenseits des Baches gelegene Theil von Schmeilsdorf blieb reichsritterschaftlich, bis Bayern im Jahre 1805 die in seinem Territorio befindlichen reichsritterschaftlichen Besitzungen okkupirte. Zwar wollte damals der Künsberg'sche Beamte diesen Theil ebenfalls als schon früher von Preußen okkupirt behaupten, allein von preußischer Seite wurde kein Anspruch darauf gemacht, und die

Schmeilsdorfer Besitzungen, welche Bayern okkupirt hatte, wurden zu der Provinz Bamberg geschlagen. Hieraus folgt, daß für die von Baireuth okkupirten Unterhanen das baireuthische und preußische Gesetz für die von Bayern okkupirten das bambergische und gemeine Recht gilt. Insbesondere ist hinsichtlich letzterer zu bemerken, daß nach der Deklaration von 1806 die Statuten und Gewohnheitsrechte, welche zur Zeit der Reichsritterschaft für sie galten, aufgehoben sind. Nach den vorgelegten Verzeichnissen sind nun die Hausnummern 1 bis 10 inklusive, dann 19 bis 40 inklusive diejenigen, welche von Bayern, und die Hausnummern 11 bis 18 inklusive diejenigen, die von Preußen okkupirt wurden.

3) Alle übrigen Orte im Landgerichte sind nach Zeugniß der Partikularien und Urbarien ursprünglich baireuthisch und für sie gilt also das baireuthische und preußische Gesetz.

§. 34.

VIII. Landgericht Ebermannstadt.

Dieses Landgericht ist in der Aemter-Formation für die Provinz Bamberg vom Jahre 1804 enthalten, es wurden aber zu demselben mehrere Orte geschlagen, die damals zu den Aemtern Egolsheim, Forchheim und Weischenfeld gehörten. Diese sämmtlichen Orte waren nun — theils ursprünglich bambergisch, theils waren sie durch den Grenz-Purifikations-Vertrag von Preußen an Bayern abgetreten. Diese letztere sind in der zu §. 15 angegebenen Tabelle namentlich aufgeführt. In diesen sämmtlichen Orten müssen daher die bambergischen Provinzialgesetze und das gemeine Recht gelten, und zwar in den von Preußen abgetretenen in Folge der Verordnung vom 3. Dez. 1804. Die bisherige Rechtsstatistik giebt an, daß in 11 Orten das baireuthische Provinzialrecht und das preußische Gesetz gelte. Dieses sind einige von denjenigen, welche von Preußen an Bayern abgetreten wurden. Die Unrichtigkeit dieser Angabe erhellet aus Vorstehendem, und sie ist um so auffallender, als nicht einmal alle Orte, die abgetreten sind, angegeben worden. Diese unrichtige Angabe hatte aber die Folge, daß jene Gesetze auf gedachte Orte bisher wirklich angewendet wurden.

Außer diesen ursprünglich bambergischen, oder von Preußen an Bayern abgetretenen Orten finden sich noch mehrere

in diesem Landgerichte, die 1805, als reichsritterschaftliche Besitzungen von Bayern okkupirt sind, so wie ein Ort, der nach Inhalt der Urbarien mit der Stadt Nürnberg erworben wurde. Letzterer ist Colmreuth, welcher früher nur aus einem Hofe bestand, der aber jetzt in fünf Höfe vertheilt ist. Hier gilt also das nürnbergische und gemeine Recht nach den oben angeführten Grundsätzen, und ist auch bisher angewendet worden, ungeachtet die Rechtsstatistik angiebt, daß daselbst das Bamberger Recht gelte. — Was die reichsritterschaftlichen in diesem Landgerichte gelegenen Besitzungen betrifft, so waren dieses der Voitische Ort Burggailenreuth, die Staufenberg'schen Orte Burggrub, Greifenstein, Moosberg und Wohlmannsgesees, der Seckendorf'sche Ort Unterleinleiter, der Seinsheim'sche Ort Pretsfeld und der Seefried'sche Ort Hagenbach, wie das Verzeichniß der Patrimonialgerichte enthält, so wie auch die Egglofstein viele einzelne Unterthanen in dem Landgerichte hatten, besage des besondern über die egglofstein'schen Grundholden angelegten Verzeichnisses. Für alle diese tritt nach der Deklaration von 1806 das bambergische und gemeine Recht ein, so wie Statuten und Gewohnheiten aus reichsritterschaftlicher Zeit wegfallen. Die Anwendung dieses Rechts ist auch bisher erfolgt.

§. 35.

IX. Landgericht Eschenbach.

Dieses Landgericht kam erst im Jahre 1810 von der Oberpfalz zum Mainkreise. (Reg. Blt. 1810 pag. 810.) Die meisten zu diesem Landgerichte gehörigen Orte waren ursprünglich oberpfälzisch, und gilt also für sie das oberpfälzische und bayerische Recht. Die Orte Lobenstein, Reisach, Filgendorf, Pechmühle, Rosenhof und Scheckenhof sind aber nach dem mehrberegten Verzeichnisse solche, die durch den Grenz-Purifikations-Vertrag von Preußen an Bayern abgetreten und damals zu dem Landgerichte Eschenbach geschlagen sind, folglich gilt nach der Verordnung vom 3. Dez. 1804 auch für diese Orte das oberpfälzische und bayerische Recht. Es ist daher eine frühere Berichtigung der Rechtsstatistik, welche unter dem 10. Mai 1834 dahin erging, daß das preußische Recht gelte, unrichtig, weil diese Berichtigung der obigen Verordnung von 1804 entgegen lauft. Eben diese Berichtigung behauptete auch, daß für den Ort Hainbrunn

jenseits des Baches nebst der Gemeinde-Schmiede gedachtes Recht gelte, weil diese Objekte baireuthisch gewesen; allein dieses ist nicht allein aus obigem Grunde, sondern auch deshalb unrichtig, weil dieselben ursprünglich oberpfälzisch waren, wie aus der älteren Charte über die Oberpfalz, und daraus erhellet, daß sie sich nicht in dem Baireuther Handbuche von 1801 und nicht unter den von Baireuth abgetretenen Orten befinden. Endlich finden sich zwei Orte, die ursprünglich zu der Provinz Bamberg, und zwar zum Orte Neuhaus gehörten, wie die Akten bewähren; dieses sind die Orte Neuhaus bei Velden und Rottenbruck. In beiden gilt also bambergisch- und gemeines Recht, wie dieses auch die obige Berichtigung vom 10. Mai 1834 festsetzt. Hienach ist die Rechtsstatistik zu berichtigen.

§. 36.

X. Landgericht Forchheim.

In der Aemter-Formation für die Provinz Bamberg von 1804 finden sich unter dem Landgerichte Forchheim und Neunkirchen alle Orte, die jetzt unter dem Landgerichte begriffen sind, mit Ausnahme von Oberheroldsbach (denn Unterheroldsbach findet sich dort), Kunreuth und Steingraben. Da nun durch den Grenz-Purifikations-Vertrag keine Orte von Baireuth zu diesem Landgerichte kamen, so muß angenommen werden, daß die sämmtlichen Orte ausschließlich der obenbenannten, ursprünglich bambergisch waren, und dort also bambergisches Provinzialrecht und gemeines Recht gilt. Wenn für einzelne Orte oder Unterthanen behauptet wird, daß ein anderes Recht gelte, so muß dieses bewiesen werden. Die bisherige Rechtsstatistik behauptet, daß für mehrere ehemals nürnbergische Unterthanen in verschiedenen Orten das nürnbergische Recht gelte, es findet sich aber kein Beweis hierüber in den Akten, vielmehr zeigt sich, daß die Angabe über die angeblich Nürnberger Unterthanen sehr unrichtig und unvollständig sey. Nicht allein die Hausnummern der gedachten Unterthanen sind fast überall unrichtig angegeben, sondern es finden sich auch noch mehrere Orte, z. B. Heroldsbach, Ermreis, Geiganz, Kirchenehrenbach, Wiesendorf, wo solche angebliche nürnbergische Unterthanen sind. Sie waren aber gar nicht nürnbergische Unterthanen, sondern nur Erbzins- oder Lehenleute einzelner Patrizier oder Stiftungen, nämlich der v. Kreß,

v. Löffelholz, v. Stromer, v. Haller, v. Grundherr, v. Geuder der heiligen Kreuz-Kapelle und des Land-Almosenamts. Es führt daher auch weder Roppelt noch Bundschuh, nürnbergische Unterthanen bei diesen Orten auf. Auch ist, wenigstens seit dem Jahre 1815 für die gedachten Unterthanen stets das Bamberger Provinzialrecht neben dem gemeinen Rechte von dem Landgerichte, welchem die Jurisdiktion darüber zusteht, angewendet worden. Was nun die übrigen Orte betrifft, welche in der Aemter-Formation von 1804 nicht aufgenommen sind, so

1) gehört Steingraben zu Dobenreuth, wo das Bamberger Provinzialrecht gilt, und folglich muß es dort auch gelten;

2) Kunreuth war reichsritterschaftlich und denen von Egglofstein gehörig, und wurde 1805 von Bayern okkupirt. Auch finden sich in anderen Orten des Landgerichts Egglofstein'sche Unterthanen, wie das Verzeichniß über die von Egglofstein'schen Besitzungen bewährt. Nach dem oben aufgestellten Grundsatz finden für dieselben, da sie zur Provinz Bamberg geschlagen wurden, die dort eingeführten bambergischen Provinzialgesetze und das gemeine Recht Anwendung. Das Patrimonialgericht Kunreuth, so wie das Patrimonialgericht Egglofstein, zu welchem letztern auch einige der einzelnen Unterthanen gehören, haben aber bisher das Bamberger Provinzialrecht nicht angewendet. In wie ferne dieses eine rechtliche Folge hat, darüber wird unten besonders gehandelt werden;

3) Oberheroldsbach. Unter den reichsritterschaftlichen Gütern kommt Heroldsbach vor, ohne zwischen Ober- und Unterheroldsbach zu unterscheiden. Es theilt sich aber dieser Ort zwischen denen v. Horneck und v. Löffelholz nach den Häusern ab. Für diejenigen Häuser, welche denen v. Horneck zustehen, gilt unbestritten das Bamberger Recht, weshalb auch ein Heroldsbach unter dem Namen Unterheroldsbach in der Aemter-Formation von 1804 aufgeführt ist. Der andere Theil von Heroldsbach, welcher also Oberheroldsbach konstituiren muß, und denen v. Löffelholz gehört, wurde bisher nach nürnbergischen Gesetzen beurtheilt. Da v. Löffelholz ein nürnbergischer Patrizier war, so erklärt sich daraus die dortige Einführung

der nürnbergischen Gesetze. Auch wurde, so viel aus den Akten zu ersehen ist, dieser Löffelholz'sche Antheil von Heroldsbach bei Gelegenheit der Okkupation der Stadt Nürnberg ebenfalls und nicht als reichsritterschaftliches Gut in Besitz genommen, weshalb die Anwendung der Nürnberger Gesetze und des gemeinen Rechts keinem Anstand unterworfen seyn kann. Die dazu gehörigen Häuser sind die Namen 11, 12, 13, 14, 22, 29, 34 bis 46 inklusive und 49.

Hienach ist die Rechtsstatistik zu berichtigen.

Schließlich ist zu bemerken, daß dieses Landgericht 1808 zum Pegnitzkreise kam. (Reg. Blt. pag. 1482 und 1695—1810) zum Rezatkreise (Reg. Blt. pag. 811) und 1817 zum Obermainkreise (Reg. Blt. p. 817.)

§. 37.

XI. Landgericht Gefrees.

Unter dem Namen des Justizamts Berneck kam dieses Landgericht mit dem Fürstenthume Baireuth 1810 an Bayern, und ist auch unter diesem Namen in der Rechtsstatistik enthalten. Diesem nach ist die Regel, daß hier das baireuthische Provinzialrecht und das preußische Recht gelte. Es ist aber zu bemerken, daß besage oben gedachten Verzeichnisses durch den Grenz-Purifikations-Vertrag Bayern mehrere Orte an Baireuth abtrat, von diesen waren aber schon früher ursprünglich Baireuthische, besage Urbar von 1754 ein Theil von Metzlersreuth und Lützenreuth, dann Bösseneck; über Mittelpöllitz, Grünstein, Langenzell, dann die übrigen Theile von Metzlersreuth und Lützenreuth stand Baireuth die Cent, also nach dem Vertrage von 1538 die Landeshoheit ebenfalls zu. Für alle diese Orte gilt daher das baireuthische Provinzial- und preußische Recht. Die übrigen abgetretenen Orte Schorgast, Ziegenberg, Ober- und Unterpölliz und Pulst lagen nach Urbar von 1744, dann Falls und Wasserknoden außer den Nummern 29, 30, 31, welche ursprünglich baireuthisch waren, nach Urbar von 1754 in Bamberger Cent und waren daher nach gedachtem Vertrage von 1538 der Bamberger Landeshoheit unterworfen. Es gilt demnach für die drei benannten Unterthanen zu Wasserknoden das baireuthische Provinzialrecht, für die übrigen Orte und Unterthanen das bambergische

Provinzialrecht, so weit es bis zur Abtretung dieser Orte an Preußen publizirt war, in subsidium aber für alle das preußische Recht nach Patent vom 1. Dez. 1803.

Hienach ist die Rechtsstatistik zu berichtigen.

§. 38.

XII. Landgericht Gräfenberg.

Bei diesem Landgerichte ist die Rechtsstatistik nicht allein in Angabe der dazu gehörigen Orte unvollständig, sondern auch in den allermeisten Angaben über die geltenden Gesetze unrichtig.

Die Recherche darüber, welche Gesetze gelten, ist aber auch mit den größten Schwierigkeiten verknüpft, weil das Landgericht aus den verschiedenartigsten Theilen zusammengesetzt ist. In der Aemter-Formation der Provinz Bamberg von 1804 existirt es unter dem Namen des Landgerichts Neunkirchen, und bestand aus ursprünglich bambergischen und aus von Preußen durch den Grenz-Purifikations-Vertrag eingetauschten Orten. Im Jahre 1808 wurden damit die nürnbergischen Aemter Gräfenberg und Hilpoltstein verbunden, es erhielt seinen jetzigen Namen und wurde zu dem damals formirten Pegnitzkreise geschlagen. (Reg. Blt. pag. 1695.)

Im Jahre 1812 wurde damit der Steuerdistrikt Igensdorf verbunden, nachdem das Landgericht im Jahre 1810 zum Rezatkreise gekommen war, — (Reg. Blt. 1810 p. 809. Reg. Blt. 1812 p. 1810) und im Jahre 1817 kam es zum Obermainkreise. In dem Landgerichte finden sich nun:

I. solche Orte, die nach Uebereinstimmung aller Schriftsteller und nach den zu den Akten gebrachten Beweisen ursprünglich ganz nürnbergisch waren, und mit der Stadt Nürnberg durch die Rheinbundsakte an Bayern übergingen, nämlich:

Affalterbach, Bodengrub, Dornhof, Frohnhof, Gänseanger, Gräbern, Gräfenberg, Gräfenbergerhüll, Guttenburg oder Judenburg, Haselhof, St. Helene, Hilpoltstein, Käsberg, Kirchrüsselbach, Letten, Lettenmühl, Mittelrüsselbach, Neufer- oder Nestermühl, Neusleshof, Neuses, Oberlindlbach, Oberrüsselbach mit Göppersbuhl, Oberzaunsbach, Schönfeld, Spiesmühle, Steinhof,

Walkersbrunn oder Oberndorf, Wildenfels, Winterstein, Weidenbühl.

Für diese Orte gilt daher das nürnbergische und gemeine Recht.

II. Solche Orte, die sich in der bambergischen Aemter-Formation von 1804 als ursprünglich zu Bamberg gehörig befinden und wobei nicht dargethan ist, daß sich fremde nach andern als bambergisch und gemeinem Rechte zu behandelnde Unterthanen darin befunden haben, nämlich: Baad, Bräuningshof, Ebersbach, Erleinhof, Großenbuch, Honings, Hasselstauden, Igelsdorf, Langensendelbach, Marloffstein, Neuenbau, Neunkirchen, Ortspitz, Regensberg, Schleinhof, Sendlmühl, Welluken, Weingarts.

Hier gilt daher das bambergische und gemeine Recht. Zwar sind zu Großenbuch, zu Honings, zu Langensendelbach auch Egglofstein'sche ehemals reichsritterschaftliche Unterthanen, für welche aber nach den oben entwickelten Grundsätzen dieselben Gesetze werden gelten müssen. Zu Weingarts waren gräflich Seinsheim'sche Unterthanen, für diese galt aber schon immer das bambergische Recht, auch würde die Deklaration von 1806 auf jeden Fall eintreten.

III. Von Preußen wurden durch den Grenz-Purifikations-Vertrag nach obigem Verzeichnisse an Bayern folgende Orte, bei welchen nicht ausgemittelt ist, daß sich andere als bambergische Unterthanen in denselben befanden, und die im baireuthischen Handbuche von 1801 aufgeführt sind, cedirt: After- oder Affalterthal, Bärenthal, Dietersberg, Haidhof, Hammermühl, Höflas, Hohenschwarz, Thuisbrunn. Da sie zum Landgerichte Neunkirchen im Bambergischen geschlagen wurden, so gilt nach Deklaration vom 3. Dez. 1804 das bambergische und gemeine Recht. Dietersberg bestand zwar ganz aus Eggloffstein'schen ritterschaftlichen Unterthanen, in After- oder Affalterthal waren nebst Eggloffstein'schen, auch einige nürnbergische Unterthanen und in Bärenthal waren Eggloffsteinisch ritterschaftliche, allein da Preußen schon 1796 alle in seinem Territorio inklavirte nürnbergisch und ritterschaftlichen Besitzungen als eigene Unterthanen okkupirt hatte, so muß die Verordnung vom 3. Dezember 1804 ebenfalls auf sie angewendet werden.

IV. Bayern trat im gedachten Vertrage an Preußen folgende Orte ab, von welchen nicht nachgewiesen ist, daß dort auch fremde Unterthanen waren.

1) Von der Provinz Bamberg, Grosenohe, wo also nach dem Patente vom 1. Dez. 1803 das bambergische und preußische Recht gilt, jedoch ersteres nur so weit es bei der Abtretung schon publizirt war;

2) von der Oberpfalz Eichenmühl, Mitteldorf, Oberachtel und Weinberg, wo also das oberpfälzische und preußische Recht gilt;

3) den nürnbergischen Ort Weidenmühl, wo daher nürnbergisches Recht, so weit es zur Zeit der Abtretung publizirt war, und preußisches Recht gilt.

V. Ursprünglich oberpfälzisch waren, ohne daß erhellet, daß sich hier fremde Unterthanen befanden, Görbiz, Lilling, Mönchsberg oder Fuchsberg, Sohlenberg, Sonnenberg, Strahlenfels, Weisenohe. Hier gilt also das oberpfälzische und bayerische Recht. In Betreff von Strahlenfels kommt zwar vor, daß dasselbe 1803 ein nürnbergischer ehemaliger Patrizier, v. Tucher, kaufte, allein dieses konnte die Gültigkeit der Gesetze nicht aufheben.

VI. Bremenhof war nach einem Anerkenntnisse Preußens — in den Akten: Baireuther Besitzungen betreffend, im bambergischen Territorio, stets bambergisch, und also gilt hier dieses und das gemeine Recht.

VII. Was nun ferner die übrigen Orte betrifft, so ist

1) Aepfelbach von jeher bambergisch gewesen nach Roppelt und Späths Charte und den aktenmäßigen Beweisen; Egglofsteinisch sind einige Hausnummern, für die aber das bambergische und gemeine Recht nach obiger Bemerkung, ebenfalls gilt.

2) Allmos wurde durch Grenz-Purifikations-Vertrag von Bayern an Preußen abgetreten; es waren die Hausnummern 2, 3, 5, 7, 8, 11, 12 oberpfälzisch, und also gilt das oberpfälzische Recht; 4, 6, 9 waren nürnbergisch, die Preußen nach dem Grundsatze, daß es keine fremde Unterthanen in seinem Territorio litt, mit überkam. Hier gilt also das nürnbergische Recht, so weit es bei der Abtretung schon publizirt war und für alle das preußische Recht nach dem Patente vom 31. Dez.

1803. Die Hausnummern 1 und 10 waren egglofsteinisch, wo also nach eben diesem Grundsatze nur das preußische Recht gilt.

3) Dachstatt findet sich in der Bamberger Aemter-Formation von 1804, es ist aber nach aktenmäßigen Beweisen nur ein bambergischer zum ehemaligen Amte Neunkirchen gehöriger Unterthan dort Nr. 17, außerdem ein oberpfälzischer Nr. 7 von Weisenohe, ferner ein v. Künsberg-scher Hintersasse, der 1805 okkupirt wurde, die übrigen sind nürnbergisch und gingen mit der Stadt Nürnberg an Bayern über. Bei dem bambergischen Unterthan und v. Künsberg'schen Hintersassen gilt also das Bamberger, bei den Nürnbergern das nürnbergische, für beide aber das gemeine Recht. Der oberpfälzische Unterthan ist dagegen nach dem oberpfälzischen und bayerischen Rechte zu behandeln.

4) Dorfhaus. Nach allen Quellen bestand der Ort theils aus nürnbergischen, theils aus oberpfälzischen Unterthanen, letztere ehemals zum Kloster Weisenohe gehörig. Erstere sind die Hausnummern 1, 2, 3, 5, 8, 9, 19, 21, 24 und für sie gilt also das nürnbergische und gemeine Recht, da sie mit der Stadt Nürnberg an Bayern kamen. Letztere sind die Hausnummern 4, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 22, 23 und für sie gilt also das oberpfälzische und bayerische Recht.

5) Dormitz ist in der Bamberger Aemter-Formation von 1804 enthalten. Es ist aber bewiesen, daß sich dort auch baireuthische, nürnbergische und reichsritterschaftliche Unterthanen befanden. Erstere gingen vermöge des Grenz-Purifikations-Vertrages an Bayern über, und für sie, wie für die bambergischen ursprünglichen Unterthanen, gilt daher das bambergische und gemeine Recht. Das Gleiche muß für die dort befindlich egglofsteinischen Unterthanen nach obigen Gründen eintreten. Die nürnbergischen Unterthanen, die 1805 an Bayern kamen, haben ihre Gesetze behalten. Sie sind die Hausnummern 2, 3, 4, 5, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 30, 36, 37, 49, 51.

6) Egglofstein, ebenfalls in der Formation von 1804, jedoch war hier nur ein Unterthan, Hausnummer 15, bambergisch, die übrigen sind ritterschaftliche Egglofsteinische. Aus obigen Gründen wird aber für alle das bambergische und gemeine Recht gelten müssen.

7) Egglofsteinerhüll, dieselben Grundsätze treten hier ein, so weit von dem bambergischen Unterthan, Nr. 4, und von den Egglofsteinischen die Rede ist. Es befinden sich aber auch dort nürnbergische, an Bayern 1805 übergegangene Unterthanen, nämlich die Hausnummern 2, 3, 6, für welche das nürnbergische und gemeine Recht gilt.

8) Erlastrud ist mit der Stadt Nürnberg an Bayern übergegangen, nur die Hausnummern 1 und 7 waren ursprünglich oberpfälzisch, daher gilt für diese das oberpfälzische und bayerische, für die übrigen das nürnbergische und gemeine Recht.

9) Ermreuth mit Gleisenhof und Saarmühle. Diese ehemals reichsritterschaftlichen Orte okkupirte Preußen im Jahre 1796, und obwohl sich der Besitzer v. Künsberg diesem widersetzte, so mußten doch sämmtliche Unthanen huldigen, selbst diejenigen, die zu Nürnberg gehörten, und die Orte wurden mit dem Fürstenthume Baireuth vereinigt. (Baireuther Reg. Akten Landesh., Vol. 11. Fol. 1, 16, 17, 105, 126, 136, 145.)

Obwohl nun diese Orte in dem Grenz-Purifikations-Vertrage mit Preußen nicht als abgetreten aufgeführt sind, so geschah dieses doch, indem sie nicht allein in der Bamberger Aemter-Formation von 1804 erscheinen, sondern auch eben dieses in den Akten bezeugt wird. Hier muß also das bambergische und gemeine Recht gelten, und diesem gemäß ist auch im Reichold'schen Konkurse in aller Instanz erkannt.

10) Ettlaswind wurde mit der Stadt Nürnberg 1805 von Bayern okkupirt, es waren aber dort 3 bambergische Unterthanen, weshalb es auch in der Formation von 1804 erscheint. Diese sind die Nummern 3, 11, 12. Für sie gilt daher das bambergische, für die Nürnbergischen das nürnbergische, für alle das gemeine Recht, was auch für den egglofsteinischen Hintersassen, Nr. 2, der Fall ist.

11) Göring war nach allen Quellen und aktenmäßigen Beweisen vor der Okkupation von 1805 nürnbergisch, bis auf die Hausnummern 5, welcher Unterthan zum Kloster Weisenohe gehörte, also oberpfälzisch war. Für ihn gilt daher das oberpfälzische und bayerische Recht, für die übrigen das nürnbergische und gemeine Recht.

12) Großengsee besteht aus nürnbergisch und reichsritterschaftlichen Unterthanen. Für erstere gilt daher das nürnbergische, für letztere, welches die Hausnummern 8, 19, 21, 24 sind, das bambergische Recht, für alle das gemeine Recht.

13) Hammerbühl, Hammerthos, Schleemühl, Schlichenreuth haben nur ehemals reichsritterschaftliche egglofsteinische Unterthanen, für welche aber aus den oben entwickelten Gründen das bambergische Landrecht und das gemeine Recht gelten muß.

14) Hezlas ist ursprünglich bambergisch und zwar nicht in der Formation von 1804 begriffen, jedoch im Urbare enthalten. Ein Unterthan ist egglofsteinisch, Hausnummer 4, wofür aber, wie für die übrigen bambergischen Unterthanen, dieses Recht gilt. Ein Unterthan, Nr. 54, ist nürnbergisch und gilt also für ihn das nürnbergische Recht. Für alle tritt in subsidium das gemeine Recht ein.

15) Hundshaupten, Hundsboden, ehemals reichsritterschaftlich v. Pöllnitz, wo aber das bambergische und gemeine Recht stets eingeführt war.

16) Igensdorf. Dieser Ort besteht aus einem bambergischen Unterthan, Nr. 13, aus nürnbergischen die Hausnummern 2, 8, 12, 15, 17, 19, 22, aus oberpfälzischen die Hausnummern 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 14, 16, 18, 20, 21. Durch den Grenz-Purifikations-Vertrag mit Preußen wurde der Ort ganz an Preußen abgetreten, und in Folge des Patents vom 31. Dez. 1803 gilt also das bambergische, nürnbergische und oberpfälzische, so weit diese Gesetze bei der Abtretung schon publizirt waren, für alle aber in subsidium das preußische Recht.

17) Ittling. Nach dem preußischen Adreßhandbuche von 1801 gehört dieser Ort zu Baireuth und war 1796 von Preußen okkupirt. Er erscheint nun zwar unter den Orten, die von Preußen 1803 an Bayern abgetreten wurden, nicht, jedoch ergiebt sich aus den Akten, daß es wirklich geschehen und der Ort zu dem bayerischen Landgerichte Schnaitach kam.

In Folge des Rescripts vom 3. Dez. 1804 muß daher für dasselbe das bayerische Recht gelten. Hier befinden sich übrigens, außer einem egglofsteinischen, zwei

bambergische Unterthanen, Hausnummer 10a und 10b, zwei oberpfälzische, 11a und 11b, die übrigen sind aber nürnbergisch, was jedoch nach der Deklaration vom 3. Dez. 1804 ohne Folge ist.

18) Kappel. In diesem Orte sind die Hausnummern, 1, 3 bis 6, 8 bis 11, 13 bis 18, 20 ursprünglich oberpfälzisch, 2, 7a, 7b, 12 und 19 ursprünglich nürnbergische Unterthanen. Derselbe wurde durch den Grenz-Purifikationsvertrag von Bayern an Preußen abgetreten, und es muß also für erstere das oberpfälzische, für letztere das nürnbergische, so weit es zur Zeit der Abtretung schon publizirt war, für alle aber in subsidium das preußische Recht gelten.

19) Kemmathen wurde ebenfalls durch gedachten Vertrag von Bayern an Preußen abgetreten. Von den Einwohnern dieses Ortes waren diejenigen der Hausnummern, 1 bis 3, 5, 8a, 8b, 11, 12, ursprünglich nürnbergisch, 4, 7, 10a, 10b bambergisch, 6 reichsritterschaftlich und 9 oberpfälzisch. Nach dem Patent vom 31. Dez. 1803 gelten also resp. nürnbergisch, bambergisch, und oberpfälzisches Recht, so weit diese Gesetze bis zur Abtretung publizirt waren, in subsidium das preußische Recht für den reichsritterschaftlichen Unterthan aber nur letzteres.

20) Kleinsendelbach findet sich in der Bamberger Aemter-Formation. Es sind aber in diesem Amte auch nürnbergische, 1805 von Bayern okkupirte, Unterthanen, nämlich 4, 8, 9, 11, 13 bis 18, 21, 22 und ein ritterschaftlicher Nr. 5. Für die nürnbergischen Unterthanen gilt hier also das nürnbergische, für die bambergischen und den reichsritterschaftlichen Hintersassen das bambergische Recht, dann für alle das gemeine Recht.

21) Lindenhof und Lindenmühl waren nach allen Zeugnissen ursprünglich nürnbergisch; dem ohngeachtet sind dieselben in dem Grenz-Purifikations-Vertrage von Bayern an Preußen abgetreten. Dort gilt also das nürnbergische Statutarrecht, so weit es bei der Abtretung schon publizirt war und in subsidium das preußische Recht nach dem Patent vom 31. Dez. 1803.

22) Mittelehrenbach findet sich in der Formation von 1804, und Preußen hat auch in obigen Akten die bambergische Landeshoheit anerkannt. Ausser mehreren egglofsteinisch-reichsritterschaftlichen Unterthanen, die nach den

obigen Gründen das Bamberger Recht gegen sich werden gelten lassen müssen, finden sich hier auch nürnbergische Unterthanen, Hausnummern 2, 3, 7, 10, 11, 13, 42, für welche das nürnbergische Recht anzuwenden ist, da sie erst 1805 okkupirt wurden.

23) Mostviel, hier sind außer einem nürnbergischen, Hausnummer 5, mehrere eggloffsteinische Unterthanen, für erstern gilt also das nürnbergische, für letztere das bambergische und gemeine Recht.

24) Oberehrenbach, in der Bamberger Aemter-Formation und nach obigen Akten von Preußen als Bambergisch anerkannt, umfaßt außer mehreren eggloffsteinischen, wie die übrigen nach Bamberger und gemeinem Rechte zu behandelnden Unterthanen, auch 4 nürnbergische, die Hausnummern 3, 4, 32 und 33, für die, neben dem gemeinen-Rechte das nürnbergische gilt.

25) Pettensiedl findet sich ebenfalls in der Bamberger Aemter-Formation, jedoch ist dort nur ein einziger ursprünglich bambergischer Unterthan, Hausnummer 16, und ein ehemalig preußischer, Nr. 8; ferner zwei eggloffsteinische, Nr. 6 und 7. Für alle diese muß nach obigen Grundsätzen das bambergische Landrecht gelten. Alle übrigen waren ursprünglich nürnbergisch, und ist also für sie das nürnbergische — für alle das gemeine Recht anzuwenden.

26) Pommern. Auch hier sind, ungeachtet der Ort gleichfalls in der Formation von 1804 erscheint, nur zwei ursprünglich bambergische Unterthanen, Hausnummer 1 und 2., die übrigrn waren ursprünglich nürnbergisch und wurden erst 1805 erworben. Daher gilt für die ersteren das Bamberger, für die letzteren Nürnberger, für alle das gemeine Recht.

27) Rangen, in diesem Orte sind die Hausnummern 1 und 2 ursprünglich zu Nürnberg, die Hausnummern 3 und 4 ursprünglich zur Oberpfalz gehörig, weshalb dort das nürnbergische und gemeine Recht, hier das oberpfälzische und bayerische Recht gelten muß.

28) Rödlas, welches in der Formation von 1804 erscheint, hat aber doch 2 ursprünglich nürnbergische, erst 1805 erworbene, Unterthanen in den Hausnummern 3 und 4, für welche daher das nürnbergische Recht, wogegen für

alle übrige das bamberger Recht anzuwenden ist. Das gemeine Recht tritt in subsidium ein.

29) Schellenberg ist in der Formation von 1804 enthalten. Hier findet sich aber ein nürnbergischer zum Patrimonialgericht Heroldsbach gehöriger Hintersaß, Nr. 11, für den also das nürnbergische Recht gilt. Für die übrigen tritt überall das Bamberger, für alle das gemeine Recht ein.

30) Schoßaritz trat Bayern durch den Grenz-Purifikations-Vertrag an Preußen ab, es finden sich aber darin nicht blos bambergische und oberpfälzische, sondern auch nürnbergische Unterthanen. Es sind nämlich die Hausnummern 1, 10, 11 ursprünglich bambergisch, 2, 4, 6, 8, 9, 13, 14, 15, 19, 20 ursprünglich oberpfälzisch, 3, 5, 7, 12, 16, 17, 18, 21 ursprünglich nürnbergisch. Nach dem Patent vom 31. Dez. 1803 gelten daher resp. die bambergisch-oberpfälzisch- und nürnbergischen Gesetze, jedoch nur so weit, als sie bei der Abtretung schon publizirt waren, in subsidium für alle das preußische Recht.

31) Schweinthal ist bis auf 4 Einwohner, Hausnummern 6, 11, 12, 15, die egglofsteinisch sind, ursprünglich nürnbergisch. Für diese gilt daher das nürnbergische, für jene das Bamberger, für beide das gemeine Recht.

32) Seidmar, hier tritt derselbe Fall ein, die Hausnummern 1, 2, 3 sind ursprünglich nürnbergisch, die übrigen bambergisch oder egglofsteinisch.

33) Steinbach erscheint in der Bamberger Aemter-Formation von 1804, es sind aber nur die Hausnummern 1, 2, 5, 8 ursprünglich bambergisch, die übrigen nürnbergisch, daher dort das Bamberger, hier das nürnbergische und das gemeine Recht gilt.

34) Stöckach in der Formation von 1804, jedoch ist nur ein Unterthan, der von Ermreuth an Bayern überging, Hausnummer 3, und ein Unterthan Hausnummer 2, der egglofsteinisch war, nach Bamberger Recht zu behandeln. Alle übrigen sind ursprünglich nürnbergisch und gilt also dieses Recht, dann für alle das gemeine.

35) Unterlindlbach. Keiner der Einwohner war ursprünglich bambergisch, es kam aber an Bayern Hausnummer 9 von Ermreuth, und 3, 4, 11, 12 von Egglofstein, für welche also das bambergische Recht gilt. Für die

übrigen, die ursprünglich nürnbergisch waren, tritt dieses Recht, für alle das gemeine Recht ein.

36) Unterrüsselbach in der Formation von 1804 aufgeführt, hat ursprünglich bambergische Unterthanen in den Hausnummern 3, 9, 13, 15, ursprünglich oberpfälzische 5, 6, ursprünglich nürnbergische 1, 2, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 16 bis 21, daher gilt resp. das bambergische, oberpfälzische und nürnbergische Recht, in subsidium das gemeine Recht für die bambergischen und nürnbergischen, das bayerische für die oberpfälzischen Unterthanen.

37) Unterzaunsbach, gleichfalls in der Formation von 1804. Ursprünglich sind aber nur die Hausnummern 1, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 14 bis 20, 31 bambergisch. Der Unterthan, Nr. 29, kam durch den Grenz-Purifikations-Vertrag von Preußen an Bayern. Diese und die ehemals eggloffsteinischen Unterthanen, Hausnummern 11, 12, 13, 29, 30, sind nach bambergischem, die übrigen als ursprünglich nürnbergische Unterthanen nach Nürnberger Recht zu behandeln. Für alle gilt das gemeine Recht.

38) Wolfersdorf. Hier befinden sich oberpfälzische Unterthanen in den Hausnummern von 1 bis 3, wofür also oberpfälzisch und bayerisches Recht gilt, und nürnbergische, Hausnummern 4 bis 7, wofür nürnbergisch und gemeines Recht geltend ist.

§. 39.

Landgericht Höchstadt.

Dieses Landgericht kommt in der Bamberger Aemter-Formation von 1804 vor, kam sodann im Jahre 1808 zum Mainkreise, wurde im Jahre 1810 davon getrennt und kam zum Rezatkreise, im Jahre 1812 wurde damit das würzburgische Amt Schlüsselfeld verbunden und im Jahre 1817 wurde es in dieser Art zum Obermainkreise geschlagen. Daß nun für die nach der früheren Formation von 1804 zu dem Landgerichte gehörigen Orten das bamberger Landrecht und das gemeine Recht gelten müssen, kann keinem Zweifel unterworfen seyn. Dasselbe Recht gilt auch in den folgenden Orten, die nachher dazu kamen.

1) Burgweisach, Decheldorf, Gereuth, Kühnfeld, Rainsdorf, Pommersfelden, Prezendorf,

Stolzenroth, Unterköst, Vestenberggereuth, Weingartsgreuth, denn dieses waren reichsritterschaftliche Orte, die 1805 von Bayern okkupirt wurden. Auch wurden diese Gesetze stets dort angewendet. Nur hinsichtlich Vestenberggereuth findet sich wegen der Anwendung einiger Zweifel, indem dort das bambergische Recht nur in Streitfällen über Gütergemeinschaft und Erbfällen angewendet seyn soll, allein theils sind dieses gerade die Materien, die das bamberger Landrecht hauptsächlich umfaßt, theils ist sich auch, wie die Akten ergeben, in den Eheverträgen ebenfalls unbedingt darauf bezogen, theils endlich beweist die Anwendung eines bestimmten Provinzial-Landrechts in einigen der Bestimmungen desselben, daß auch die andern gültig seyn müssen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß es ausdrücklich nur für gewisse Materien eingeführt sey. Auch wurde selbst in dem Erkenntnisse in einer Prozeßsache Berthold contra Kunstmann, d. d. 21. August 1818 wegen Hopfenkaufs darauf Bezug genommen. Da nun auch diese Anwendung des bambergischen Rechts durch die Deklaration begründet ist, so erhellet, daß ein neueres Erkenntniß in Sachen Damm contra Willner, d. d. 10. Juli 1836, worin behauptet wird, daß das bambergische Landrecht keine Anwendung finde, lediglich auf einem Irrthume beruhe.

2) Zu Fezelhofen waren zwar auch preußische und nürnbergische Grundholden, allein Preußen erkannte nach obigen Akten die bambergische Landeshoheit an, auch stand Bamberg die Fraisch unbestritten zu und vermöge eines Dekrets des fürstbischöflichen Hofraths vom 18. Juli 1796 steht der ganze Ort unter bambergischer Landeshoheit, folglich muß dieses Recht dort gelten.

3) Hammerschmiede, Oberwinterbach und Ochsenschenkel gehörten, wie ausgemittelt ist, zu Bamberger Orten; ersteres zu Wachenroth, letztere zu Kleinweisach, und folglich muß in diesen Orten das Bamberger Recht gelten. Zwar

4) war Kleinweisach insbesondere ganerbschaftlich und wurde von Bamberg, Baireuth und Castell besessen und letzteres behauptete die Territorialherrschaft über den ganzen Ort, aber mit Unrecht, und es wurde dort nie ein anderes, als das Bamberger und gemeine Recht angewendet.

5) Die Orte, worin das bambergische Recht nicht, oder doch nicht ausschließlich, gilt, sind folgende:

a) Attelsdorf, Burghöchstadt, Debersdorf, Heuchelheim, Rambach, Thüngfeld, Thungbach, Possenfelden, Schlüsselfeld. Diese gehörten früher ganz zum würzburgischen Amte Schlüsselfeld, kamen durch den Grenzvertrag vom 26. Mai 1810 wieder zu Bamberg, und folglich gilt hier das würzburgische und gemeine Recht, jedoch nur so weit es zur Zeit jener Abtretung schon publizirt war.

b) Lonnerstadt. Die Einwohner waren Unterthanen verschiedener Herren, vermöge der aktenmäßigen Nachweise. Es gilt nun dort neben dem gemeinen Rechte

aa) das bambergische, für die Hausnummern

α. 1 bis 5 inklusive, 11, 12, 18, 21, 23, 24, 25, 32, 35, 37, 39, 40, 42, 43, 45 bis 56 inklusive, 58, 64, 65, 115, weil sie ursprünglich bambergisch waren;

β. 69, 70, 87, weil sie schönbornisch waren und laut Rescript vom 25. Okt. 1770 dort das bambergische Recht eingeführt ist;

γ. 76, 78, 79, 86, 112, weil sie reichsritterschaftlich von Holzschuher'sche Unterthanen waren, deshalb nach der Deklaration von 1806 zu behandeln sind.

bb) Das Nürnberger Recht für die Hausnummern 71 bis 75 inklusive, 77, 80 bis 85 inklusive, 88 bis 111 inklusive, 113, 114, 116, 119 bis 122 inklusive, weil sie ursprünglich nürnbergisch sind;

cc) das würzburgische Recht für die Hausnummern 6, 8, 9, 10, 15, 16, 17, 19, 20, 22, 26, 29, 30, 31, 36, 41, 44, 57, 59 bis 63 inklusive, 68, 117, 118, die ursprünglich würzburgische Unterthanen waren.

c) Mühlhausen. Hier sind die Hausnummern 33, 34, 35 b, 85 ursprünglich schwarzenbergische Unterthanen. Dieselben wurden laut Protokoll vom 4. Mai 1825 an den Grafen Castell überlassen. Für sie muß also das schwarzenbergische Recht gelten, da durch die Abtretung nichts an den geltenden Gesetzen verändert wurde, noch verändert werden konnte. Alle übrigen sind ursprünglich bambergische Unterthanen oder egloffsteinische Grundholden, und für sie gilt also das Bamberger Recht. In subsidium tritt für alle das gemeine Recht ein.

6) Für die zu Dechelsdorf, Ezelskirchen, Siemersdorf und Walmersdorf befindlichen egglofsteinischen Grundholden, muß nach der Deklaration von 1806, wie für die übrigen dort befindlichen bambergischen Unterthanen, das bambergische Recht gelten. Zu bemerken ist, daß die Grundholden zu Walmersdorf Kloster Michelberger Lehen sind und das egglofsteinische Patrimonialgericht dem ohngeachtet das bambergische Recht nicht anwendete. Hienach ist die Rechtsstatistik zu berichtigen.

§. 39.

Landgericht Hof.

Dieses Landgericht gehörte stets ganz zum Fürstenthume Baireuth und fanden sich darin keine andere Besitzungen. Mit Baireuth ging es 1810 als Justizamt an Bayern über, wurde 1812 zu einem Landgerichte umgebildet, jedoch einige Steuerdistrikte davon abgerissen, woraus das Landgericht Rehau gebildet wurde. Hier gilt daher überall das baireuthische Provinzialrecht und preußische Recht.

§. 40.

Landgericht Hollfeld.

Dieses Landgericht befindet sich in der Bamberger Aemter-Formation von 1804, unter dem Namen Weischenfeld. Dort gilt also für die damals aufgeführten Orte das bambergische Landrecht und das gemeine Recht. Nur bei einem Orte findet sich eine theilweise Ausnahme, nämlich bei Poppendorf, welches damals von dem oberpfälzischen Amte Hollenberg zu dem Landgerichte Weischenfeld geschlagen wurde. Der Ort war aber, wie die Akten ergeben, nicht ganz oberpfälzisch, sondern nur die Häuser 1 bis 6 inklusive, dann 13 bis 21, für welche daher das oberpfälzische und bayerische Recht gilt; die Hausnummern 7 bis 12 waren bambergisch und also gilt für sie bambergisches und gemeines Recht. Ferner ergiebt sich:

1) daß zwei Orte, die nicht in der Formation aufgeführt sind, zu dort aufgeführten ursprünglich bambergischen Orten gehörten, nämlich Hundshof zu Sachsendorf, Auserhaid zu Nankendorf, wo also ebenfalls bambergisches und gemeines Recht gelten muß;
2) von Preußen kamen durch den Grenz-Purifikations-Vertrag an Bayern und wurden zu Bamberg geschlagen, die

in der Formation von 1804 schon aufgeführten Orte, Aufsees, Kozendorf und Wohnsgehaig, ferner die dort nicht aufgeführten Orte, Meuschlitz, Plankenstein und Aussergraben. Für diese Orte muß daher, nach der Verordnung vom 3. Dez. 1804, das bambergische und gemeine Recht gelten.

Hiebei ist zu bemerken:

a) in Betreff von Aufsees, daß es 1796 von Preußen als reichsritterschaftliches Gut okkupirt wurde, wodurch das baireuthische und preußische Recht eingeführt war. Das Patrimonialgericht hat bisher nur preußisches Recht, und nie das bambergische und gemeine Recht angewendet, was doch geschehen muß, da Aufsees durch den Grenz-Purifikations-Vertrag zu Bayern kam und zu dem Landgerichte Hollfeld, der Formation von 1804 gemäß, geschlagen wurde und folglich die Verordnung vom 3. Dez. 1804 wird in Anwendung zu bringen sey;

b) daß Meuschlitz, Plankenstein und Aussergraben früher zu Baireuth gehörten, ist durch das Staatshandbuch von 1801 erwiesen und daß sie durch den Grenz-Purifikations-Vertrag an Bamberg kamen, durch aktenmäßige Belege.

3) Die Orte Lindenbühl und Schönfeld wurden nach obiger Beilage zu §. 15 von Bayern an Preußen durch den Grenz-Purifikations-Vertrag überlassen. Sie waren aber nach dem Staatshandbuche von 1801 stets zu Baireuth gehörig, und sind in der Bamberger Aemter-Formation von 1804 daher auch nicht enthalten, weshalb das baireuthische und preußische Recht gelten muß. Wenn daher, wie es scheint, auf einige Einwohner zu Schönfeld das bambergische Recht angeordnet ist, so ist dieses unrichtig.

4) Kainach, welches auch durch den Grenz-Purifikations-Vertrag an Preußen kam, ist zwar auch im Handbuche von 1801 enthalten, allein es ist bewiesen, daß der Kaiserbach die Grenze bildete und die Hausnummern 18 bis 31 bambergische Unterthanen waren, weshalb für sie nach dem Patente vom 1. Dez. 1803 das bambergische Recht und das Preußische gilt.

5) Pilgendorf gehörte nach dem preußischen Adreßhandbuche von 1801 zum baireuthischen Justizamte Sanspareil. Da es durch den Grenz-Purifikations-Vertrag

nicht abgetreten wurde, so kann es nur erst 1810 zu Bayern gekommen seyn. In diesem Orte waren jedoch die Hausnummern 14 bis 17 ursprünglich bambergische Unterthanen. Nach dem Grundsatze des Rescripts vom 18. Aug. 1800 (§. 14) gilt daher für diese, so wie für die übrigen das baireuthische Provinzialrecht und das preußische Recht.

6) Zu Baireuth gehörten nach dem Handbuche von 1801 ferner nachfolgende, die durch den Grenz-Purifikations-Vergleich nicht an Bayern abgetreten wurden, sondern erst 1810 an dasselbe kamen: Alladorf, Alt- und Neuwirthshaus, Azendorf, Kasendorf, Feilersdorf, Fernreuth, Forstleithen, Gelbsreuth, Großenhühl, Kleinbühl, Rauhenberg, Reuth, Sanspareil, Schirradorf, Schlötz, Tannfeld, Trumsdorf, Zedersitz mit Lindenmühle, Lochau. Hier gilt daher baireuthisches Provinzial- und preußisches Recht.

7) Folgende reichsritterschaftliche Orte okkupirte Bayern 1805 und vereinigte sie mit der Provinz Bamberg: Freyenfels, Heckendorf, Neidenstein, Plankenfels, Rabeneck mit Eichenbirkig, Rabenstein mit Neumühle und Kirchahorn, Weyher im Ahornthale mit Zaupenberg, Weiher bei Hollfeld, Zochenreuth. Hier gelten daher nach der Deklaration von 1806 bambergisches und gemeines Recht. Die Rechtsstatistik erscheint daher in mehreren Punkten unrichtig.

§. 41.

Landgericht Kemnath.

Dieses Landgericht gehörte in Betreff seiner meisten Orte zur Oberpfalz und gilt daher für dieselben das oberpfälzische und bayerische Recht; es kamen aber später noch folgende Orte dazu:

1) durch den Grenz-Purifikations-Vertrag mit Preußen nach der Beilage §. 15 von Baireuth: Aumühle, Gutenthau, Göpmannsbühl an Berg, Holzmühl, Kirchenlaibach, Nairitz, Neustadt, Neuenmühl, Rammelsreith, Rosenhof, Sorg, Speikersdorf, Tauritzmühl, Teufelshammer, Wirbenz, Zeulenreith. Da nun nach dem Rescripte vom

3. Dez. 1804 für die von Baireuth an Bayern abgetretenen Orte diejenigen Gesetze angewendet werden sollen, die bei denjenigen Gerichten gelten, welchen sie einverleibt wurden, so folgt nothwendig, daß für die obigen Orte ebenfalls das oberpfälzische und bayerische Recht gelten muß, so wie denn auch bei allen übrigen Gerichten, wo oberpfälzisches oder bambergisches Recht galt, diese Rechte ebenfalls auf die einverleibten Orte angewendet wurden. Dem ohngeachtet wurde auf jene Orte bisher nur das bayerische Recht angewendet.

2) Durch Rescript vom 10. Juli 1816 wurden die Steuer-Distrikte Altstadt, Erbenhof, Sigriz und Thumsenreuth von dem Landgerichte Neustadt an der Waldnab zum Landgerichte geschlagen. Diese Steuer-Distrikte gehörten zum ehemaligen Herzogthume Sulzbach, wo nur das bayerische Recht gilt, welches daher für folgende in jenen Steuer-Distrikten gelegenen Orte anzuwenden ist; Altenstadt, Aschenhof, Eppenhof, Erbendorf, Glassenschleif, Siegritz, Steinbühl, Stöckau, Thann, Thanhof, Thumsenreuth, Ziegelhütte.

3) Schließlich ist zu bemerken, daß das ehemalige, neuerlich aufgelöste Herrschaftsgericht Ebnath, welches jetzt mit allen seinen Orten dem Landgerichte einverleibt ist, ebenfalls von jeher zur Oberpfalz gehörte. Die Rechsstatistik bedarf also auch hier der Berichtigung.

§. 42.

Landgericht Kirchenlamiz.

Dieses Landgericht ist in der Rechtsstatistik nicht enthalten, wurde erst 1812 aus Steuer-Distrikten des Landgerichts Wunsiedel gebildet und enthält nach dem Adreßhandbuche von 1801 lauter ursprünglich baireuthische Orte, die erst 1810 an Bayern kamen, daher gilt das baireuthische und preußische Recht.

§. 43.

Landgericht Kronach.

Dieses Landgericht ist in der Bamberger Aemter-Formation von 1804 aufgeführt, und für alle dort aufgeführte Orte gilt daher das Bamberger und gemeine Recht. Es finden sich aber jetzt viele andere Orte in diesem Landgerichte, welche in

der Formation nicht vorkommen. Diese sind nun nachgewiesenermaßen solche, welche zu anderen in der Formation aufgeführten Orten gehören, oder nach Verzeichniß §. 15 von Baireuth durch den Grenz-Purifikations-Vertrag zum Landgerichte kamen, oder von Bayern 1805 als reichsritterschaftliche Orte okkupirt wurden. Hienach gilt also auch für diese Orte das bambergische und gemeine Recht.

Endlich wurden durch Rescript vom 5. März 1837 mehrere Orte des Landgerichts Teuschnitz zu diesem Landgerichte geschlagen, wo aber auch bambergisch und gemeines Recht gilt, da dieses für das ganze Landgericht Teuschnitz geltend war.

§. 44.

Landgericht Lauenstein, jetzt Ludwigsstadt.

Dieses ist dasjenige Landgericht, welches nach dessen Abtretung durch den Grenz-Purifikations-Vertrag von Bayern zu einem eigenen Landgerichte formirt wurde. Es enthält aber außer den damals abgetretenen Orten noch

1) das Dorf Kaulsdorf, wozu die Bergwerke Blaulichtloch, Königszeche und die Saalmühle gehören. Diese gingen erst im Jahre 1810 mit dem Fürstenthume Baireuth an Bayern über. Hieraus folgt, daß nach dem Rescript vom 3. Dez. 1804 für die durch obigen Vertrag an Bayern übergegangenen Orte das baireuther Provinzial- und preußische Recht, so weit beides bis dahin schon promulgirt war, für Kaulsdorf und Pertinenzen aber beide gedachte Rechte ohne Beschränkung gelten;

2) die Orte Brauersdorf, Buchbach, Förtschendorf, Friedersdorf, Haßlach, Hirschfeld, Kehlbach, Marienroth, Pressig, Rothenkirchen, Reichenbach, Steinbach, Teuschnitz, Wickendorf, Windheim, Wellitsch, die früher zum Landgerichte Teuschnitz gehörten und durch Rescript vom 5. März 1837 zum Landgerichte Lauenstein geschlagen wurden. Für diese gilt daher bambergisches und gemeines Recht, wie für das ganze Landgericht Teuschnitz.

§. 45.

Landgericht Lichtenfels.

Dieses Landgericht ist in der Formation von 1804 enthalten, folglich gilt für die darin aufgeführten Orte das bambergische und gemeine Recht. Es finden sich in dem Bezirke des jetzigen Landgerichts noch folgende Orte, die in der Formation nicht enthalten sind; nämlich

1) Gleisenau, Sorg oder Neuensorg, Preslesmühl, wovon aber nachgewiesen ist, daß sie ebenfalls ursprünglich bambergisch waren, und also obige Gesetze gelten.

2) Schney, Stöcken und Unterleiterbach waren reichsritterschaftliche Orte, die Bayern 1805 okkupirte und worauf also die Deklaration vom 31. Dez. 1806 Anwendung findet, folglich gelten obige Gesetze ebenfalls. Das von Brockdorf'sche Patrimonialgericht erklärt aber, daß es das bambergische Provinzialrecht bisher nicht angewendet habe.

3) Buch am Forst. Dieser Ort war theils bambergisch, theils koburgisch und der koburgische Theil kam durch Vertrag vom 8. Mai 1812 an Bayern, wobei die koburgischen Gesetze nicht aufgehoben wurden. Für letztere finden daher diese, für erstere das Bamberger Recht, für beide aber das gemeine Recht statt. Die koburgischen Unterthanen sind nun die Hausnummern 1 bis 9 inklusive, 11 bis 17 inklusive, 28, 49, 50, 51. Hienach berichtigt sich die Rechtsstatistik.

§. 46.

Landgericht Münchberg.

Dieses Landgericht kam erst im Jahre 1810 mit dem Fürstenthume Baireuth an Bayern und enthält theils ursprünglich baireuthische Orte, theils solche, die nach dem Adreßhandbuche von 1801 nicht zu Baireuth gehörten und also ursprünglich bambergische Orte waren, welche durch den Grenz-Purifikations-Vertrag (§. 15) an Preußen abgetreten wurden.

Letztere sind folgende: Absängermühle, Altenschmelz, Agazenmühle, Baiersbach, Dörnhof, Eulenmühle, Gundlitz, Hohenbuch, Hohenreuth, Hinterrehmühle, Hanauerhof, Hermes, Hinterrehberg,

Hohenberg, Leugast, Marienweiher, Neuensorg, Oesel, Roth, Rothenbohl, Schockenau, Steinbach, Schallershof-, Senften- oder Döpersdorf, Sauerhof, Vorderrehberg, Vogtenberg, Wincklas. In diesen gilt das bambergische Recht, so weit es zur Zeit der Abtretung schon publizirt war, in jenen das Baireuther, für beide das preußische Recht, nach dem Patente vom 1. Dez. 1803. Die Rechtsstatistik ist hienach zu berichtigen.

§. 47.

Landgericht Naila.

Bei diesem Landgerichte tritt derselbe Fall ein. Die von Bayern an Preußen abgetretenen ursprünglich bambergischen Orte waren nach der Beilage zu §. 15 folgende, die deshalb auch im Baireuther Adreßhandbuche von 1801 nicht enthalten sind: Döbra, Haidengrün mit 3 Mühlen, Hohenzorn, Hohenthann, Pilmersreuth, Poppengrün, Rodeck, Schönwald, Thron. Auch hier gilt daher das bambergische, für die übrigen Orte das baireuthische, für alle das preußische Recht, und hienach ist die Berichtigung der Rechtsstatistik zu machen.

§. 48.

Landgericht Neustadt an der Waldnab.

Im Jahre 1810 kam dieses Landgericht, welches vorher zum Fürstenthume Sulzbach gehörte, zum Mainkreise und 1817 zum Obermainkreise. Für dieses Fürstenthum galt nun nur das bayerische Recht, welches daher anzuwenden ist. Es ist aber auch das dem oberpfälzischen Rechte eigenthümliche Institut der Einkindschaft, es erhellet nicht, auf welche Veranlassung in dem Landgerichte eingeführt. Durch Rescript vom 16. Juli 1816 (Reg. Blt. p. 479) wurden die früher zum Landgerichte Kemnath und ursprünglich oberpfälzische Distrikte, Altenparckstein, Schwand und Schwarzenbach mit diesem Landgerichte vereinigt. Diese Distrikte enthalten die Orte Altenparckstein, Glasern, Friedersreuth, Kohlhütten, Kriegshut, Mühlberg, Staudenhof, Waldmühle, Ziegelhütte, Schwand, Hammerles, Sogriz, Haggen, Niederndorf, Pfaffenreuth, Pinzenhof, Prell, Neumühle, Schwarzenbach, Fischhäusl, Schimmerhütte, Walbenhäusl, Walbenhof, Pechhof.

Hier gilt daher das oberpfälzische und bayerische Recht. Hiernach ist die Rechtsstatistik zu berichtigen.

§. 49.

Landgericht Pegnitz.

Da dieses Landgericht erst mit dem Fürstenthume Baireuth im Jahre 1810 an Bayern kam, so ist die Regel, daß hier baireuther und preußisches Recht gilt; allein es finden sich in dem Landgerichte mehrere Orte, welche im Grenz-Purifikations-Vertrage als an Baireuth übergegangen, aufgeführt werden und es ist daher zu untersuchen, unter welche Landeshoheit diese früher gehörten und welche Gesetze also dort gelten. In dieser Hinsicht ergiebt sich nun aus dem baireuthischen Adreß-handbuche 1801, daß folgende Orte schon vor dem gedachten Vertrage als unter preußischer Hoheit stehend, benennt sind; Lůglas, Willenreuth, Weidenhull, (als Pertinenz des Dorfes Burck), Rosenberg, Hösen, Fichstein, Brand, Ottenhof, Bernheck, Hammerschrott, Ziegelhutten, Frankenberg, Oberschwarzach, Birk, Voita, Tiefenthal und Eichenstrut. Zwar hatte Bamberg in einigen Orten (Luglas, Willenreuth, Weidenhühl), in älteren Zeiten die Cent und in einigen anderen (Funkendorf, Oberschwarzach, Birk, Voita, Tiefenthal, Eichenstrutt) war sie zwischen Oberpfalz und Baireuth streitig, allein es erhellet aus obigem Handbuche klar, daß die Landeshoheit von Baireuth geübt wurde und durch die Ueberlassung der Orte an Preußen im Grenz-Purifikations-Vertrage bestätigt sich dieses. Hier gilt daher auch baireuthisch und preußisches Recht.

Die übrigen durch gedachten Vertrag an Preußen abgetretenen Orte finden sich in dem Handbuche von 1801 nicht und also ist anzunehmen, daß sie ursprünglich nicht baireuthisch waren. Wegen dieser Abtretung gilt aber nach dem Patente vom 31. Dez. 1803 das preußische Recht und das Provinzialrecht, welchem die verschiedenen Orte vor der Abtretung unterworfen waren; in dieser Hinsicht steht nun erwiesen fest:

1) daß Langenreuth, Arnoldsreuth, Gösmannsreuth, Schmellenhof, Craimoos, das Forsthaus Sand, Preunersfeld, Hammerbühl, Heroldsreuth und Stein ursprünglich zur Oberpfalz gehörten, folglich dieses Recht gilt;

2) Betzensteinerhüll gehörte in die nürnbergische Cent, und gilt also das nürnbergische Recht;

3) Horlach gehörte mit den Hausnummern 1 bis 8, dann 15 zu Bamberg und mit denjenigen 9 bis 14 zur Oberpfalz, folglich gilt dort das Bamberger, hier das Oberpfälzer Recht;

4) eben so waren zu Weidensees die Hausnummern 1, 4 bis 11 inklusive, 15, 17 bis 20 inklusive, 23 bis 36 inklusive oberpfälzisch, 2, 3, 13, 14, 37 bambergisch, wonach sich also die geltenden Gesetze richten.

Es ist aber zu bemerken, daß, wenigstens in neuerer Zeit, das baireuthische Provinzialrecht auch auf die obigen Orte und Einwohner, wo nach der so eben angegebenen Darstellung andere Gesetze gelten sollen, angewendet sind. Die Rechtsstatistik findet hiernach ihre Berichtigung.

§. 50.

Landgericht Pottenstein.

Dieses Landgericht findet sich in der Bamberger Aemter-Formation von 1804 und ist hierbei zu bemerken:

A. rücksichtlich der in der Formation enthaltenen Orte:

1) durch den Vertrag mit Preußen war nur der Ort Wamberg von Preußen an Bayern gekommen; dieser ist in der Bamberger Aemter-Formation als früher zum bambergischen Amte Pottenstein gehörig, aufgeführt. Dieses ist aber unrichtig, denn nach dem Vertrag heißt es: er bleibe bei der Oberpfalz und folglich muß er schon früher oberpfälzisch gewesen seyn, was sich auch durch das Urbar, indem er nach demselben zum oberpfälzischen Amte Hollenberg gehörte, bestätigt. Hier gilt also oberpfälzisch und bayerisches Recht.

2) In der Formation von 1804 sind übrigens die meisten Orte als früher zu bambergischen Aemtern gehörig, aufgeführt. Nur vom oberpfälzischen Amte Hollenberg kamen nach der Formation mehrere Orte zum Landgerichte Pottenstein, die also hienach ursprünglich oberpfälzisch seyn mußten, was aber bei einigen derselben nicht der Fall ist, namentlich bei

a) Kosbrunn und Pullendorf. Nach Inhalt der Urbarien gehörten diese Orte früher ganz zum bambergischen Amte Gösweinstein und waren daher bambergisch.

b) Vordernkleebach. Nach den Urbarien gehörte dieses Ort nie zur Oberpfalz, sondern zum bambergischen Amte Gösweinstein, jedoch waren hier einige Groß'sche Unterthanen, die zu Trockau gehörten, so wie einige preußische vom Fürstenthume Baireuth; für die Groß-schen Unterthanen wurde, wie sogleich bei Trockau näher nachgewiesen werden wird, stets das bambergische Recht angewendet, für die preußischen muß es aber um des-willen ebenfalls gelten, weil durch den Grenz-Purifika-tions-Vertrag alle Territorial-Vermischung aufgehoben war, und sie dadurch bambergisch wurden, folglich auch die Verordnung vom 3. Dez. 1804 hinsichtlich ihrer angewendet werden mußte. Wenn sie daher bisher nach baireuthischen und preußischen Rechten behandelt wor-den, so ist dieses unrichtig.

c) Trockau betreffend, so ist dieses nach der Aemter-Formation eine Groß'sche Hofmark, die zum oberpfäl-zischen Aemte Hollenberg gehört hat, also oberpfälzisch seyn würde. Letzteres ist aber unrichtig. Preußen okku-pirte dasselbe im Jahre 1796. Das oberpfälzische Amt Auerbach reklamirte hiegegen, weil Trockau oberpfälzi-sches Lehen sey und Preußen stand von der Okkupation ab. (Baireuth. Landesh. Akt. p. 343, 353.)

Es gehörte aber dennoch nicht unter die oberpfälzische Landeshoheit, denn durch Reichshofraths-Rescript vom 11. Febr. 1737 ist es für reichsunmittelbar erklärt, und deshalb auch das Patrimonialgericht Trockau nach dem Verzeichnisse (Lit. H.) als ehemals reichsritterschaftlich aufgeführt. Dem ohngeachtet galt hier stets das bambergische Landrecht, indem das Urbar erklärt, daß in Bezug auf Jurisdiktion alles nach bambergi-schem Fuß behandelt würde. Wäre dieses aber auch nicht der Fall, so müßte das bambergische Recht nach der Deklara-tion von 1806 eintreten.

3) Von den in der Formation von 1804 aufgeführten zum oberpfälzischen Amte Hollenberg gehörigen Orten bleiben daher nur noch übrig Hollenberg, Püchenbach, Kör-beldorf, Ober- und Unterhauenstein, Ober- und Unterleups. Hiezu kommt noch die nur aus 6 Einwohnern bestehende Einöde Hermerles, die nach den Urbarien ebenfalls oberpfälzisch war. Für diese Orte gelten daher oberpfälzisch und bayerisches Recht;

4) noch finden sich in der gedachten Formation Orte, welche als ursprüngliche bambergische Orte angegeben

sind, die aber nach den Urbarien auch fremdherrische Unterthanen hatten, nämlich

a) Neudorf. Hier finden sich nur die Hausnummern 1 und 5 ursprünglich bambergisch, die übrigen sind ursprünglich nürnbergisch, so daß dort bambergisches, hier nürnbergisches, für alle gemeines Recht gilt.

b) Geusmanns; daselbst war ein ursprünglich baireuthischer Unterthan, allein da nach der Grenz-Purifikation Geusmanns bei Bamberg blieb, so gilt auch für diesen baireuthischen Unterthan, wie für ganz Geusmanns das bambergische und gemeine Recht.

c) Weidach. Hier waren auch Baireuther Unterthanen, es treten aber dieselben Grundsätze, wie für Geismanns ein.

d) Mokas oder Mogast. Hier finden sich 5 ursprünglich Bamberger Unterthanen, Nr. 6, 14, 15, 17, 20, die übrigen sind ritterschaftlich und von letzteren sind die Hausnummern 4, 5, 11, 12 egglofsteinisch. Da nach der Deklaration von 1806 auf die ritterschaftlichen Unterthanen dasselbe Recht, wie auf die unmittelbaren Anwendung findet, so tritt das Bamberger und gemeine Recht ein, was auch mit Ausnahme der egglofsteinischen Grundholden stets angewendet wurde.

e) Rackersberg. Dieser Ort gehörte ganz nach Trockau, war aber reichsritterschaftlich. Es gilt aber nach obiger Bemerkung das Bamberger und gemeine Recht.

f) Bieberbach. Nur die Hausnummern 26, 32, 33, 46, 47 waren ursprünglich bambergisch, die Hausnummern 11, 18, 19, 27, 41, 50 nürnbergisch, die Hausnummern 42, 43, 45 reichsritterschaftlich von Seckendorf und von Seefried, die übrigen egglofsteinisch. Bei den nürnbergischen muß daher das Nürnberger Recht, bei den übrigen das Bamberger Recht, für alle das gemeine Recht gelten. Bei den egglofsteinischen wurde aber bisher nur das gemeine Recht angewendet.

g) Herzogenwind. Hier waren ursprünglich bambergische, die Hausnummern 1, 10, 11, 12, 13, die übrigen egglofsteinisch und findet also das Bamberger und gemeine Recht Anwendung.

h) Obertruppach. Ursprünglich bambergisch waren die Hausnummern 1 bis 6 inklusive, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 22, 23, 24, 26 bis 32 inklusive, 34,

35, 39 bis 42 inklusive. Die Hausnummern 18, 21, waren nürnbergisch, die übrigen egglofsteinisch nnd findet also das ad f) Gesagte Anwendung.

In Betreff aller übrigen in der Formation enthaltenen Orte, ist kein Zweifel, daß sie ganz bambergisch waren, also das Bamberger und gemeine Recht gilt.

B. Rücksichtlich der in der Formation nicht enthaltenen Orte ist nach den Urbarien zu bemerken.

1) Es waren folgende Orte ganz nürnbergisch und Bayern hat sie 1805 mit der Stadt Nürnberg okkupirt, Bezenstein, Eberhardstein, Eckenreuth, Hackenmühle, Hunger, Krötenhof, Mergners, Möchs, Münchs, Ottenberg, Reipersgesee, Schlottermühle, Stierberg, Weiganz, Windmühl, Reichelsmühl, folglich gilt hier nürnbergisches und gemeines Recht.

2) Hochstadt oder Hofstädten waren 2 ursprünglich oberpfälzische Unterthanen, Hausnummer 1 und 2, für welche also das oberpfälzische und bayerische Recht gilt, 4 egglofsteinische Hausnummern 4, 5, 6, 8, die, weil alle egglofsteinische Besitzungen mit der Provinz Bamberg vereinigt wurden, dem dort eingeführten Bamberger und gemeinen Rechte folgen. Die übrigen waren ursprünglich nürnbergisch, also diesem und dem gemeinen Rechte unterworfen.

3) Ursprünglich ganz ritterschaftlich waren, Altenwiesen, Leupoldstein (egglofsteinisch), Arnleiten, Hedelmühle, Heringslohe, Hühnerloh, Kohlstein, Tüchersfeld, Herrnmühle, Vestenmühle (großisch zu Trockau), Linden (horneckisch), Schönhaid (seefriedisch), Kleinlesau (schönbornisch), Kühlenfels (guttenbergisch), Thosmühle und Wolkenstein (seckendorfisch). Hier gilt also theils nach der Deklaration von 1806, theils weil es schon früher eingeführt war, das bambergische Recht mit dem gemeinen.

4) Ursprünglich ganz bambergisch waren die Orte Libenau und Weidmannsgesees, die früher zum bambergischen Amte Gösweinstein gehörten, weshalb das Bamberger und gemeine Recht gilt.

5) Haardt waren die Unterthanen, bis auf die Hausnummer 1, die bambergisch war, und zu Gschwand bis auf die Hausnummern 6 bis 11 inklusive, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, die bambergisch waren, alle

egglofssteinisch. Es muß daher auch hier das Bamberger und gemeine Recht durchaus gelten.

6) Bodendorf. Dieser Ort umfaßte ursprünglich oberpfälzische Unterthanen, die Hausnummern 10, 11, 12, 14, ursprünglich bambergisch 3, 4, 9, 13, ursprünglich reichsritterschaftlich großisch 1, 2, 5, 6, 7, 8. Da der Ort nicht zur Provinz Bamberg kam, indem er in der Bamberger Aemter-Formation nicht enthalten ist, sondern zum oberpfälzischen Amte Hollenberg, die baireuthischen Unterthanen aber nach dem Grenz-Purifikations-Vertrag bei Bayern geblieben waren, so muß für die baireuthischen, wie für die oberpfälzischen, nach der Verordnung vom 3. Dez. 1804, das oberpfälzische und bayerische Recht gelten, bei den großischen Unterthanen, die zum Patrimonialgerichte Trockau gehörten, bleibt es aber bei dem dort früher eingeführten bambergischen und gemeinen Rechte. Die Rechtsstatistik findet hiernach ihre Berichtigung.

§. 51.

Landgericht Rehau.

Aus den Steuerdistrikten Rehau, Rentschau, Regnitzlosau, Kautendorf, Oberkotzau, Schwarzenbach, Martinlamiz, Pilgramsreuth, des Landgerichts Hof, im Jahre 1812 formirt (Reg. Blt. p. 742), kann es gar keinen Zweifel haben, daß hier überall das baireuthische und preußische Recht gilt.

§. 52.

Landgericht Scheßlitz.

Nach der Aemter-Formation von 1804 bestand das damals errichtete Landgericht Scheßlitz, aus lauter ursprünglich bambergischen Orten. Außer diesen Orten befinden sich aber im jetzigen Landgerichte Scheßlitz noch:

1) die Steuerdistrikte Starkenschwind, Drosendorf, Zapfendorf, Oberoberndorf, Lauf, Zücksbuth, Breitengüßbach und Kemmern, indem ihm diese im Jahre 1813 vom Landgerichte Hallstadt zugetheilt wurden. (Reg. Blt. p. 1555). Das Landgericht Hallstadt war aber nach der Formation von 1804 ebenfalls nur aus ursprünglich bambergischen Orten gebildet.

2) Ferner kam der Ort Kirschletten dazu. Dieser war nach dem Verzeichnisse (Lit. H.) reichsritterschaftlich und wurde von Bayern 1805 okkupirt. Hinsichtlich seiner tritt daher die Deklaration von 1806 ein. Diesem nach gilt im Landgerichte überall bambergisches und gemeines Recht.

§. 53.

Landgericht Selb.

Ebenfalls im Jahre 1812 aus den zum Landgerichte Wunsiedel bis dahin gehörigen Orten resp. Steuerdistrikten Selb, Langenau, Erkersreuth, Schönwald, Weisenbach, Spielbach, Tebanz, Höchstadt, Thierstein, Hohenberg formirt (Reg. Blt. p. 744) und da nun die in diesen Steuerdistrikten befindlichen Orte nach dem Adreßhandbuche von 1801 sämmtlich ursprünglich baireuthisch waren, so gilt hier dieses und das preußische Recht.

§. 54.

Landgericht Seßlach.

Das Landgericht findet sich in der Formation von 1804 nicht und wurde erst 1812, wie es in dermaliger Formation heißt, aus den Resten des Amtes Gleusdorf und dem Amte Tambach gebildet (Reg. Blt. p. 173). Diese Angabe ist aber unrichtig, denn nach der Formation von 1804 kam vom Amte Tambach nichts dazu, dagegen vom Amte Seßlach. Auch waren einige Orte früher reichsritterschaftlich. Was nun die ursprüngliche Landeshoheit über die Orte betrifft, so

1) gehörten Seßlach, Schottenstein, Melkendorf, Fichtera zum ehemalig würzburgischen Amte Seßlach.
2) Welsberg, zum ehemalig würzburgischen Amte Baunach.
3) Hilkersdorf oder Zoll und Poppendorf gehörten ursprünglich zum würzburgischen Amte Ebern und wurden erst bei der Formation von 1804 zum Amte Gleusdorf geschlagen. Mit der Abtretung von Würzburg im Jahre 1805 gingen alle diese Orte sub 1, 2 und 3 zum würzburgischen Landgerichte Ebern zurück, fielen aber durch den Grenzvertrag von 1810, als diesseits der Rodach und Itz gelegen, an Bayern. Das Würzburger Recht gilt daher, jedoch nur so weit, als es 1810 publizirt war, übrigens das gemeine Recht.

21 August 11

4) Freyberg oder Dörnberg, Kaltenbrunn, Lahm und Schenkenau sind zwar in der Formation von 1804 unter dem Landgerichte Gleusdorf aufgeführt, jedoch zum Theil irrthümlich, denn Freyberg und Schenkenau waren ganz, Kaltenbrunn und Lahm zum Theil reichsritterschaftliche Besitzungen, die 1805 okkupirt und zu Würzburg geschlagen wurden. Es gilt also würzburgisches Recht, welches auch in den ritterschaftlichen Besitzungen schon vorher galt. Auch diese Orte gingen im Jahre 1805 mit der Abtretung Würzburgs dahin zurück, kamen aber durch den Grenzvertrag von 1810 wieder zu Bamberg, da sie diesseits der Rodach und Itz gelegen waren, folglich gilt das würzburgische Recht nur so weit, als es 1810 schon publizirt war. Für die reichsritterschaftlichen Besitzungen, die schon durch den Vertrag vom 12. Juni 1807 wieder an Bayern kamen, gilt das würzburgische Recht, nur so weit es zu dieser Zeit schon publizirt war. Zu Kaltenbrunn sind aber die Hausnummern 12 bis 20 inklusive, 28, 32, 41, 43, und zu Lahm die Hausnummern 22 und 35 besage des Urbars ursprünglich bambergisch und gilt dort das Bamberger Recht. Zu bemerken ist jedoch, daß das Patrimonialgericht Lahm seit 12 Jahren das Bamberger Recht für den ganzen Ort angewendet hat.

5) Reichsritterschaftlich waren Büdenhof, Geyersberg, Sorghof. Die Orte wurden zu Würzburg geschlagen, auch galt hier schon früher würzburgisches Recht, jedoch ebenfalls nur so weit es am 12. Juni 1807 publizirt war, da die Orte damals wieder zu Bamberg kamen.

6) Schleifenhahn wurde durch Vertrag vom 8. Mai 1812 von Koburg an Bayern abgetreten und hiebei wurde in Betreff der geltenden Gesetze nichts geändert, weshalb koburgisches und gemeines Recht gilt. Das Haus Nr. 1 liegt unter dem Patrimonialgerichte Lahm und dieses hat bisher unrichtig das Bamberger Provinzialrecht angewendet.

7) Gleussen. In Betreff desselben war früherhin die Landeshoheit zwischen Koburg und Bayern streitig. Durch den eben gedachten Vertrag wurde aber die bayerische Landeshoheit und daß Gleussen, welches sich auch in der Formation von 1804 befindet, zu Bamberg gehöre, anerkannt und ist auch das bambergische Recht stets angewendet worden. Alle übrigen Orte sind in der Formation

von 1804 als zu alt-bambergischen Aemtern gehörend, aufgeführt, daher bambergisches und gemeines Recht geltend. Hiernach ist die Rechtsstatistik zu berichtigen.

§. 55.

Landgericht Stadtsteinach.

Die Formation von 1804 enthält dieses Landgericht und bestand es damals theils aus alt-bambergischen, theils nach dem Adreßhandbuche von 1801 aus baireuthischen Orten, die durch den Grenz-Purifikations-Vertrag mit Preußen, besage Beilage zu §. 15, an Bayern abgetreten waren, folglich gilt für alle diese Orte das bambergische und gemeine Recht. Von den anderen im jetzigen Landgerichte gelegenen Orten sind:

1) Ahlen, Fischbach, Horlachen, Stüben, Wustbuch zum Patrimonialgerichte Fischbach, Elbersreuth, Steinersreuth, Hohof und Hohenreuth, Neumühl, Premeusel, Preseck, Rüzenreuth, Schlackenreuth, Schlopp, Trottenreuth, Wahl, Wildenstein und Wustuben zum Patrimonialgerichte Heinersreuth, Grafengehaig dahin und zum Patrimonialgerichte Guttenberg gehörig und diese waren nach dem Verzeichnisse Lit. H. reichsritterschaftlich, wurden 1805 von Bayern okkupirt und folglich gilt nach der Deklaration von 1806 das bambergische und gemeine Recht.

2) Eisenberg, Eisenhammer, Eulenberg, Forderreuth, Forkel, Gründlein, Katzengraben, Petschen, Schafhof, Seissenreuth, Schmelz, Schöndorf, Silberglippen, Staibra, Stöcken, Teichbühl, Teichmühl, waren resp. zu den bambergischen Aemtern Vorderreuth und Wartenfels nach den Urbarien gehörig, folglich gilt auch hier das bambergische und gemeine Recht.

3) Laut Rescript vom 16. August 1835 kam zu diesem Landgerichte vom Landgerichte Münchberg noch der Ort Weiglas, welcher nach dem Adreßhandbuche von 1801 ursprünglich baireuthisch war und wo also das baireuthische und preußische Recht gilt.

§. 56.

Landgericht Teuschnitz, jetzt Nordhalben.

In der Formation von 1804 sind dieselben Orte aufgeführt, die jetzt dazu gehören, und da diese von lauter altbambergischen Aemtern stammen, so gilt hier das Bamberger und gemeine Recht.

§. 57.

Landgericht Tirschenreuth.

Das Landgericht kam im Jahre 1810 vom Nabkreise zum Mainkreise (Reg. Blt. p. 810) und blieb dann bei dem Obermainkreise. Die Orte stammen nun

1) theils vom Kloster Waldsassen her und gehörten zur Oberpfalz und für diese Orte gilt daher das oberpfälzische und bayerische Recht;

2) theils waren sie früher böhmische Lehen und wurden in Folge des Preßburger Friedens vom 26. Nov. 1805, §. 15, mit Bayern vereinigt, auch war stets nur das bayerische Recht dort eingeführt. Diese Orte sind Plößberg, Prommerhof, Dreihöf mit Mühlen Schönkirch, Krähenhaus, Wildenau, Albernhof und Schirnbrunn. Hienach ist die Rechtsstatistik zu berichtigen.

§. 58.

Landgericht Waldsassen.

Auch dieses Landgericht gehörte bis 1810 zum Nabkreise und kam dann zum Main- und Obermainkreise. Es gehörten daher alle Orte bis auf diejenigen, welche durch den Grenz-Purifikations-Vergleich nach dem Verzeichnisse §. 15 von Baireuth an Bayern abgetreten wurden, zur Oberpfalz. Für diese abgetretenen Orte gilt nach der Verordnung vom 3. Dez. 1804 ebenfalls das oberpfälzische und bayerische Recht. Vermöge Rescripts vom 15. August 1830 (Reg. Blt. p. 1049) wurde aber das Herrschaftsgericht Weisenstein damit vereinigt. Dieses war eine oberpfälzische Hofmark, folglich gilt ebenfalls das oberpfälzische und bayerische Recht.

§. 59.

Landgericht Weidenberg.

Dasselbe wurde 1812 aus den zum Landgerichte Baireuth gehörigen Steuerdistrikten Weidenberg, Mengersreuth, Unterwarmenstein, Görschnitz, Steinach, Seubothen gebildet, und es gilt also nur baireuthisch und preußisches Recht. Zwar hat Bayern im Grenz-Purifikations-Vertrage einen in diesem Landgerichte befindlichen Ort Thelau oder Dölau an Preußen überlassen, allein dieser Ort war nach dem Adreßhandbuche von 1801 stets zu Baireuth gehörig.

§. 60.

Landgericht Weißmain.

In der Formation der bambergischen Landgerichte von 1804 kommt dieses damals aus lauter ältern Bamberger Aemtern gebildete Landgericht vor. Zwar heißt es in dem Grenz-Purifikations-Vertrage, daß Preußen an Bayern die in der Formation von 1804 ebenfalls enthaltenenen Orte Buckendorf, Motschenbach und Seubersdorf abgetreten habe, dieselben waren aber schon früher bambergisch, indem sie in dem Baireuther Adreßhandbuche von 1801 nicht vorkommen.

Außerdem finden sich in der Formation nicht

1) einige kleine Orte, die aber zu anderen Orten als Pertinenzen nach den beigebrachten Beweisen gehören;

2) folgende Orte waren früher nach Verzeichnisse Lit. H. reichsritterschaftlich, Altenweiher, Hain, Meßberg, Tiefenklein zum Patrimonialgerichte Schmeilsdorf, Bienleinsmühle, Kleinziegenfeld, Schwarzenstein zum Patrimonialgerichte Kleinziegenfeld, Burkersdorf, Emmersberg, Emmersheim, Wildenroth zum Patrimonialgerichte Redwitz, Eichberg, Fassoldshof zum Patrimonialgerichte Fassoldshof, Hainweiher, Pfaffegetten zum Patrimonialgerichte Ebneth. Da bei diesen Orten die Deklaration von 1806 eintritt, so findet also für alle Orte das bambergische Landrecht und das gemeine Recht Anwendung.

§. 61.

Landgericht Wunsiedel.

Das Landgericht kam im Jahre 1801 als Justizamt mit dem Fürstenthume Baireuth an Bayern. Die Regel ist also, daß das Baireuther und preußische Recht gelte. Es finden sich aber

1) die Orte Mühlbühl, Nagel und Reichenbach in dem Grenz-Purifikations-Vertrage als zur Oberpfalz gehörige Orte von Bayern an Preußen überlassen. Mühlbühl und Nagel sind auch in dem Adreßhandbuche von 1801 für Baireuth nicht enthalten, und es ist also gewiß, daß sie oberpfälzisch waren. Dagegen ist Reichenbach als ein baireuthischer Ort dort aufgeführt. Nach dem Urbar war es ein gemischter Ort, der an der Grenze lag und halb bayerisch, halb oberpfälzisch war. Die oberpfälzische Hälfte ging nun erst durch den obigen Vertrag zu dem Landgerichte Wunsiedel über, folglich blieb für dieselbe nach dem Patente vom 31. Dez. 1803 das oberpfälzische Recht geltend und statt des bayerischen Rechts trat das preußische ein. Die Hausnummern, für welche es eintritt, sind 8 bis 25 inklusive. Dieselben Gesetze gelten für Mühlbühl und Nagel.
2) Der Ort Dörfles wurde vermöge Rescripts vom 30. Sept. 1819 (Reg. Blt. p. 1042) vom Landgerichte Waldsassen getrennt und dem Landgerichte Wunsiedel zugetheilt. Es gilt daher auch das oberpfälzische Recht dagen in subsidium nicht das preußische, sondern das bayerische Recht, da bei der Zutheilung des Orts an das Landgericht Wunsiedel in Betreff der geltenden Gesetze nichts geändert wurde.
3) Die Stadt Redwitz wurde laut Rescript vom 7. Juli 1816 von Oesterreich erworben und bei der Zutheilung des Orts an das Landgericht Wunsiedel ausdrücklich bestimmt, daß die österreichische Gesetzgebung dort auch ferner geltend seyn solle, Acta die Erwerbung von Redwitz betreffend. Hienach ist die Rechtsstatistik zu verbessern.

§. 62.

Herrschaftsgericht Banz.

Dasselbe wurde im Jahre 1813 aus Orten des ehemaligen Landgerichts Banz gebildet (Reg. Blt. p. 1361). Da nun

das Landgericht Banz aus lauter alt-bambergischen Orten nach der Formation von 1804 bestand, so gilt hier nur das Bamberger und gemeine Recht.

§. 63.

Herrschaftsgericht Guttenberg.

Dieses Gericht wurde erst 1819 gebildet. Die sämmtlichen dazu gehörigen Orte sind in dem baireuthischen Adreßhandbuche von 1801 nicht enthalten und wurden nach Beilage zu §. 15 in dem Grenz-Purifikations-Vertrage von Bayern an Preußen abgetreten, woraus folgt, daß sie, welche im bambergischen lagen, auch der bambergischen Landeshoheit unterworfen waren, obwohl sie früher zur Reichsritterschaft gehörten und schon 1796 ein Theil derselben von Preußen okkupirt wurden. Das bambergische Landrecht ist auch fortwährend in allen Orten angewendet, wie bezeugt ist, gilt aber nur so weit, als es zur Zeit der Abtretung schon publizirt war. Eben so gilt vermöge der Ueberweisung dieser Orte nach Baireuth das preußische Recht in subsidium.

§. 64.

Herrschaftsgericht Mittwitz.

Dasselbe wurde in dem Jahre 1813 formirt (Reg. Blt. p. 1362). Nach seiner Lage kann niemals ein Ort desselben zu Baireuth gehört haben. In dem Baireuther Handbuche von 1801, so wie in der Bamberger Aemter-Formation von 1804 kommt auch keiner der Orte, welche zu dem Herrschaftsgerichte gehören, vor. Sie müssen daher alle reichsritterschaftlich gewesen seyn, was auch bezeugt ist. Bayern okkupirte dieselben im Jahre 1805 und vereinigte sie mit der Provinz Bamberg, weshalb nach der Deklaration von 1806 bambergisch und gemeines Recht gilt.

§. 65.

Herrschaftsgericht Tambach.

Dieses Herrschaftsgericht wurde im Jahre 1814 (Reg. Blt. p. 540) aus lauter Orten gebildet, die in der Bamberger Aemter-Formation von 1804 unter dem Landgerichte Ebern enthalten sind. Sie sind dort als vom Amte Seßlach und

Tambach herrührend, aufgeführt. Zum Amte Seßlach gehörte Gehegsmühle, Lechenroth, Merlach, Muckenbach und für diese Orte, die nach dem Grenzvertrage vom 20. Mai 1810 bei Würzburg blieben, gilt also, da das Amt Seßlach ursprünglich würzburgisch war, dieses Recht. Zum Amte Tambach gehörten Altenhof, Aumühle, Autenhausen, Eicha oder Trög, Hergramsdorf, Krebsmühle, Krumbach, Neudorf und Neundorf, Oberellerndorf, Rothenberg, Rothhof, Schurkendorf mit der Ziegelhütte, Tambach, Triebsdorf, Witzmannsberg, Wohlbach. Ferner haben zu beiden Aemtern Seßlach und Tambach theilweise gehört Dietersdorf, Gemünden, Gleismuthshausen, Hattersdorf, Unterellendorf, jedoch waren in diesen Orten nur einige würzburgische Lehen, die Jurisdiktion aber Bamberg zuständig. Diesem nach möchte es scheinen, als wenn in allen diesen Orten die bambergischen Gesetze gelten müßten. Dem ohngeachtet ist in den Orten Aumühle, Autenhausen, Gemünden, Gleismuthhausen, Hattersdorf, Ober- und Unterellendorf, Rothenberg bisher das würzburgische Recht angewendet. Dieses findet auch seinen Grund darinnen, weil nach dem Grenzvertrage vom 26. Mai 1810 diese Orte auf die würzburgische Seite fielen und bei Würzburg bis zur Wiedererwerbung dieses Fürstenthums im Jahre 1814 blieben und der Großherzog von Würzburg durch Verordnung vom 4. Nov. 1810 (würzburg. Reg. Blt. p. 66) ausgesprochen hatte, daß für alle nach obigem Vertrag bei Würzburg bleibenden Orte vom 1. Jänner 1811 an die würzburgischen Landesgesetze und Gewohnheiten angewendet werden sollten. Diesem nach sind im Herrschaftsgerichte Tambach nur für die Orte Aumühle, Autenhausen, Gehegsmühle, Gemünden, Gleismuthhausen, Hattersdorf, Lerchenroth, Merlach, Muckenbach, Ober- und Unterellendorf, Rothenberg, also das würzburgische, für die übrigen Orte, die nach dem obigen Grenzvertrage bei der Provinz Bamberg blieben, das bambergische, für alle in subsidium das gemeine Recht anzuwenden.

§. 66.

Herrschaftsgericht Thurnau.

Das Herrschaftsgericht Thurnau besteht nach den vorliegenden Beweisen:

1) aus dem eigentlichen Herrschaftsgerichts-Bezirke Thurnau,

welcher die ehemalige Reichsgrafschaft Thurnau, Pesten und einige andere Orte begreift. Diesen ganzen Complex okkupirte die Krone Preußen im Jahre 1796 und bestimmte durch Rescripte vom 17. Jänner und 13. Nov. 1797, 14. März 1798, dann 25. Juli und 3. Okt. 1800, daß die früheren Graf Giechischen Verordnungen und Ortsgewohnheiten, dann das baireuthische Provinzial- und preußische Recht gelten sollten.

2) Aus den Orten, welche jetzt die Patrimonialgerichte Buchau und Wiesentfels bilden und reichsritterschaftlich waren. Vermöge Grenz-Purifikations-Vertrags zwischen Preußen und Bayern nahm Preußen diese Orte in Besitz nach besonderer preußischer Seits am 5. Jänner 1804 und bayerischer Seits vom 19. Jänner 1807 nach besonders erlassenen Rescripten. Vermöge eines Rescripts vom 24. Juli 1807 wurde nun für die zum Patrimonialgerichte Buchau gehörigen Orte das baireuthische und preußische Recht eingeführt. Von Wiesentfels schweigt dieses Rescript, allein da es zugleich mit Buchau okkupirt wurde, so müssen die Bestimmungen des Rescripts auch für Wiesentfels gelten, so wie denn auch nicht blos das preußische, sondern auch das baireuthische Provinzialrecht bisher stets für die Orte, die zu Wiesentfels gehören, angewendet wurde. Die gräflich giechischen Verordnungen sind übrigens für die Orte, welche zu Buchau und Wiesentfels gehören, niemals eingeführt und angewendet.

§. 67.

Nach dieser historischen, auf die, so weit es möglich war, durch beigebrachte Beweise begründeten Darstellung ist nnn ermittelt, welche Gesetze für die verschiedenen Gerichte, Orte und einzelnen Unterthanen des Obermainkreises gelten, wobei angeführt ist, in wiefern sie bisher in einzelnen Fällen nicht angewendet wurden. Letzteres war der Fall bei nachbenannten Gerichten und es ist nun noch die Frage zu erörtern, welche Folgen diese Nichtanwendung resp. Anwendung anderer Gesetze für die Zukunft haben können.

§. 68.

Die Gerichte, wo die eigentlich geltenden Gesetze nicht angewendet oder andere angewendet wurden, sind folgende:

1) Das Landgericht Ebermannstadt.

Die Orte Allertshof, Engelhardsberg, Hetzelsdorf, Muggendorf, Neudorf, Streitberg, Störnhof, Treisendorf, Unterfellenbach, Wörth, Wüstenstein kamen durch den Grenz-Purifikations-Vertrag von Preußen an Bayern. Es muß also nach der Deklaration vom 3. Dez. 1804 das bambergische und gemeine Recht gelten, dem ohngeachtet ist das baireuthische und preußische angewendet.

§. 69.

2) Das Landgericht Gräfenberg.

Die Orte Allmos, Bremenhof, Ittling, Kemmathen, Oberachtel, Schossariz kamen durch den Grenz-Purifiktations-Vertrag von Bayern an Preußen. Vermöge des Patents vom 31. Dez. 1803 muß daher das bambergische und preußische Recht gelten. Es ist aber bisher das letztere nicht, sondern das gemeine Recht angewendet. Dieses könnte auch an sich nur für die Zeit von 1810 an, wo die Orte mit dem Fürstenthume Baireuth wieder an Bayern kamen, wahr seyn, da es unmöglich ist, daß, so lange sie preußisch waren, das gemeine Recht angewendet wurde.

§. 70.

3) Das Landgericht Höchstadt.

Für Vestenbergsgereuth als einem 1805 von Bayern okkupirten reichsritterschaftlichen Ort muß nach der Deklaration von 1806 das bambergische Recht gelten, es ist aber in einer Prozeßsache nicht angewendet, obwohl es in anderen Rechtsangelegenheiten angewendet wurde.

§. 71.

4) Das Landgericht Hollfeld.

a) Das Patrimonialgericht Aufsees hat für diesen Ort das preußische Recht angewendet, ungeachtet er durch den Grenz-Purifikations-Vertrag zu Bayern kam, zu dem Landgerichte Hollfeld geschlagen wurde und also nach der Verordnung von 1804 das bambergische und gemeine Recht anzuwenden seyn wird.

b) Für einige Einwohner zu Schönfeld wurde das Bamberger Recht angewendet, da doch dieser Ort nach dem Baireuther Adreßhandbuche von 1801 ganz zu Baireuth gehörte.

§. 72.

5) Das Landgericht Kemnath.

Die Orte Aumühle, Gutenthau am Berg, Holzmühle, Kirchenlaibach, Nairiz, Neustadt, Neuenmühl, Namlersreuth, Rosenhof, Sorg, Speichersdorf, Tauritzmühle, Teufelshammer, Wiersberg kamen durch eben gedachten Vertrag von Preußen an Bayern uud wurden zum Landgerichte Kemnath, wo das oberpfälzische und bayerische Recht galt, geschlagen. Nach der bayerischen Verordnung vom 3. Dez. 1804 muß also dort das oberpfälzische und bayerische Recht gelten. Es wurde aber ersteres nicht angewendet, weil angeblich das oberpfälzische Recht auf andere als oberpfälzische Orte nicht passe; allein dieses ist schon an sich unrichtig, und überdem haben andere Gerichte, z. B. das Landgericht Waldsassen, das oberpfälzische Recht auf solche Orte wirklich angewendet.

§. 73.

6) Das Landgericht Neustadt an der Waldnab.

Es wurde ohne höhere Ermächtigung auf Orte, die zu Sulzbach gehört haben, wo nur bayerisches Recht gilt, das oberpfälzische Institut der Einkindschaft angewendet.

§. 74.

7) Das Landgericht Pegnitz.

Durch den mehrgedachten Grenz-Purifikations-Vertrag kamen von Bayern an Preußen:

1) folgende ursprünglich oberpfälzische Orte resp. Unterthanen Arnoldsreuth, Craimoos, Gösmannsreuth, Hammerbühl, die Hausnummern 8 bis 14, von Horlach, Heroldsreuth, Langenreuth, Preunersfeld, Schmellendorf, Sand, Stein, Weidensees mit Ausschluß der Hausnummern 2, 3, 13, 14, 37.

2) folgende ursprünglich bambergische Orte resp. Unterthanen die Hausnummern 1 bis 8 und 15 von Horlach und die Hausnummern 2, 13, 14, 37 von Weidensees.

3) der ursprünglich nürnbergische Ort Bezensteinerhüll. Obgleich nun nach dem preußischen Patent vom 31. Dez. 1803 resp. das oberpfälzische, bambergische und nürnbergische Recht auf diese Orte und Unterthanen angewendet werden mußte, so sind doch bisher nicht diese Rechte, sondern es ist das baireuthische Provinzialrecht auf sie angewendet.

§. 75.

8) Das Landgericht Pottenstein.

Zu Vordernkleebach gingen durch den Grenz-Purifikations-Vertrag einige baireuthische Unterthanen an Bayern über. Nach der Verordnung vom 3. Dez. 1804 muß also das bambergische und gemeine Recht gelten, dennoch wurde das preußische Recht angewendet.

§. 76.

9) Das Landgericht Seßlach.

Das Patrimonialgericht Lahm wendet auch auf ursprünglich würzburgische Unterthanen daselbst und auf einen ursprünglich koburgischen Unterthan zu Schleifenhan das bambergische Recht an.

§. 77.

10) Das v. Brockdorf'sche Patrimonialgericht Schney und Unterleiterbach.

Es wurde zu Schney, Unterleiterbach und Stöcken das bambergische Recht nicht angewendet, ungeachtet dasselbe auf diese ritterschaftliche Orte nach der Deklaration von 1806 anzuwenden war, da sie zur Zeit der Okkupation im bambergischen Landgerichte Lichtenfels lagen und noch liegen.

§. 78.

11) Die theils noch bestehenden, theils aufgelösten v. egglofsteinischen Patrimonialgerichte Burglösau, Egglofstein, Cunreuth, Mühlhausen, Plankenfels.

Obgleich die zu diesen Patrimonialgerichten gehörigen Orte, Unterthanen und walzenden Grundstücke, wovon das Verzeichniß Lit. K. beiliegt, theils früher von Preußen okkupirt wurden und 1803 an Bayern kamen, theils offenbar bambergische Unterthanen waren, theils endlich bei der Okkupation im Jahre 1805 zur Provinz Bamberg geschlagen wurden, so wurde auf sie, und wie es scheint, selbst auf die walzenden Grundstücke, das bambergische Recht nicht angewendet, ja ehemals reichsritterschaftliche allerhöchsten Orts nicht bestätigte Gewohnheiten und Statuten auf einige dieser Orte oder Unterthanen angewendet, obwohl theils an sich, theils nach der Verordnung vom 3. Dez. 1804, theils endlich nach der ebengedachten Deklaration von 1806 das bambergische Recht anzuwenden und die Anwendung der Statuten und Gewohnheiten ausgeschlossen war.

§. 79.

Was nun die Folge dieser Nichtanwendung der eigentlich gültigen Gesetze resp. anderer Gesetze, als derjenigen, welche gültig waren, betrifft, so können durch diesen Irrthum in Anwendung der Gesetze dieselben ihre Gültigkeit nicht verlieren, wenn sie auch während noch so langer Zeit nicht beobachtet wurden. Denn zur Aufhebung gültiger Gesetze wird nothwendig ein Akt der gesetzgebenden Gewalt erfordert. Es kann daher auch nichts darauf ankommen, daß die Gerichte, selbst der oberste Gerichtshof, in einzelnen Fällen Gesetze nicht beobachtet oder nach andern als den gültigen Gesetzen, erkannt haben. Solche Rechtssprüche machen nur zwischen den einzelnen Partheien, in deren Angelegenheiten sie ergangen sind, und zwar nur für diese Angelegenheiten, Recht, für andere Personen, so wie für andere Angelegenheiten derselben Personen sind sie ohne Einfluß, da sie für erstere eine res inter alios acta sind, letztere aber sich den Rechtsausspruch nur für diejenige Angelegenheit, in welcher er ergangen ist, unterworfen haben. Durch solche mit Nichtbeobachtung der Gesetze oder wider dieselben ergangenen Rechtssprüche kann

sich auch nicht etwa ein Gewohnheitsrecht bilden, da der Begriff desselben erfordert, daß die gemeine Meinung eine Norm als verbindlich anerkannt habe, und diese gemeine Meinung aus Rechtssprüchen in einzelnen Angelegenheiten für einzelne Personen nicht gefolgert werden kann. Auch der Gerichtsgebrauch kann dafür nicht angeführt werden, daß nunmehr die nicht beobachteten Gesetze nicht mehr oder daß andere Gesetze gelten, weil ein Gerichtsgebrauch, der den Gesetzen widerstreitet, keine verbindende Kraft hat. Demnach werden künftig die Gesetze, welche die eigentlich gültigen sind, zu beobachren seyn. Daraus kann auch keine Rechtsverwirrung entstehen, denn auf die nach eigentlich nicht geltenden Gesetzen oder mit Nichtbeobachtung der Gesetze früher behandelten Rechtsgeschäfte ist die künftige Beobachtung der eigentlich geltenden Gesetze ohne allen Einfluß, da dieselben und ihre Folgen lediglich nach den Willenserklärungen der Partheien oder den vorliegenden Rechtssprüchen zu beurtheilen sind.

§. 80.

Nachdem hiedurch alles dasjenige erschöpft ist, was den Entwurf einer Rechtsstatistik betrifft, und also derselbe, wie er sub Lit. L. anliegt, gerechtfertigt worden, so wird es zweckmäßig seyn, die Gesetze spezifisch anzugeben, welche zu dem besondern Recht, z. B. zum Bambergischen, Preußischen u. s. w. gehören, indem es durch die Länge der Zeit und dadurch, daß Staatsdiener von einer Provinz oder Kreis in den anderen versetzt wurden, welche Fremdlinge in den bestehenden Gesetzen waren oder sind, dahin gekommen ist, daß viele Richter, wenn sie auch das Recht kennen, welches in ihrem Gerichtsbezirke gilt, doch die einzelnen Gesetze oder Verordnungen nicht kennen, welche unter jenem Rechte begriffen sind. Nicht blos die von Gönner in seinen Beiträgen zur neuen Gesetzgebung, Abtheilung 1 p. 15, schon vor 20 Jahren prophezeite Unkenntniß des materiellen Inhalts der Gesetze, sondern ein noch schlimmeres Uebel, die Unkenntniß über die Existenz mancher speziellen Gesetze ist eingetreten. Diesem Uebel abzuhelfen, ist der Gegenstand der nachfolgenden Paragraphen.

§. 81.

Die, außer der für den ganzen Obermainkreis gültigen Gerichtsordnung und außer den dazu gekommenen für das

ganze Reich erlassenen Novellen geltenden Civilgesetze sind nämlich folgende:

I. Das gemeine Recht.

Hierunter ist das römische, das kanonische, das deutsche Privatrecht, das gemeine protestantische Kirchenrecht und das gemeine deutsche Lehenrecht, mit welchem letzteren das Lehen-edikt vom 7. Juni 1808 zu verbinden ist, begriffen.

§. 82.

II. Das bayerische Recht, nämlich der Codex maximilianeus vom Jahre 1753 mit Nachträgen und Novellen.

§. 83.

III. Hinsichtlich der oben bemerkten bayerischen Gerichts-ordnung ist noch anzuführen:

1) daß der gemeine deutsche Prozeß subsidiarisch gilt nach den Publi.ations-Patenten vom 14. Dez. 1753 und 4. Okt. 1810;

2) daß die Anmerkungen zum Cod. judic. keine gesetzliche Kraft haben, nach Patent vom 14. Dez. 1753;

3) daß für das ehemalige Fürstenthum Bamberg und für die vom Fürstenthume Würzburg dazu gekommenen Theile folgende Novellen gelten:

a) vom 28. Nov. 1803 wegen der Appellationssumme,

b) vom 26. August 1805 wegen der Exekution, so weit sie nicht durch die neueren allgemeinen Novellen abgeändert ist.

4) für diejenigen Theile des Obermainkreises, welche durch die Abtretung von dem Fürstenthume Würzburg am 1. Febr. 1805 an den Erzherzog Ferdinand von Oesterreich übergingen und erst im Jahre 1814 wieder mit Würzburg an Bayern kamen, gelten, die bis dahin ergangenen Novellen für das gedachte Fürstenthum Würzburg;

5) für das ehemalige Fürstenthum Baireuth, so wie es im Jahre 1810 an Bayern überging, diejenigen Gesetze, welche unter dem Abschnitte des preußischen Rechts namhaft gemacht werden.

§. 84.

IV. Preußisches Recht:

1) das Patent wegen Einführung des preußischen Landrechts in dem Fürstenthume Baireuth vom 29. Nov. 1795;

2) das Patent wegen Einführung des preußischen Landrechts in die von Bayern erworbenen Besitzungen vom 31. Dez. 1803;

3) das preußische Landrecht und zwar die Ausgaben von 1796 und 1803, da die frühere Ausgabe niemals Gesetzeskraft erlangte. Der Titel XX. dieses Landrechts gilt aber nach Einführung des bayerischen Strafgesetzbuches, besage Art. 1, des Patents zu demselben nur noch hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen wegen Injurien in den §§. 538 bis 606, 658 bis 662 und 666;

4) die preußische Gerichtsordnung hinsichtlich einzelner Bestimmungen vermöge Rescripts vom 29. Nov. 1810 folgenden Inhalts: „In Ansehung derjenigen Gegenstände, „über welche der bayerische Judiziar-Codex keine Bestim„mungen enthält, und welche auch aus den in demselben „aufgestellten Grundsätzen nicht beurtheilt werden können, „behält es nach der Natur der Sache bei der preußischen „Prozeßordnung sein Bewenden, woraus sich dann die „Anfrage rücksichtlich des Wechselprozesses, des Verfah„rens bei Ehescheidungssachen, bei nicht streitigen Rechts„geschäften und dergleichen von selbst ergeben. Gleiches „gilt von denjenigen Theilen der preußischen Gerichts„ordnung, welche mit den, dem preußischen allgemeinen „Landrechte eigenthümlichen Rechts-Instituten und Grund„sätzen in wesentlichem Zusammenhange stehen, wie sol„ches bei dem Verfahren gegen Verschollene und bei „Todeserklärungen bei dem Liquidations-Prozesse der „Grundstücke, bei dem Aufgebote liegender Gründe oder „einzelner darauf eingetragenen Forderungen oder der„gleichen der Fall ist." Diese Verordnung ist aber wieder aufgehoben:

a) hinsichtlich der Ehescheidungs-Prozesse, die nach dem Codice judiciario zu instruiren sind, besage Rescript vom 15. Okt. 1813;

b) hinsichtlich des Aufgebots der auf liegenden Gründen eingetragenen Forderungen, welches nach dem Hypothekengesetze geschehen muß. Gesetz vom 1. Juni 1822 §. 82 und 152.

5) Die Deposital-Ordnung vom 11. Juni 1783;

6) die Instruktion für die Untergerichte des Fürstenthums Baireuth, d. d. 11. Juni 1797, welche Anweisungen über das Depositial-Vormundschaftswesen, Aufnahme der Inventarien und Anfertigung der Theilungsrezesse enthält;

7) die Verordnung vom 14. Juli 1797 wegen verschiedener Mißbräuche bei gerichtlichen und anderen öffentlichen Versteigerungen. Dadurch werden Verträge, wodurch Kauflustige zurückgehalten werden sollen, oder wodurch sich Mehrere vereinigen, ein Objekt durch einen Namensträger an sich zu bringen und sodann zu gemeinschaftlichem Vortheile zu verkaufen, für ungültig erklärt;

8) die Verordnung vom 11. Okt. 1797 (in Gemäßheit obiger Verordnung vom 29. Nov. 1810.) Darnach bedarf es bei Wechsel- und anderen summarischen Prozessen, so wie bei anderen einfachen Sachen der Regulirung eines status causae et controversiae nicht mehr;

9) die Deklaration vom 24. Sept. 1797 über einige Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung hinsichtlich der Bestimmung, daß die im §. 703 Tit. 2 Thl. 2 allgem. Landrecht gegebene Befugniß nicht auf die §§. 684 und 689 auszudehnen ist;

10) die Cirkular-Verordnung vom 30. Dez. 1798 wegen genauerer Bestimmung verschiedener, im allgemeinen Landrechte und in der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften und zwar in Gemäßheit obiger Verordnung vom 29. Nov. 1810, hinsichtlich:

a) des dritten Abschnitts wegen Wahrnehmung der Rechte der Kinder bei Ehescheidungen,

b) des §. 6 des fünften Abschnitts über das Verhalten der Richter, wenn eine Parthei bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Unterschrift verweigert;

11) die Verordnung vom 19. Dez. 1799 wegen genauerer Bestimmung verschiedener im allgemeinen Landrechte und in der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften und zwar in Gemäßheit obiger Verordnung vom 29. Nov. 1810, hinsichtlich:

a) der Bestimmung zu §. 23 und 24 Tit. 36 Thl. 1 der allgemeinen Gerichtsordnung über die Todeserklärung abwesender Konskriptionspflichtiger,

b) der Bestimmung zu §. 9 Tit. 1 Thl. 2 allgemeine Gerichtsordnung wegen der Aufnahme von Schankungs- und Einkindschafts-Verträgen;

12) das Publikandum vom 20. Febr. 1802 wegen Verhütung der nachtheiligen Folgen simulirter Kauf-, Tausch- und Pachtverträge, hinsichtlich der Bestimmung aus §. 5, daß derjenige, der an simulirten Kauf-, Tausch-, Mieths-, Erbzins- oder ähnlichen Verträgen, wodurch einem Grundstücke der Schein eines höheren Werths beigelegt wird, als Mittelsmann auf irgend eine Weise Theil nimmt, für den entstandenen Schaden mit dem Hauptkontrahenten in solidum verhaftet ist;

13) Rescript des Justiz-Ministeriums vom 8. Nov. 1802 wegen Auslegung des §. 107 Tit. 7 Thl. 1 I. Allg. Landrecht;

14) erster Anhang zum preußischen Landrechte vom 11. April 1803, worin die bis dahin ergangenen Abänderungen und Ergänzungen verkürzt gesammelt sind; diese Abänderungen und Ergänzungen sind auch der Ausgabe des allgemeinen Landrechts von 1803 beigedruckt;

15) Entscheidung der Gesetzkommission, daß Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister ersten Grads zur Bezahlung desjenigen, was zum nothdürftigsten Unterhalte eines verbrecherischen Verwandten, während der Untersuchung und Vollziehung der Strafe, nach Festsetzung der Behörde, nothwendig ist, verbunden sind, wenn sie dazu Vermögen haben. Rescript des Justiz-Ministeriums vom 2. Mai 1803;

16) Justiz-Ministerial-Rescript vom 20. Juli 1803, daß den Verwandten und der fiskalischen Behörde dagegen, daß sie mit ihrem Antrage auf Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erklärung abgewiesen sind, keine Berufung zusteht;

17) die im Archiv der preußischen Gesetzgebung enthaltenen Verordnungen, laut Rescript vom 11. Okt. 1803. Diese Verordnungen gelten aber nur so weit, als sie vor Besitznahme des Fürstenthums Baireuth durch Frankreich im Oktober 1806 dortselbst publizirt waren. Strombeck in seinen Ergänzungen zum allgemeinen Landrechte enthält dieselben nebst einem chronologischen Register in Band 3 p. 458.

§. 85.

V. Das österreichische Civilgesetzbuch vom 11. Juni 1811.

§. 86.

VI. Das Baireuther Provinzialrecht; namentlich:

a) das corp. constit. Brandenburg. culmbacens: in 3 Theilen vom Jahre 1746,

b) die Brandenburger Lehensgewohnheiten vom 12. Juli 1725,

c) die Handlohns-Verordnung vom 1. Dez. 1760,

d) Verordnung vom 6. Dez. 1763, wegen Aufhebung der Verträge unter Eheleuten,

e) Bergordnung vom 1. Juni 1769,

f) Verordnung vom 16. März 1775, daß der Vorbehalt darüber, daß der Einstandsberechtigte den Kaufabschluß erwarten wolle, wortdeutlich erfolgen muß, widrigenfalls das Einstandsrecht als verzichtet anzusehen ist,

g) die Verordnung wegen der wucherlichen Kontrakte der Juden, 2. Mai 1775,

h) Verordnung vom 20. Juni 1766 und 12. Okt. 1781, daß aller Novalzehent dem Landesherrn gehört,

i) Verordnung vom 30. April 1783, daß gemeine durchgehende Erbzinslehen bis zum lehenfähigen Alter des jüngsten Kindes ohne Unterschied des Geschlechts in Gemeinschaft besessen werden können,

k) Verordnung vom 30. Juni 1783, daß das Einstandsrecht bei nothwendigen Subhastationen nicht statt findet,

l) Verordnung vom 31. Mai 1785, daß Eheversprechen Minderjähriger ipso jure null und nichtig seyen,

m) Verordnung vom 5. März 1787, daß Cessionen der Juden an Christen erlaubt seyen,

n) Verordnung vom 27. Juni 1787, daß bei zufälligen Todesfällen, wozu der Verunglückte keine imputable Veranlassung gegeben, das Aerar die Besichtigungs- und andere Offizialkosten tragen muß.

§. 87.

VII. Das Bamberger Provinzialrecht; namentlich:

1) das Landrecht des Fürstenthums Bamberg vom Jahre 1769;

2) Commentatio in jus provinc. Bamberg. auct. Hanauer 1769;

3) der Entwurf der peinlichen Gesetzgebung für Bamberg von Pflaum vermöge art. 1 des Patents zum bayerischen Strafgesetzbuche;

a) hinsichtlich der civilrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Genugthuung einer Geschwächten und Verpflegung der unehelichen Kinder,

b) hinsichtlich der Genugthuung bei Verwundungen;

4) die Handlohns-Ordnung vom 24. März 1735 und die deshalb weiter ergangenen Verordnungen; namentlich:

a) Rescript vom 30. März 1781,
b) „ „ 6. August 1781,
c) „ „ 10. Sept. 1781,
d) „ „ 10. „ 1782,
e) „ „ 7. Jänner 1788,
f) „ „ 12. Okt. 1791,
g) „ „ 18. Nov. 1791,
h) Ordnung vom 16. Juni 1793,
i) Rescript vom 16. Nov. 1800,
k) Verordnung vom 17. April 1807,
l) „ „ 22. Dez. 1809,
m) Rescript vom 30. Juni 1810,
n) Verordnung vom 23. Juni 1815;

5) wegen der Lehen;

a) Verordnung vom 5. Febr. 1593,
b) „ „ 28. Aug. 1716,
c) Rescript vom 3. März 1796,
d) Verordnung vom 9. Febr. 1800;

6) Rescript wegen Tragung der Besichtigungs- und Gerichtskosten bei Unglücksfällen vom 21. Nov. 1793,

7) Rescript vom 15. März 1769, 10. Okt. 1772 und 22. Okt. 1781, wegen des Depositalwesens, so viel die Mediatgerichte, bei welchen bambergisches Recht gilt, betrifft,

8) Verordnungen wegen der Juden vom 8. März 1700, 27. Sept. 1761, 2. Nov. 1774,

9) Verordnung wegen der in Wirthshäusern geschlossenen Verträge vom 3. Nov. 1770,

10) Verordnungen vom 22. Dez. 1742 und 26. Nov. 1790 wegen Viehmängel und deren Gewährschaft,

11) Verordnung vom 11. Dez. 1799 wegen des Bergbaues.

Der Verordnungen, welche sich auf die Gerichtsordnung beziehen, ist schon oben §. 75 gedacht.

§. 88.

VIII. Das würzburgische Provinzialrecht:

1) die Ordnung des Landgericht des Erzherzogthums Franken von 1618,
2) die Sammlung der würzburgischen Landesverordnungen in 3 Theilen von 1776 bis 1801.

Die Verordnung, welche sich auf die Gerichtsordnung bezieht, ist schon oben §. 75 angeführt.

§. 89.

IX. Die oberpfälzischen Gesetze; nämlich:

1) das oberpfälzische Landrecht von 1657, vermöge des Cod. Max. §. 5, nro. 5, cap. 5, Thl. 1, §. 12, cap. 12, Thl. 2, §. 26, cap. 3, Thl. IV, in folgenden Bestimmungen:
   a) Tit. VIII. wegen Kaufverträgen über unbewegliche Güter unter Siegelmäßigen,
   b) Tit. IX., §. 311 wegen Erbfolge der Halbgeschwister,
   c) Tit. XV. wegen des väterlichen usus fructus,
   d) Tit. XXVI. wegen der Einkindschaften;
2) die oberpfälzische Forstordnung von 1659.

§. 90.

X. Das nürnbergische Statutarrecht; nämlich:

1) der Stadt Nürnberg erneuerte Reformation vom Jahre 1564;
2) die Additional-Dekrete zur nürnbergischen Reformation in Lahners Sammlung vom Jahre 1773;
3) die Verordnungen über Ehescheidungen vom 25. Nov. 1803;
4) das Additional-Dekret über Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegbefohlenen vom Jahre 1805;
5) die Verordnungen wegen des Handlohns der Erbgüter, welche in der Schrift: Vom Handlohn der Erbgüter besonders nach nürnbergischen Rechten 1798, enthalten sind.

§. 91.

XI. Das gräflich castellische Provinzialrecht; nämlich: die Landesverordnung von der ehelichen Gütergemeinschaft vom 1. August 1801 und Gesetz vom 29. Dez. 1831 (Gesetzblt. 1831 p. 233.

§. 92.

XII. Das koburgische Provinzialrecht:

1) Landesordnung vom Jahre 1580;
2) Herzogs Joh. Casimirs Abschied von 1613, wie es in mehreren Punkten als bei Lehenwaare, Pachten u. s. w. gehalten werden soll;
3) die in Opiz Realrepertorium von 1821 enthaltenen Landesgesetze von 1801—1818.

§. 93.

XIV. Die gräflich giechischen Verordnungen; nämlich:

1) die Verordnungen vom 4. Nov. 1745, 12. Febr. 1776, 10. März 1787, 29. März 1787 über die Vorsorge für die Kinder erster Ehe bei Eintritt ihrer Eltern in die zweite, so wie über ihre Erbfolge;
2) die Verordnung vom 17. Jänner 1721 über die Viehmängel und deren Gewährleistung;
3) die Verordnung vom 3. August 1775 über das Einstandsrecht bei abgetretenen Parzellen eines Guts.

§. 64.

XV. Das bayerische Wechselrecht und der bayerische Wechselprozeß für alle Theile des Kreises, wo das preußische Recht nicht gilt.

Beilagen.

A.

Wir Fiederich Willhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem wir in den öffentlichen Erklärungen wegen unserer Nachbarn, so weit solche Besitzungen in unsern Territorio haben, und unserer übrigen Insassen in den Fränckischen Fürstenthümern, die Gründe ausführlich entwickeln laßen, aus welchen wir die volleste Befugnis haben, alle Landeshoheitlichen Rechte auf den Gütern dieser Insassen geltend zu machen, zu jenen Landeshoheitlichen Rechten aber unter andern auch die Justiz-Gewalt gehört; So verordnen wir als Ausfluß der Letztern, Kraft dieses öffentlichen Patents vorläufig im Allgemeinen,

daß sich alle unsere Insassen und deren Lehenleute als unsere wahre Territorial-Unterthanen vor allen Dingen

1) Nach dem Patent vom 3. July 1795 wegen Oorganisation der Landes-Collegien und Verbesserung des Justiz-Weßens in den Fränckischen Fürstenthümern Anspach und Bayreuth,
2) Nach dem Patent vom 29. Nov. 1795 wegen Einführung des allgemeinen Landrechts und der neuen allgemeinen Gerichts- und Prozeßordnung in den fränckischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth,
3) Nach den Grundsätzen, wornach die dermalen annoch schwebenden Prozeße auf die Vorschriften der neuen Prozessordnung eingeleitet werden sollen, von Berlin den 18. Dec. 1780 genau achten sollen.

Jede Patrimonial-Gerichtsbarkeit kan nur unter der genauen Aufsicht des I. Senats unserer obergebürgischen Regierung ausgeübt werden. Daher haben sich alle mittelbare

Territorial-Unterthanen mit Beschwerden gegen ihre Gerichte und mit Berufungen von Erkenntnissen derselben, weder an den Lehenherrn, noch an eine auswärtige Behörde, sondern lediglich an den I. Senat unserer Regierung, und zwar nach Vorschrift unserer neuen allgemeinen Prozeßordnung zu wenden.

Wenn entweder die Gerichte der Insassen oder die Ritterschaftlichen Insassen selbst, oder deren Lehenleute, diesen Landesherrlichen Anordnungen nur in mindesten zuwiderzuhandeln sich erdreusten sollten; So wird unser Fiscal gegen den Uebertreter excitirt — und ausser unserer Ungnade diejenige Straffe erkannt werden, welche in unserem allgemeinen Landrecht festgesetzt ist.

Damit sich auch bei künftigen Gesetzen und Verfügungen niemand mit der Unwißenheit entschuldigen möge, so hat ein jedes Patrimonial-Gericht und jede beträchtliche Patrimonial-Gemeinde ein hießiges Intelligenzblatt aus dem Grunde zu halten, weil mittelst desselben die meisten Landesverordnungen den Unterthanen und Gerichten publicirt werden. Urkundlich deßen haben wir dieses Patent mit den größern Insiegel des I. Senats unserer Regierung und der gewöhnlichen Unterschrift ausfertigen laßen.

Gegeben Bayreuth den 15. July 1796.

Völderndorff.

B.

Von Gottes Gnaden, Friederich Willhelm, König von Preußen.

Wir haben dasjenige was Ihr in Ansehung der Gesetze nach welchen die Mediat-Unterthanen in unseren fränkischen Fürstenthümern zu behandeln sind, erhalten und geben Euch darauf zu erkennen, wie es bis zur Emanirung des Provinzialgesetzbuches bey dem allgemeinen Grundsatze sein Bewenden hat

daß die Mediatunterthanen nicht nach den Provinzial-Verordnungen ihrer auswärtigen Gutsherrschaften als

geschriebenen Gesetzen, sondern zuvörderst und zunächst nach den örtlichen Statuten und Observanzen in deren Ermanglung aber nach den Provinzial-Gesetzen des resortirenden Fürstenthums und subsidiarisch nach dem allgemeinen Landrechte zu richten sind.

Eben so wenig ist es zweifelhaft,

daß es an diesen Orten bey der observanzmäßig bestehenden Successions-Ordnung zu belassen, sobald dieselbe gehörig nachgewiesen ist, wenn sie gleich mit den geschriebenen Gesetzen ihrer auswärtigen Gutsherrschaften übereinstimmt und der Grund dieser eingeführten Observanz in der ehemaligen Usurpation vermeintlicher Territorialrechte anzutreffen seyn möchte

und hienach befehlen wir Euch, den Mediatunterthanen Kleinlein zu Eschenau zu bescheiden, ihn aber, wenn er es verlangt, darüber das rechtliche Gehör wider die Geschwister seiner Frau in foro competenti zu eröffnen.

Berlin den 18. August 1800.

Auf Sr. K. M. Specialbefehl
Goldbeck.

An
die Reg. z. Bayreuth.

C.

Orte,

die durch den Staatsvergleich von 1803 von Bayern an Preußen überlassen wurden.

Orte.	gehörten vorher zu: Bamberg	Oberpfalz	Baireuth	Nürnberg od. Reichsritterschaft	jetzt im Land- oder Herrschaftsgerichte	Bemerkungen.
Markschorgast	bamberg.	—	—	—	Gefrees	
Fals	dto.	—	—	—	Gefrees	vermöge
Grünstein . .	—	—	baireuth.	—	Gefrees	d. Cent
Langenzell . .	—	—	dto.	—	Gefrees	desgl.
Lützenreuth .	—	—	dto.	—	Gefrees	
Metzlersreuth	—	—	dto.	—	Gefrees	z. Theil
Ober- u. Unter-Pöllitz . . .	bamberg.	—	—	—	Gefrees	vermöge der Cent
Mittel-Pöllitz	—	—	baireuth.	—	Gefrees	vermöge
Pöseneck . . .	bamberg.	—	—	—	Gefrees	der Cent
Pulst	dto.	—	—	—	Gefrees	
Wasserknoden	dto.	—	—	—	Gefrees	
Ziegenburg .	dto.	—	—	—	Gefrees	
Lindenhof . .	—	—	—	nürnbg.	Gräfenberg	
Lindenmühl .	—	—	—	dto.	Gräfenberg	
Weidenmühl .	—	—	—	dto.	Gräfenberg	
Igensdorf . .	bamberg.	oberpfälz	—	dto.	Gräfenberg	
Eichenmühle .	—	dto.	—	—	Gräfenberg	
Mitteldorf .	—	dto.	—	nürnbg.	Gräfenberg	
Kemmathen .	bamberg.	dto.	—	reichsritter-sch. u. nürnbg.	Gräfenberg	
Kappel . . .	—	dto.	—	dto.	Gräfenberg	
Allmos	—	dto.	baireuth.	dto.	Gräfenberg	
Schossariz . .	bamberg.	dto.	dto.	dto.	Gräfenberg	
Weinberg . .	—	dto.	—	—	Gräfenberg	
Grosenohe . .	bamberg.	—	—	—	Gräfenberg	
Oberachtel . .	—	oberpfälz	—	—	Gräfenberg	

Orte.	gehörten vorher zu				jetzt im	Bemerkungen.
	Bamberg	Oberpfalz	Baireuth	Nürnberg od. Reichsritterschaft	Land- oder Herrschaftsgerichte	
Breitenreuth	—	—	—	reichsrschtl.		
Buch	—	—	—	dto.		
Eeg	bamberg.	–	—	—		
Eisenhammer	—	—	—	reichsrschtl.		
Eppenreuth m. Mühlberg .	—	—	—	dto.		
Schindelwald	—	—	—	dto.		
Vollauf . . .	—	—	—	dto.		
Fichten . . .	—	—	—	dto.		
Gösmes . . .	—	—	—	dto.		
Grünles . . .	—	—	—	dto.		
Waldhermes .	—	—	—	dto.		
Guttenberg .	—	—	—	dto.		
Horbach . . .	—	—	—	dto.		
Weisenstein .	—	—	—	dto.		
Kaltestauden .	—	—	—	dto.		
Maierhof . .	—	—	—	dto.		
Messengrund	—	—	—	dto.	Herrschaftsgericht Guttenberg.	
Neuenwirthshaus	—	—	—	dto.		
Pfaffenreuth .	—	—	—	dto.		
Rappetenreuth	—	—	—	dto.		
Schwärzleinsdorf	—	—	—	dto.		
Spitzberg . .	—	—	—	dto.		
Streichenreuth	—	—	—	dto.		
Tannenwirthshaus	—	—	—	dto.		
Torkel	—	—	—	dto.		
Troschenknock	—	—	—	dto.		
Treindorf . .	—	—	—	dto.		
Triebenreuth	—	—	—	dto.		
Watperngrün mit Erb . .	—	—	—	dto.		
Hetzenhof. . .	—	—	—	dto.		
Huttenbach .	—	—	—	dto.		
Weidmes . .	—	—	—	dto.		
Lindenbühl . .	—	—	baireuth.	—		
Kainach . . .	bamberg.	—	dto.	—	Hollfeld.	
Schönfeld . .	—	—	dto.	—		
Humendorf .	bamberg.	—	—	—		
Welsmühle .	—	—	baireuth.	—		
Schimmendorf m. Straß und Mühlberg .	diesseits d. Baches bamberg.	—	jenseits d. Baches baireuth.	—	Culmbach	

Orte.	gehörten vorher zu: Bamberg	Oberpfalz	Baireuth	Nürnberg od. Reichsritterschaft	jetzt im Land- oder Herrschaftsgerichte	Bemerkungen.
Danndorf . .	—	—	—	reichsrschtl.		
Schwarzach .	diesseits d. Baches bamberg.	—	jenseits d. Baches baireuth.	—		
Feuln	—	—	baireuth.	—	Culmbach	
Kupferberg .	bamberg.	—	—	—		
Dörnhof . . .	—	—	baireuth.	—		
Kottenau . .	—	—	dto.	—		
Ludwigschorgast	bamberg.	—	—	—		
Weisenbach .	dto.	—	—	—		
Gundlitz . . .	bamberg.	—	—	—		
Absängermühl	dto.	—	—	—		
Altenschmelz .	dto.	—	—	—		
Sauerhof . .	dto.	—	—	—		
Agazenmühle	dto.	—	—	—		
Hermes . . .	dto.	—	—	—		
Hinterrehberg	dto.	—	—	—		
Hohenberg . .	dto.	—	—	—		
Leugast . . .	dto.	—	—	—		
Marienweiher	dto.	—	—	—		
Neuensorg .	dto.	—	—	—		
Roth	dto.	—	—	—		
Rothenbohl .	dto.	—	—	—		
Schlokenau .	dto.	—	—	—	Münchberg.	
Vogtenberg .	dto.	—	—	—		
Steinbach . .	dto.	—	—	—		
Vorderrehberg	dto.	—	—	—		
Baiersbach .	dto.	—	—	—		
Dörnhof . . .	dto.	—	—	—		
Eulenmühl .	dto.	—	—	—		
Hohenbach . .	dto.	—	—	—		
Hohenreuth .	dto.	—	—	—		
Hinterrehmühl	dto.	—	—	—		
Hanauerhof .	dto.	—	—	—		
Oesel	dto.	—	—	—		
Schallershof .	dto.	—	—	—		
Senften- oder Döppershof.	dto.	—	—	—		
Winklas . . .	dto.	—	—	—		
Döbra	bamberg.	—	—	—		
Heydengrün m. 3 Mühl .	dto.	—	—	—	Naila.	
Rodeck. . . .	dto.	—	—	—		
Poppengrün .	dto.	—	—	—		
Hohenzorn. .	dto.	—	—	—		

Orte.	gehörten vorher zu: Bamberg	Oberpfalz	Baireuth	Nürnberg od. Reichsritterschaft	jetzt im Land- oder Herrschaftsgerichte	Bemerkungen.
Pillmersreuth	bamberg.	—	—	—	Naila.	
Thron	dto.	—	—	—		
Schönwald .	dto.	—	—	—		
Hohenthann .	dto.	—	—	—		
Langenreuth .	—	oberpfälz.	—	—	Pegnitz.	
Arnoldsreuth	—	dto.	—	—		
Schmellenhof	—	dto.	—	—		
Höfen	—	—	baireuth.	—		
Eichenstrut .	—	—	dto.	—		
Betzensteinerhüll	—	—	—	nürnberg		
Weidensees .	bamberg.	oberpfälz.	—	dto.		
Horlach . . .	dto.	dto.	—	dto.		
Luglas	—	—	baireuth.	—		
Willenreuth .	—	—	dto.	—		
Weidenhüll .	—	—	dto.	—		
Mosenberg .	—	—	dto.	—		
Fichtenstein .	—	—	dto.	—		
Brand	—	—	dto.	—		
Ottenhof . .	—	—	dto.	—		
Bernheck . . .	—	—	dto.	—		
Hammerschrott	—	—	dto.	—		
Ziegelhütte .	—	—	dto.	—		
Frankenberg .	—	—	dto.	—		
Oberschwarzach	—	—	dto.	—		
Birk	—	—	dto.	—		
Voita	—	—	dto.	—		
Tiefenthal . .	—	—	dto.	—		
Gösmannsreuth	—	oberpfälz	—	—		
Crainmos . .	—	dto.	—	—		
Sand	—	dto.	—	—		
Preunersfeld	—	dto.	—	—		
Hammerbühl	—	dto.	—	—		
Heroldsreuth	—	dto.	—	—		
Stein	—	dto.	—	—		
Döhlau . . .	—	—	baireuth.	—	Weidenb.	
Reichenbach .	—	oberpfälz	baireuth.	—	Wunsiedel.	
Nagel	—	dto.	—	—		
Mühlbühl . .	—	dto.	—	—		

D.

Orte,

die durch den Staatsvergleich von 1803 von Preußen an Bayern überlassen wurden.

Orte.	vorher gehörig zu: Bamberg	Oberpfalz	Baireuth	Nürnberg od. Reichsritterschaft	jetzt im Land- oder Herrschaftsgerichte	Bemerkungen.
Streitberg . .	—	—	baireuth.	—		
Albertshof mit Küchenmühle	—	—	dto.	—		
Engelhardberg	—	—	dto.	—		
Schottersmühl	—	—	dto.	—		
Hetzelsdorf .	—	—	dto.	—		
Muggendorf	—	—	dto.	—	Ebermannstadt.	
Neudorf . . .	—	—	dto.	—		
Niederfellendorf	—	—	dto.	—		
Störnhof . .	—	—	dto.	—		
Traisendorf .	—	—	dto.	—		
Wöhrt. . . .	—	—	dto.	—		
Wüstenstein .	—	—	dto.	—		
Lobensteig . .	—	—	baireuth.	—		
Reisach. . . .	—	—	dto.	—		
Filgendorf. .	—	—	dto.	—	Eschenbach.	
Pechmühle . .	—	—	dto.	—		
Rosenhof . .	—	—	dto.	—		
Scheckenhof .	—	—	dto.	—		
After od. Affalterthal . . .	—	—	dto.	—		
Bärenthal . .	—	—	dto.	—	Gräf berg	
Ermreuth mit Gleisenhof u. Saaß. . . .	—	—	dto.	—		
Dietersberg .	—	—	dto.	—		

Orte.	vorher gehörig zu				jetzt im	Bemerkungen.
	Bamberg	Oberpfalz	Baireuth	Nürnberg od. Reichsritterschaft	Land- oder Herrschaftsgerichte	
Haidhof . . .	—	—	dto.	—	Gräfenberg.	Vom AmtStreitberg mit Vogtei Thiersbronn und Hetzelsdorf.
Hohenschwärz	—	—	dto.	—		
Höflas	—	—	dto.	—		
Dormitz . . .	bamberg.	—	baireuth.	ritterschtl		
Ittling	—	—	dto.	—		
Unterzaunsbach	bamberg.	—	baireuth.	nürnberg u. reichsritterschtl		
Hammermühl	—	—	dto.	—		
Thuisbrunn .	—	—	dto.	—		
Meuschlitz . .	—	—	dto.	—	Hollfeld.	
Plankenstein.	—	—	dto.	—		
Wohnsgehaig	—	—	dto.	—		
Kotzendorf . .	—	—	dto.	—		
Aufsees . . .	—	—	dto.	—		
Aussergraben	—	—	dto.	—		
Aumühle . . .	—	—	dto.	—	Kemnath	Vom Amte Neustadt am Culm.
Gutenthau . .	—	—	dto.	—		
Göppmannsbühl am Berg	—	—	dto.	—		
Holzmühle . .	—	—	dto.	—		
Kirchenlaibach	—	—	dto.	—		
Nairitz	—	—	dto.	—		
Neustadt am Culm	—	—	dto.	—		
Neuenmühle.	—	—	dto.	—		
Sorg	—	—	dto.	—		
Rammelsreith	—	—	dto.	—		
Rosenhof . .	—	—	dto.	—		
Speckersdorf	—	—	dto.	—		
Wirbenz . . .	—	—	dto.	—		
Tauritzmühle	—	—	dto.	—		
Teufelhamer.	—	—	dto.	—		
Zeulenreuth .	—	—	dto.	—		
Oberrodach .	—	—	dto.	—	Kronach.	
Anger u. Kreuz Mühl. . . .	—	—	dto.	—		
Kirchbühl . .	—	—	dto.	—		
Unterrodach .	—	—	dto.	—		
Schramers M.	—	—	dto.	—		
Vogtschneid Mühl. . . .	—	—	dto.	—		
Kirchenschneid Mühl. . . .	—	—	dto.	—		

Orte.	vorher gehörig zu				jetzt im	Bemerkungen.
	Bamberg	Oberpfalz	Baireuth	Nürnberg od. Reichsritterschaft	Land- oder Herrschaftsgerichte	
Untervichtach	—	—	dto.	—	Kronach.	. . .
Vichtach . . .	—	—	dto.	—		
Humendorfer Mühl . . .	—	—	dto.	—		
Kleintettau .	—	—	dto.	—	Ludwigsstadt.	
Langenau und 2 Mühlen .	—	—	dto.	—		
Lauenhain . .	—	—	dto.	—		
Lauenhamm Mühl. . . .	—	—	dto.	—		
Lauenstein . .	—	—	dto.	—		
Ludwigstadt .	—	—	dto.	—		
Neuhüttendorf u. 6 Mühlen	—	—	dto.	—		
Ottendorf u. M.	—	—	dto.	—		
Sattelgrund u. Mühl . .	—	—	dto.	—		
Schauberg u. Mühl. . . .	—	—	dto.	—		
Spitzberg . .	—	—	dto.	—		
Springelhof .	—	—	dto.	—		
Steinbach . .	—	—	dto.	—		
Steinbachs M.	—	—	dto.	—		
Tettau u. 2 M.	—	—	dto.	—		
Thünnhof . .	—	—	dto.	—		
Wamberg . .	—	oberpfälz	—	—	Pottenstein	
Eisenwind . .	—	—	baireuth.	—	Stadtsteinach.	
Feldbuch . . .	—	—	dto.	—		
Gößersdorf .	—	—	dto.	—		
Kübelhof. . .	—	—	dto.	—		
Mittelberg. .	—	—	dto.	—		
Poppenholz .	—	—	dto.	—		
Rugendorf .	—	—	dto.	—		
Waldbuch . .	—	—	dto.	—		
Wurbach. . .	—	—	dto.	—		
Losauer Mühle	—	—	dto.	—		
Menzenberg .	—	—	dto.	—	Waldsassen.	
Pfaffenreuth.	—	—	dto.	—		
Langenfeld .	—	—	dto.	—		
Großschlattengrün	—	—	dto.	—		
Dörflas . . .	—	—	dto.	—		

Orte.	vorher gehörig zu				jetzt im	Bemerkungen.
	Bamberg	Oberpfalz	Baireuth	Nürnberg od. Reichsritterschaft	Land- oder Herrschaftsgerichte	
Reutlas . . .	—	—	dto.	—	Waldsassen.	
Neuhof . . .	—	—	dto.	—		
Motschenbach	bamberg.	—	—	—	Weismain.	
Seibersdorf .	—	—	—	—		
Buckendorf .	—	—	—	—		

E.

Im Namen ꝛc.

In der Haupt-Instruktion und Vollmacht d. d. München den 26. September 1803, wodurch die zu Vollziehung des mit der Krone Preußen abgeschlossenen Haupt-Landes-Grenz- und Purifikations-Vergleichs angeordnete Kommission konstituirt worden, erhielt dieselbe zugleich die Befugniß, wegen der gesetzlichen und sonstigen Ressort-Verhältnisse, dann der Einführung der bayerischen Gerichtsordnung bei den durch ersagten Staatsvertrag den ältern und fränkischen Kurlanden inkorporirten neuen Besitzungen, die geeignete Ausschreibung vorzukehren. Dieser höchsten Anordnung zufolge wird hierdurch festgesetzt.

§. 1.

In Ansehung der für sich bestehenden und an das durchlauchtigste Kurhaus übergegangenen Aemter und geschlossenen Distrikte, welche nicht wie die einzelnen Orte und Grenz-Parzellen den bereits bestehenden Aemtern einverleibt werden können, sollen die dabei bisher für gültig anerkannten Gesetze und Subsidiar-Constitutionen, desgleichen die wohlhergebrachten Gewohnheiten ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit bis dahin fortbehalten, wo Seine Kurfürstliche Durchlaucht wegen Bestimmung der künftig zu beobachtenden Civil-Gesetze sowohl, als wegen des Zeitpunkts ihrer Einführung ein anderes verfügen weaden.

§. 2.

Bei den durch die erfolgte Besitz-Ergreifung den ältern Aemtern bereits einverleibten Orten, Ortstheilen und Unterthanen, treten vom Tage der Inkorporation an, die bei dortigen Gerichten geltenden Rechte jeoch nur dergestalt ein, daß letztere auf die vor diesem Zeitpunkte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten keine retroaktive Anwendung finden sollen.

§. 3.

Der Appellationszug richtet sich allenthalben nach den desfalls vorliegenden Bestimmungen, indem die Justizpflege bei den übergegangenen Besitzungen den treffenden Landes-Justizstellen vorlängst überwiesen ist.

§. 4.

Bei ganzen Aemtern hat es in Behandlung der Deposital-Geschäfte und des Hypotheken-Wesens bei den Vorschriften der preußischen Deposital-Ordnung vom 15. Dezember 1783 und der Hypotheken-Reglements vom 20. Dezember 1783, dann 19. Mai 1800 vor der Hand sein Bewenden. In Absicht einzelner Orte und Parzellen tritt ohne weiteren Vorbehalt die Deposital- und Hypotheken-Verfassung derjenigen Aemter ein, denen sie zugetheilt worden.

§. 5.

Zu Respizirung des landesherlichen juris in sacra, circa sacra und episcopalis, dann der obern Administration des Kirchen- und milden Stifts-Vermögens bei den Protestanten, ist das mit der ersten Deputation der würzburgischen Landesdirektion verbundene lutherisch reformirte Konsistorium die kompetirende Behörde.

Ehe-Sachen und dahin einschlagende Streitigkeiten dieser Konfessions-Verwandten, resortiren gegenwärtig unter Vorbehalt der Berufung an die geeignete oberste Justizstelle, den treffenden Provinzial-Hofgerichten, jedoch nur in so lange, bis wegen Bestimmung eines Untergerichtsstandes für die nicht eximirten Individuen, weitere Verfügung erfolgt seyn wird.

Eigentliche Schulsachen stehen unter dem Ober-Schul-Kommissariat derjenigen Provinz, zu welcher das Amt oder die übergegangene Besitzung ihrer geographischen Lage nach gehört, resp. dem General-Studien- und Schulen-Direktorium zu München.

§. 6.

Die Erhebung des Stempels richtet sich nach den bestehenden Provinzial-Verordnungen, wogegen die Ansätze der Sporteln und sonstigen Gebühren in Administrativ- und Justiz-Angelegenheiten bis zur definitiven Organisation, nach den bisher eingeführten königl. Sportel-Reglements ermäßigt und resp. vereinnahmt werden; doch sind auch hier die Parzellen ausgenommen, welche durchaus der Verfassung ihrer Inkorporations-Aemter zu folgen haben.

§. 7.

Wegen des Verfahrens in Kriminal-Sachen wird ein neues peinliches Gesetzbuch für sämmtliche kurfürstl. Staaten

demnächst in Druck erscheinen, auf welches vorläufig verwiesen wird. Inzwischen bleiben die in jedem Orte (die bereits inkorporirten fortan ausgeschlossen) bisher üblichen Kriminal-Gesetze in voller Rechtskraft, und soll nur dann auf den Codicem criminalem bavaricum zu rekurriren gestattet seyn, wenn die darin angeordneten Strafen gelinder sind, als diejenigen, welche nach besagten Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen Anwendung gefunden hätten.

§. 8.

Vom 1. Jänner kommenden Jahres 1805 an, hat die bayerische Gerichts- und Prozeß-Ordnung resp. der Codex judiciarius Maximilianaeus in diesen neuen Besitzungen bei allen in denselben befindlichen Gerichten in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu dienen, und es sollen dahero von gedachtem Zeitpunkte an, wo es noch nicht geschehen ist, die unter der königl. Regierung ergangenen Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfahrens, als aufgehoben betrachtet werden.

Welche höchste Willensmeinung allen in Beziehung auf vorallegirten Haupt-Landes-Vergleich diesseitiger Vollziehungs-Kommission mittel- oder unmittelbar untergeordneten Behörden zur genauen Nachachtung, jedermänniglich dem daran gelegen seyn mag aber, zur Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht wird. Würzburg am 3. Dezember 1804.

Kurfürstliche zu Vollziehung des preußisch-pfalzbayerischen Haupt-Vertrags angeordnete Kommission.

Graf von Thürheim.

Generale.

Schüll, Sekretär.

Die Bestimmung der gesetzlichen und sonstigen Ressort-Verhältnisse, dann die Einführung der bayerischen Gerichtsordnung bei den durch den Haupt-Landes-Vergleich mit Preußen den ältern und neuen Kurlanden inkorporirten neuen Besitzungen betr.

Abschrift.

F.

Wir Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

Entbiethen jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor. Als wir bei Unserem Regierungsantritte in Unseren fränkischen Fürstenthümern Uns sowohl durch Regentenpflichten als die Uns obliegende Sorge für die Aufrechthaltung Unseres Kurhauses aufgefordert fühlten, die Ausübung der Uns auf die ritterschaftlichen eingeschlossenen Besitzungen zustehenden Landeshoheitsrechte geltend zu machen, haben Wir zugleich die rechtlichen Momente, die Uns zu dieser Anordnung bestimmten, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Nur der Wunsch für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe in Deutschland konnte Uns bewegen, die Verfolgung einer gerechten Sache bei den eingetretenen mächtigen Interventionen und Hindernissen auf eine schicklichere Epoche auszusetzen.

Da nun jene Beweggründe, welche Uns zu einer temporären Nachgiebigkeit bestimmt hatten, nicht mehr bestehen, so haben Wir nunmehr den festen Entschluß gefaßt, den eben so staatswidrigen als aller polizeilichen Anordnung widerstrebenden Zustand eingeschlossener, von der landesfürstlichen Gewalt losgerissener Landesparzellen nicht länger fortdauern zu lassen, und Wir erklären Unseren festen Willen dahin, daß alle in Unseren fränkischen Fürstenthümern eingesessene Vasallen und Rittergutsbesitzer von nun an der pflichtwidrigen mit einer von der landesherrlichen Gewalt unabhängigen Körperschaft gänzlich entsagen, Unsere landesfürstliche Oberherrschaft schuldig und gebührend anerkennen, und Unseren landesfürstlichen Gesetzen und Anordnungen für ihre Person sowohl als ihre Hintersassen sich unterwerfen sollen.

ꝛc. ꝛc.

München am 1. Nov. 1805.

Max Joseph, Churfürst.

Abschrift.

G.

Kommissariatsrescript an das k. Hofgericht de dato 8. präs. 11. Febr. 1806.

Die Jurisdiktionsverhältnisse der im Fürstenthume Würzburg inklavirten Ritterschaft betr.

Seine Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, haben zwar bekanntlich das Fürstenthum Würzburg an des Herrn Kurfürsten Erzherzog Ferdinand, Königliche Hoheit cedirt, dabei aber nebst den in dem Patente über die erweiterten Ressort-Verhältnisse der bambergischen Justizstellen ausdrücklich benannten Theilen auch die Landeshoheit über die in dem Würzburgischen Gebiete inklavirten ritterschaftlichen Besitzungen vor der Hand sich vorbehalten.

Eine natürliche Folge hievon ist, daß rücksichtlich dieser Besitzungen das k. Hofgericht hieselbst in diejenige Jurisdiktionsausübung eintritt, welche durch das allerhöchst belobte k. Patent in namentlicher Beziehung auf Rothenburg, Schweinfurt und Ebrach vorgezeichnet worden ist.

rc. rc.

Bamberg den 8. Febr. 1806.

K. bayer. General-Land-Commissariat in Franken.
Graf v. Thürheim.

Stürmer.

H.

Verzeichniss
der
Patrimonial-Gerichte
mit
Angabe der ursprünglichen Territorialität, unter welcher sie standen,
nach dem
Cataster der königl. Regierung des Obermainkreises.

I. Preußische Landeshoheit.

	Namen der Patrimonialgerichte	Landgerichte, unter welchen sie liegen.	Bemerkungen.
1.	Brand	Wunsiedel	
2.	Brandstein	Hof	
3.	Buch	Münchberg	
4.	Bühl	Baireuth	
5.	Bug	Hof	
6.	Danndorf	Culmbach	
7.	Döltsch	Naila	
8.	Erckersreuth	Selb	
9.	Ermreuth	Gräfenberg	
10.	Fahrenbach	Wunsiedel	
11.	Feilitzsch	Hof	
12.	Filchendorf	Eschenbach	
13.	Gattendorf	Wunsiedel	
14.	Göppmannsbühl . .	Kemnath	
15.	Gottmannsgrün . .	Naila	
16.	Großenau	Gefrees	
17.	Guttenthau	Kemnath	
18.	Gumpertsreuth . . .	Hof	
19.	Habermannsgrün . .	Hof	

	Namen der Patrimomialgerichte	Landgerichte, unter welchen sie liegen.	Bemerkungen.
20.	Haidhof.	Pegnitz	
21.	Hartungs	Hof	
22.	Höflas	Eschenbach	
23.	Jodiz	Hof	
24.	Isaar	Hof	
25.	Issigau	Naila	
26.	Katschenreuth	Culmbach	
27.	Konradsreuth . . .	Hof	
28.	Körbersdorf	Wunsiedel	
29.	Laineck	Baireuth	
30.	Lindenberg	Hollfeld	
31.	Menchenreuth . . .	Hof	
32.	Hartmannsreuth . .	Hof	
33.	Nairitz	Kemnath	
34.	Nentschau	Rehau	
35.	Neudrosenfeld. . . .	Culmbach	
36.	Oberkotzau	Rehau	
37.	Oberkotzau	Rehau	
38.	Oberrodach	Kronach	
39.	Oberredwitz	Wunsiedel	
40.	Oberrößlau	Kemnath	
41.	Oberschwarzenstein .	Naila	
42.	Prex	Rehau	
43.	Regnitzlosau	Rehau	
44.	Regnitzlosau	Rehau	
45.	Reitzenstein	Naila	
46.	Riegelstein	Pegnitz	
47.	Röthenbach	Wunsiedel	
48.	Rothenberg	Naila	
49.	Rudolphstein	Hof	
50.	Sachsenvorwerk . .	Hof	
51.	Schnarchenreuth . .	Hof	
52.	Schönwald	Selb	
53.	Schwarzenbach a. der Saale	Rehau	
54.	Schwarzenbach am Wald	Naila	
55.	Seuboldsdorf. . . .	Stadtsteinach	

	Namen der Patrimonialgerichte	Landgerichte, unter welchen sie liegen.	Bemerkungen.
56.	Töpen	Hof	
57.	Trögen	Hof	
58.	Trogenzech	Hof	
59.	Steinenhausen . . .	Culmbach	
60.	Unterhöchstadt . . .	Selb	
61.	Unterschwarzenstein .	Naila	
62.	Weiglas	Münchberg	
63.	Weinslitz	Hof	
64.	Wernstein	Culmbach	
65.	Wernstein	Culmbach	
66.	Zedtwitz	Hof	

II. Pfalz Neuburg- und Pfalz Sulzbach'sche Landeshoheit.

1.	Altenstadt	Neustadt	
2.	Burggrub	Neustadt	
3.	Dietersdorf	Tirschenreuth	
4.	Döltsch	Neustadt	
5.	Ilsenbach	"	
6.	Krumennab	"	
7.	Neuenreuth	"	
8.	Pichersreuth	"	
9.	Röthenbach	"	
10.	Rothenstadt	"	
11.	Rupprechtsreuth . .	"	
12.	Schönkirch	Tirschenreuth	
13.	Siegriz	Kemnath	
14.	Steinfels	Neustadt	
15.	Thumsenreuth . . .	Kemnath	
16.	Trautenberg	"	
17.	Wildenroth	Weismain	
18.	Wildenreuth	Neustadt	
19.	Windischeschenbach .	"	

III. Oberpfälzische Landeshoheit.

1.	Bruck und Weiher .	Kemnath	
2.	Dechantsees	"	

	Namen der Patrimomialgerichte	Landgerichte, unter welchen sie liegen.	Bemerkungen.
3.	Ebneth	Kemnath	
4.	Erostfeld	Eschenbach	
5.	Fuchsendorf	Kemnath	
6.	Fuchsmühl	Waldsassen	
7.	Gunzendorf	Eschenbach	
8.	Gönlas	"	
9.	Grötschenreuth . . .	Kemnath	
10.	Höflas	Eschenbach	
11.	Höll und Haid . . .	Kemnath	
12.	Közersdorf	"	
13.	Lienlas	"	
14.	Lehen	"	
15.	Leuzenhof	Eschenbach	
16.	Mezenhof	"	
17.	Nasliz	"	
18.	Riegloßreuth	Kemnath	
19.	Reuth	"	
20.	Schlackenhof	"	
21.	Schlammersdorf . .	Eschenbach	
22.	Schönreuth	Kemnath	
23.	Thanhausen	Tirschenreuth	
24.	Treslau	Kemnath	
25.	Trevesen	"	
26.	Troschlhammer . . .	"	
27.	Unterbruck	"	
28.	Vorbach	Eschenbach	
29.	Wolframshof	Kemnath	
30.	Von Wildenau 11 Güter und 13 walzende Grundstücke zu Oberwildenau .	Neustadt	

IV. Nürnbergische Hoheit.

1.	Drinnersdorf	Höchstadt	
2.	Heroldsbach	Forcheim	
3.	Oberehrenbach . . .	Gräfenberg	
4.	Oberlindelbach . . .	"	
5.	Oberrüsselbach . . .	"	

V. Reichsritterschaft.

	Namen der Patrimonialgerichte	gehörig zum ehemaligen Canton	Landgerichte, worin sie liegen.	Bemerkungen.
1.	Adlitz	Gebürg	Pottenstein	zum Theil bambg.
2.	Altenschönbach .	Steigerwald	Burgebrach	nur z. Theil dto.
3.	Auffees	Gebürg	Hollfeld	mit Ausnahme v. Heckendorf, Stechendorf nnd den Oettingschen Lehenschaften, die preußisch waren.
4.	Adelsdorf . . .	Altmühl	Höchstadt	
5.	Aschbach	Steigerwald	Burgebrach	
6.	Buch	Altmühl	Höchstadt Herrschgericht.	nur z.Thl. bambg. theils preußisch.
7.	Buchau	Gebürg	Thurnau	
8.	Burglisberg . .	Steigerwald	Bamberg II.	
9.	Burglössau . . .	Gebürg	Scheßlitz	
10.	Burggrub . . .	″	Ebermannstadt	
11.	Buttenheim . .	″	Bamberg I.	
12.	Egglofstein . . .	″	Gräfenberg	mit Ausnahme v. Leupoldstein, Ob.-trubach u. Moggas im Landger. Pottenstein, dann Hetzlas u. das Lehens-Seniorats-Corpus im Landg. Gräfenberg, die bambg. u. Bieberbach im Ldg. Pottenstein, das preußisch war.
13.	Ebnath	Gebürg	Weismain	
14.	Eicha	Baunach	Herrschg. Tambach	
15.	Fischbach	Gebürg	Stadtsteinach	
16.	Fassoldshof . .	″	Weismain	
17.	Freyenfels . . .	″	Hollfeld	
18.	Großmannsdorf	Steigerwald	Burgebrach	nur zum Theil.
19.	Guttenberg . .	Gebürg	Münchberg	z. Theil preußisch.
20.	Gleisenau . . .	Baunach	Lichtenfels	
21.	Hagenbach . . .	Gebürg	Ebermannstadt	
22.	Hainersreuth .	″	Stadtsteinach	
23.	Hesselbach . . .	″	Kronach	
24.	Hundshaupten .	″	Gräfenberg	
25.	Heroldsbach . .	″	Forchheim	
26.	Kühlenfels . . .	″	Pottenstein	z. Theil preußisch.
27.	Kleinziegenfeld .	″	Weismain	
28.	Küps	″	Kronach	
29.	Kunreuth . . .	″	Forchheim	
30.	Kirschletten . .	Baunach	Scheßlitz	

	Namen der Patrimonialgerichte	gehörig zum ehemaligen Canton	Landgerichte, worin sie liegen.	Bemerkungen.
31.	Kaltenbrunn . .	Baunach	Seßlach	
32.	Lahm.	Gebürg	Seßlach	
33.	Mühlhausen . .	Steigerwald	Höchstadt	
34.	Neuhaus. . . .	Altmühl	Höchstadt	
35.	Oberlangenstadt	Gebürg	Kronach	
36.	Plankenfels . .	Gebürg	Hollfeld	z. Theil preußisch.
37.	Pommersfelden.	Steigerwald	Höchstadt	
38.	Pferdsfelden . .	Gebürg	Lichtenfels	
39.	Pretzfeld	Gebürg	Ebermannstadt	
40.	Reichmannsdorf	Steigerwald	Burgebrach	
41.	Redwitz	Gebürg	Lichtenfels	
42.	Sachsendorf . .	"	Hollfeld	z. Theil preußisch.
43.	Schmeilsdorf. .	"	Culmbach	
44.	Simmelsdorf. .	"	Gräfenberg	mit Ausnahme v. Stralenfels, welches oberpf. war.
45.	Schmölz	"	Kronach	
46.	Schney	"	Lichtenfels	
47.	Strösendorf . .	"	Weismain	
48.	Seelach	"	Kronach	
49.	Schenkenau . .	Baunach	Seßlach	
50.	Staffelbach. . .	Baunach	Bamberg I.	
51.	Trockau	Gebürg	Pottenstein	z. Theil preußisch.
52.	Trabelsdorf . .	Steigerwald	Bamberg II.	
53.	Thurn	Gebürg	Forchheim	
54.	Unterlangenstadt	"	Kronach	z. Theil preußisch.
55.	Unterrodach . .	"	Kronach	
56.	Untersteinach . .	"	Culmbach	
57.	Unterleinleiter .	"	Ebermannstadt	
58.	Vestenbergsgereuth	Steigerwald	Höchstadt	
59.	Weisenbrunn . .	Gebürg	Kronach	m. Ausnahme des im Landgr. Culmbach gelegenen Orts Oberdornbach, der preußisch war.
60.	Welsdorf. . . .	Steigerwald	Bamberg II.	
61.	Weingartsgreuth	"	Höchstadt	
62.	Weiher.	Gebürg	Hollfeld	
63.	Wolkenstein . .	"	Pottenstein	

K.

von Egglofstein'sche

Grundholden und walzende Grundstücke, worüber die Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, oder noch ausgeübt wird.

	Namen der Orte.	Zahl der		im Patrimonial-Gerichte	im Land-Gerichte	Bemerkungen.
		Grundholden.	walzenden Grundstücke.			
1.	Aeussre Leiten	1	—	Plankenfels	Hollfeld	
2.	Afterthal . .	35	241	Kunreuth	Gräfenberg	
		12	37	Egglofstein	"	
3.	Aepfelbach .	5	—	Kunreuth	"	
			1	Egglofstein	"	
3a.	Albach Ober- und Unter	—	9	Mühlhausen	Höchstadt	
4.	Almoos . .	—	1	Kunreuth	Gräfenberg	kam 1803 ganz an Preußen.
		2	1	Egglofstein	"	
5.	Altendorf .	7	70	Kunreuth	Bamberg I.	
6.	Burglösau .	30	165	Burglösau	Scheßlitz	
7.	Breitenlösau	4	1	Plankenfels	Hollfeld	
8.	Bärnthal . .	2	4	Kunreuth	Gräfenberg	1796 von Preußen okkupirt und 1803 an Bayern abgetreten.
9.	Bieberach .	4	9	"	Pottenstein	
		41	393	Egglofstein	"	
11.	Buchbach . .	—	2	Mühlhausen	Höchstadt	
12.	Diezhof . .	4	8	Kunreuth	Forcheim	
		1	—	Egglofstein	"	
13.	Dachstatt . .	—	5	Kunreuth	Gräfenberg	
14.	Decheldorf .	11	42	Mühlhausen	Höchstadt	
15.	Dormiz . . .	3	1	Egglofstein	Gräfenberg	war z. Theil preußisch u. 1803 an Bayern abgetreten.
16.	Ermreis . .	15	6	Kunreuth	Forcheim	
17.	Egglofstein .	7	20	"	Gräfenberg	

	Namen der Orte.	Zahl der Grundholden.	Zahl der walzenden Grundstücke.	im Patrimonial-Gerichte	im Land-Gerichte	Bemerkungen.
		85	451	Egglofstein	Gräfenberg	
18.	Egglofsteiner-hüll	6	2	Kunreuth	"	
		6	5	Egglofstein	"	
19.	Etlaswind .	—	1	Kunreuth	"	
20.	Ezelskirchen	2	55	Mühlhausen	Höchstadt	
21.	Elsendorf. .	—	8	"	"	
22.	Forcheim . .	—	6	Egglofstein	Forcheim	
23.	Gosberg . .	3	6	Kunreuth	"	
		2	1	Egglofstein	"	
24.	Großenbuch	42	125	Kunreuth	Gräfenberg	
25.	Gremsdorf .	—	2	Mühlhausen	Höchstadt	
26.	Geschwand .	3	36	Egglofstein	Pottenstein	
27.	Hammerbühl	4	6	Kunreuth	Gräfenberg	
		4	24	Egglofstein	"	
28.	Hammerthos	3	6	Kunreuth	"	
29.	Herzogenwind	12	39	"	Pottenstein	
		6	77	Egglofstein	"	
30.	Hundshof .	—	1	Kunreuth	"	
31.	Horbach . .	—	107	Mühlhausen	Höchstadt	
32.	Hezlas . . .	1	7	Egglofstein	Gräfenberg	
33.	Honings . .	1	—	"	"	
34.	Höchstadt. .	5	7	"	Pottenstein	
35.	Hard	4	—	"	"	
36.	Hohenschwarz	—	8	"	Gräfenberg	1803 von Preußen an Bayern abgetreten.
37.	Ittling . . .	1	19	Kunreuth	"	desgleichen.
38.	Igensdorf .	—	6	Egglofstein	"	desgleichen.
39.	Kunreuth .	83	100	Kunreuth	Forcheim	
			1	Egglofstein	"	
40.	Kirchehrenbach	2	13	Kunreuth	"	
41.	Kösten . . .	—	4	Mühlhausen	Hollfeld	
42.	Löhliz . . .	1	—	Plankenfels	"	
43.	Lautenbach .	1	—	Kunreuth	Forcheim	
44.	Luiglas . . .	—	5	"	Pegniz	
45.	Limbach . .	—	6	Mühlhausen	Höchstadt	
46.	Lach	—	1	"	"	

	Namen der Orte.	Zahl der Grundholden.	Zahl der walzenden Grundstücke.	im Patrimonial-Gerichte	im Land-Gerichte	Bemerkungen.
47.	Langensendelbach. . . .	3	1	Egloffstein	Gräfenberg	
48.	Leupoldstein	25	109	〃	Pottenstein	
49.	Mittelehrenbach . . .	16	35	Kunreuth	Gräfenberg	
		1	15	Egloffstein	〃	
50.	Mostviel . .	—	3	Kunreuth	〃	
		4	21	Egloffstein	〃	
51.	Mühlhausen	79	324	Mühlhausen	Höchstadt	
52.	Moggas . .	4	5	Egloffstein	Pottenstein	
53.	Nankendorf	1	3	Plankenfels	Hollfeld	
			7	Mühlhausen	〃	
54.	Neudorf . .	2	—	Egloffstein	Pottenstein	
55.	Neuenbau .	—	1	〃	Gräfenberg	
56.	Obernsees .	2	—	Plankenfels	Baireuth	im Landgerichte Baireuth konnte für alle Unterthanen nur preuß. Recht gelten, u. wurde 1803 an Bayern abgetreten.
57.	Oberehrenbach . . .	18	146	Kunreuth	Gräfenberg	
58.	Oberweilersbach. . . .	19	23	〃	Ebermannstadt	
59.	Obertrubach	1	6	〃	Pottenstein	
		6	7	Egloffstein	〃	
60.	Oberlindlbach	—	17	Kunreuth	Gräfenberg	
61.	Oberndorf	—	4	Mühlhausen	Höchstadt	
62.	Plankenfels	57	157	Plankenfels	Hollfeld	
63.	Plankenstein	3	8	〃	〃	war früher unter preuß. Herrschaft u. kam 1803 an Bayern.
64.	Pinzberg . .	20	68	Kunreuth	Forchheim	
65.	Pettensiedl .	1	—	〃	Gräfenberg	
		1	—	Egloffstein	〃	
66.	Pichersdorf.	—	15	Mühlhausen	Höchstadt	
67.	Pommersfelden	—	6	〃	〃	
68.	Poppendorf	—	7	Egloffstein	Ebermannstadt	
69.	Pretsfeld. .	—	1	Kunreuth	〃	
		—	1	Egloffstein	〃	
70.	Riegau . . .	1	—	Plankenfels	Hollfeld	
71.	Reuth . . .	1	10	Kunreuth	Forchheim	
72.	Rüsselbach .	—	1	〃	Ebermannstadt	

	Namen der Orte.	Zahl der Grundholden.	Zahl der walzen den Grundstücke.	im Patrimonial-Gerichte	im Land-Gerichte	Bemerkungen.
		—	3	Egglofstein	Ebermannstadt	
73.	Rufenberg .	—	1	Kunreuth	"	
74.	Reichmannsdorf. . . .	—	2	Mühlhausen	Burgebrach	
75.	Rothenhof .	8	3	Egglofstein	Pottenstein	
76.	Schweinsdorf	2	21	Burglösau	Scheßlitz	
77.	Schleifhausen	1	3	Kunreuth	Forchheim	
		2	1	Egglofstein	"	
78.	Schweinthal	1	—	Kunreuth	Gräfenberg	
		4	23	Egglofstein	"	
79.	Simmersdorf	6	20	Mühlhausen	Höchstadt	
80.	Steppach. .	—	30	"	"	
81.	Stolzenroth	—	5	"	"	
82.	Seidmar . .	1	—	Egglofstein	Gräfenberg	
83.	Stöckach . .	1	3	"	"	
84.	Schlichenreuth	3	7	"	"	
85.	Schleemühl.	5	7	"	"	
86.	Unterzannsbach. . . .	4	22	Kunreuth	"	
87.	Unterlindelbach. . . .	2	—	"	"	
		1	1	Egglofstein	"	
88.	Wohnsgehaig	16	34	Plankenfels	Hollfeld	
89.	Wadendorf.	22	50	"	"	
90.	Weingarts .	12	77	Kunreuth	Gräfenberg	
			2	Egglofstein	"	
91.	Warmersdorf	16	63	Mühlhausen	Höchstadt	sind Kloster Michelsberger Lehen.
92.	Welkersbrunn	—	1	Egglofstein	Gräfenberg	
93.	Wiesenthau	—	2	"	Forchheim	
94.	Wambach .	—	2	"	Ebermannstadt	

L.

Statistik
des
Obermainkreises in Beziehung
auf das
Civil-Recht und Civil-Gerichtsordnung.

Fortl. Num.	Namen der Gerichte.	Orte.	Einzelne Hausnummern dieser Orte.	Geltende Gesetze.	Nach der historischen Darstellung.
1.	Bamberg, Kreis- und Stadtgericht.	Bamberg	. . . .	bambergisch u. gemeines Recht	§. 26.
2.	Baireuth, Kreis- und Stadtgericht.	Baireuth	. . . .	baireuthisch u. preußisch Recht	§. 27.
3.	Bamberg I.	Gunzendorf	a) 1, 3, 4, 6—18 inkl. 21 bis 29, inkl. 31 bis 37, inkl. 43, 44, 45, 47 bis 58 inkl.	würzburgisches und gemeines Recht	§. 28.
			b) alle übrigen	bambergisch u. gemeines Recht	
		alle übrigen	. . . .	desgleichen	
4.	Bamberg II.	Tütschengreuth	a) 18 bis 30 inkl. 46	würzburgisches und gemeines Recht	§. 29 n. 3.
			b) alle übrigen	bambergisch u. gemeines Recht	
		alle übrigen	. . . .	desgleichen	
5.	Baireuth	alle	. . . .	baireuthisch u. preußisch Recht	§. 30.

Fortl. Num.	Namen der Gerichte.	Orte.	Einzelne Hausnummern dieser Orte.	Geltende Gesetze.	Nach der historischen Darstellung.
6.	Burgebrach	Aschbach Buch Burgwindheim Büchelberg	....	würzburgisch u. gemeines Recht	§. 31. A. 1.
		Dippach	a) 7, 12, 15.	desgleichen	A. 2b. I.
			b) alle übrigen	bambergisch u. gemeines Recht	
		Ebrach Großbirkach Großgressingen Herrnsdorf Hof Hohn	....	würzburgisch u. gemeines Recht	A. 1.
		Illmenau	a) 9, 10.	Castellisches u. gemeines Recht	A.2.C.Fb
			b) alle übrigen	würzburgisch u. gemeines Recht	
		Kappel Kehlingsdorf Kleinbirkach Kleingressingen Kötsch Koppenwind	....	desgleichen	A.1. B.
		Klebheim Mittelsteinach Mindermühl Mönchsambach Mannsdorf Neudorf Obersteinach Oberweiler Schazenhof Schrappach Schmerb Seramsmühle Steinsdorf Untersteinach Unterweiler	....	desgleichen	A.1.B.Fa
		Vollmannsdorf	a) 5.	bambergisch u. gemeines Recht	A. 2. D.I.
			b) alle übrigen	würzburgisch u. gemeines Recht	
		Weickelhof Wolfsbuch Wüstenbuch Ziegelsambach	....	desgleichen	A.1.Fa.
		alle übrigen	....	bambergisch u. gemeines Recht	D. E. G. und I.

Fortl. Num.	Namen der Gerichte.	Orte.	Einzelne Hausnummern dieser Orte.	Geltende Gesetze.	Nach der historischen Darstellung.
7.	Culmbach .	Hummendorf Kupferberg Ludwigschorgast	....	bambergisch u. preußisch Recht	§. 32.
		Mühlberg	....	baireuthisch u. preußisch Recht	
		Schimmendorf	a) 1 bis 10.	desgleichen	D. α. aa.
			b) 11 bis 33.	bambergisch u. preußisch Recht	d. α. bb.
		Schmeilsdorf	a) 1 bis 10 inkl. u. 19—40 inkl.	bambergisch u. gemeines Recht	2.
			b) 11 bis 18.	baireuthisch u. preußisch Recht	
		Schwarzach	a) 1 bis 31.	desgleichen	d. β. aa.
			b) 32 bis 51.	bambergisch u. preußisch Recht	d. β. bb.
		Straß	....	desgleichen	d. β. bb.
		Weißenbach	....	desgleichen	1. c.
		alle übrigen	....	baireuthisch u. preußisch Recht	1. a. b. 3.
8.	Ebermannstadt	Kolmreuth	....	nürnbergisch u. gemeines Recht	§. 33.
		alle übrigen	....	bambergisch u. gemeines Recht	
9.	Eschenbach .	Neuhaus bei Velden, Rothenbruck	....	bambergisch u. gemeines Recht	§. 34.
		alle übrigen	....	oberpfälzisch u. bayerisch Recht	
10.	Forcheim ..	Heroldsbach	a) 11, 12, 13, 14, 22 29, 34 bis 46 inkl. 49.	nürnbergisch u. gemeines Recht	§. 35. 3.
			b) alle übrigen	bambergisch u. gemeines Recht	
		alle übrigen	....	desgleichen	
11.	Gefrees ...	Falls Pölliz, Ober- u. Unter-Pulst Marktschorgast	....	bambergisch u. preußisch Recht	§. 36.
		Wasserknoden	a) 29, 30, 31.	baireuthisch u. preußisch Recht	
			b) alle übrigen	bambergisch u. preußisch Recht	
		Ziegenberg	....	desgleichen	
		alle übrigen	....	baireuthisch u. preußisch Recht	

Fortl. Num.	Namen der Gerichte.	Orte.	Einzelne Hausnummern dieser Orte.	Geltende Gesetze.	Nach der historischen Darstellung.
12.	Gräfenberg	Aepfelbach	....	bambergisch u. gemeines Recht	§. 37. VII. 1.
		Affalterbach	....	nürnbergisch u. gem. Recht	I.
		Afterthal oder Affalterthal	....	bambergisch u. gem. Recht	III.
		Allmoos	a) 2, 3, 5, 7, 8, 11, 12.	oberpfälzisch u. preußisch Recht	VII. 2.
			b) 4, 6, 9.	nürnbergisch u. preußisch Recht	
			c) 1, 10.	preußisch Recht	
		Baad	....	bambergisch u. gem. Recht	II.
		Bärnthal	....	desgleichen	III.
		Bodengrub	....	nürnbergisch u. gem. Recht	I.
		Brauningshof	....	bambergisch u. gem. Recht	II.
		Bremenhof	....	desgleichen	VI.
		Dachstadt	a) 7.	oberpfälzisch u. bayer. Recht	VII. 3.
			b) 17.	bambergisch u. gem. Recht	
			c) alle übrigen	nürnbergisch u. gem. Recht	
		Dittersberg	....	bambergisch u. gem. Recht	III.
		Dörnhof ...	....	nürnberg. und gem. Recht	I.
		Dorfhaus ..	a) 1, 2, 3, 5, 8, 9, 19, 21, 24.	desgleichen	VII. 4.
			b) alle übrigen	oberpfälzisch u. bayerisch Recht	
		Dormitz ...	a) 2 bis 5 inkl. 20 bis 23 inkl. 25, 27, 30, 36, 37, 49, 51.	nürnbergisch u. gem. Recht	VII. 5.
			b) alle übrigen	bambergisch u. gem. Recht	
		Ebersbach ..	....	desgleichen	II.
		Egglofstein	....	desgleichen	VII. 6.
		Egglofsteinerhüll	a) 2, 3, 6.	nürnbergisch u. gem. Recht	VII. 7.
			b) alle übrigen	bambergisch u. gem. Recht	
		Eichenmühle	....	oberpfälzisch u. bayer. Recht	IV. 2.

Fortl. Num.	Namen der Gerichte.	Orte.	Einzelne Hausnummern dieser Orte.	Geltende Gesetze.	Nach der historischen Darstellung.
12.	Gräfenberg	Erlastrutt	a) 1, 7.	oberpfälzisch u. bayerisch Recht	§. 37. VII. 8.
			b) alle übrigen	nürnbergisch u. gem. Recht	
		Erleinhof	....	bambergisch u. gem. Recht	II.
		Ermreuth	....	desgleichen	VII. 9.
		Ettlaswind	a) 2, 3, 11, 12.	desgleichen	VII. 10.
			b) alle übrigen	nürnbergisch u. gem. Recht	.
		Frohnhof	....	desgleichen	I.
		Fuchsberg	....	oberpfälzisch u. bayerisch Recht	V.
		Gänseanger	....	nürnbergisch u. gem. Recht	I.
		Gleisenhof	....	bambergisch u. gemeines Recht	VII. g.
		Göppersbühl	....	nürnbergisch u. gem. Recht	I.
		Görbiz	....	oberpfälzisch u. bayer. Recht	V.
		Göring	a) 5.	desgleichen	VII. 11.
			b) alle übrigen	nürnbergisch u. gem. Recht	
		Gräbern	....	desgleichen	I.
		Gräfenberg	....	desgleichen	I.
		Gräfenbergerhüll	....	desgleichen	I.
		Großenbuch	....	bambergisch u. gem. Recht	II.
		Großengsee	a) 8, 19, 21, 24.	desgleichen	VII. 12.
			b) alle übrigen	nürnbergisch u. gem. Recht	I.
		Guttenberg	....	desgleichen	I.
		Großenohe	....	bambergisch u. preußisch Recht	II.
		Haidhof	....	bambergisch u. gem. Recht	III.
		Hammerbühl	....	desgleichen	VII. 12.
		Hammermühl	....	desgleichen	III.
		Hammerthos	....	desgleichen	VII. 12.
		Haselhof	....	nürnbergisch u. gem. Recht	I.
		Haselstauden	....	bambergisch u. gem. Recht	II.
		Helena	....	nürnbergisch u. gem. Recht	I.

Fortl. Num.	Namen der Gerichte.	Orte.	Einzelne Hausnummern dieser Orte.	Geltende Gesetze.	Nach der historischen Darstellung.
12.	Gräfenberg	Hetzlas . . .	a) 54. . .	nürnbergisch u. gemeines Recht	§. 37. VII. 4.
			b) alle übrigen	bambergisch u. gem. Recht	
		Hilpoldstein	. . . .	nürnbergisch u. gem. Recht	I.
		Höflas	. . . .	bamberg. und gem. Recht	
		Hohenschwärz	. . . .	bamberg. und gem. Recht	
		Honings . . .	. . . .	bamberg. und gem. Recht	II.
		Hundshaupten	. . . .	bamberg. und gem. Recht	VII. 15.
		Hundsboden	. . . .	bamberg. und gem. Recht	VII. 15.
		Igensdorf . .	a) 13. . .	bambergisch u. preußisch Recht	VII. 16.
			b) 2, 8, 12, 15, 17, 19, 22.	nürnbergisch u. preußisch Recht	
			c) 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 14, 16, 18, 20, 21.	oberpfälzisch u. preußisch Recht	
		Igelsdorf . .	. . . .	bambergisch u. gem. Recht	II.
		Ittling . . .	. . . .	bayerisch Recht	VII. 17.
		Kappel . . .	a) 1, 3 bis 6 inkl. 8 bis 11 inkl. 13 bis 18 inkl. 20.	oberpfälzisch u. preußisch Recht	VII. 18.
			b) 2, 7a, 7b, 12, 19.	nürnbergisch u. preußisch Recht	
		Käsberg . . .	. . . .	nürnbergisch u. gem. Recht	I.
		Kemmathen .	a) 1, 2, 3, 5, 8a, 8b, 11, 12.	nürnbergisch u. preußisch Recht	VII. 19.
			b) 4, 7, 10a, 10b.	bambergisch u. preußisch Recht	
			c) 9. . . .	oberpfälzisch u. preußisch Recht	
			d) 6. . . .	preußisch Recht	
		Kirchrüsselbach	. . . .	nürnbergisch u. gem. Recht	I.
		Kleinsendelbach	a) 4, 8, 9, 11, 13 bis 18 inkl. 21, 22.	desgleichen	VII. 20.
			b) alle übrigen	bambergisch u. gem. Recht	
		Langensendelbach	. . . .	desgleichen	II.
		Letten	. . . .	nürnbergisch u. gem. Recht	I.
		Lettenmühle	. . . .	desgleichen	I.

Fortl. Num.	Namen der Gerichte.	Orte.	Einzelne Hausnummern dieser Orte.	Geltende Gesetze.	Nach der historischen Darstellung.
12.	Gräfenberg	Lindenhof . .	. . . .	nürnbergisch u. preußisch Recht	§. 37. VII. 21.
		Lilling	. . . .	oberpfälzisch u. bayer. Recht	V.
		Lindenmühle	. . . .	nürnbergisch u. preuß. Recht	VII. 21.
		Marloffstein	. . . .	bambergisch u. gem. Recht	II.
		Mitteldorf .	. . . .	oberpfälzisch u. preuß. Recht	IV. 2.
		Mittelehrenbach	a) 2, 3, 7, 10, 11, 13, 42.	nürnbergisch u. gem. Recht	VII. 22.
			b) alle übrigen	bambergisch u. gem. Recht	
		Mittelrüsselbach	. . . .	nürnbergisch u. gem. Recht	I.
		Mönchsberg	. . . .	oberpfälzisch u. bayer. Recht	V.
		Mostviel . . .	a) 5. . .	nürnbergisch u. gem. Recht	VII. 23.
			b) alle übrigen	bambergisch u. gem. Recht	
		Neuenbau . .	. . . .	desgleichen	II.
		Neufermühle	. . . .	nürnbergisch u. gem. Recht	I.
		Neunkirchen	. . . .	bambergisch u. gem. Recht	II.
		Neuslesbof	. . . .	nürnbergisch u. gem. Recht	I.
		Neuses . . .	. . . .	desgleichen	I.
		Oberachtel	. . . .	oberpfälzisch u. bayer. Recht	IV. 2.
		Oberehrenbach	a) 3, 4, 32, 33.	nürnbergisch u. gem. Recht	VII. 24.
			b) alle übrigen	bambergisch u. gem. Recht	
		Oberlindelbach	. . . .	nürnbergisch u. gem. Recht	I.
		Oberrüsselbach	. . . .	desgleichen	I.
		Oberzaunsbach	. . . .	desgleichen	I.
		Oberndorf	. . . .	desgleichen	I.
		Ortspiz . . .	. . . .	bambergisch u. gem. Recht	II.
		Pettensiedl	a) 6, 7, 8, 16,	desgleichen	VII. 25.
			b) alle übrigen	nürnbergisch u. gem. Recht	

Fortl. Num.	Namen der Gerichte.	Orte.	Einzelne Hausnummern dieser Orte.	Geltende Gesetze.	Nach der historischen Darstellung.
12.	Gräfenberg	Pommern . .	a) 1, 2. .	bambergisch u. gemeines Recht	§. 37. VII. 26.
			b) alle übrigen	nürnbergisch u. gem. Recht	
		Rangen . . .	a) 1, 2. .	nürnbergisch u. gem. Recht	VII. 27.
			b) 3 und 4.	oberpfälzisch u. bayer. Recht	
		Regensberg	. . . .	bambergisch u. gemeines Recht	II.
		Rödlas . . .	a) 3 und 4.	nürnbergisch u. gem. Recht	VII. 28.
			b) alle übrigen	bambergisch u. gem. Recht	
		Saarmühl . .	. . . .	desgleichen	VII. 9.
		Schellenberg	a) 11. . .	nürnbergisch u. gem. Recht	VII. 29.
			b) alle übrigen	bambergisch u. gem. Recht	
		Schleenmühl	. . . .	desgleichen	VII. 12.
		Schleinhof . .	. . . .	desgleichen	II.
		Schönfeld . .	. . . .	nürnbergisch u. gem. Recht	I.
		Schlichenreuth	. . . .	bambergisch u. gem. Recht	VII. 12.
		Schossariz . .	a) 1, 10, 11.	bambergisch u. preußisch Recht	VII. 30.
			b) 2, 4, 6, 8, 9, 13, 14, 15, 19, 20.	oberpfälzisch u. preußisch Recht	
			c) 3, 5, 7, 12, 16, 17, 18, 21.	nürnbergisch u. preußisch Recht	
		Schweinthal	a) 6, 11, 12, 15. . . .	bambergisch u. gem. Recht	VII. 31.
			b) alle übrigen	nürnbergisch u. gemeines Recht	
		Seidmar . . .	a) 1, 2, 3.	desgleichen	VII. 32.
			b) alle übrigen	bambergisch u. gem. Recht.	
		Sendlmühl	. . . .	desgleichen	II.
		Sollenberg	. . . .	oberpfälzisch u. bayer. Recht	V.
		Sonnenberg	. . . .	desgleichen	V.
		Steinbach .	a) 1, 2, 5, 8.	bambergisch u. gem. Recht	VII. 33.
			b) alle übrigen	nürnbergisch u. gem. Recht	

Fortl. Num.	Namen der Gerichte.	Orte.	Einzelne Hausnummern dieser Orte.	Geltende Gesetze.	Nach der historischen Darstellung.
12.	Gräfenberg	Steinhof . . .	. . . .	nürnbergisch u. gemeines Recht	§. 37. I.
		Spiesmühl	. . . .	desgleichen	I.
		Stöckach . . .	a) 2, 3. .	bambergisch u. gem. Recht	VII. 34.
			b) alle übrigen	nürnbergisch u. gem. Recht	
		Stralenfels .	. . . .	oberpfälzisch u. bayerisch Recht	V.
		Thuisbronn .	. . . .	bambergisch u. gem. Recht	III.
		Unterlindlbach	a) 3,4,9,11,12.	desgleichen	VII. 35.
			b) alle übrigen	nürnbergisch u. gem. Recht	
		Unterrüsselbach	a) 3, 9, 13, 15.	bambergisch u. gem. Recht	VII. 36.
			b) 5, 6. .	oberpfälzisch u. bayerisch Recht	
			c) alle übrigen	nürnbergisch u. gem. Recht	
		Unterzaunsbach	a) 1, 4 bis 8 inkl. 10 bis 20 inkl. 29, 30, 31.	bambergisch u. gem. Recht	VII. 37.
			b) alle übrigen	nürnbergisch u. gemeines Recht	
		Walkersbrunn	. . . .	desgleichen	I.
		Weidenbühl	. . . .	desgleichen	I.
		Weidenmühl	. . . .	nürnbergisch u. preußisch Recht	IV. 3.
		Weinberg . .	. . . .	oberpfälzisch u. preußisch Recht	IV. 2.
		Weingarts . .	. . . .	bambergisch u. gem. Recht	II.
		Weisenohe . .	. . . .	oberpfälzisch u. bayerisch Recht	V.
		Wellucken . .	. . . .	bambergisch u. gem. Recht	II.
		Wildenfels . .	. . . .	nürnbergisch u. gem. Recht	I.
		Winterstein .	. . . .	desgleichen	I.
		Wolfersdorf .	a) 4, 5, 6, 7.	desgleichen	VII. 38.
			b) 1, 2, 3.	oberpfälzisch u. bayerisch Recht	
13.	Höchstadt. .	Adelsdorf . .	. . . .	würzburgisch u. gem. Recht	§. 38. 5. a.
		Burghöchstadt			
		Oebersdorf .			
		Heuchelheim .			

Fortſ. Num.	Namen der Gerichte.	Orte.	Einzelne Hausnummern dieſer Orte.	Geltende Geſetze.	Nach der hiſtoriſchen Darſtellung.
13.	Höchſtadt.	Lonnerſtadt	a) 6, 8, 9, 10, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 26, 29, 30, 31, 36, 41, 44, 57, 59 bis 68 inkl. 117, 118.	würzburgiſch u. gemeines Recht	§. 38. 5. b.
			b) 71 b. 75 inkl. 77, 80 bis 85 inkl. 88 b. 111 inkl. 113, 114, 116, 119 bis 122 inkl. . .	nürnbergiſch u. gem. Recht	
			c) alle übrigen	bambergiſch u. gem. Recht	
		Poſſenfelden Rambach . . Schlüſſelfeld Thüngbach . . Thüngfeld . .	. . . .	würzburgiſch u. gem. Recht	5. a.
		Mühlhauſen	33, 34, 35 b, 85.	ſchwarzenbg. u. gem. Recht	
		alle übrigen	. . . .	bambergiſch u. gem. Recht	
14.	Hof	alle	. . . .	baireuthiſch u. preuß. Recht	§. 39.
15.	Hollfeld . .	Alladorf Atzendorf Altwirthshaus Feilersdorf Fernreuth Forſtleithen Gelbsreuth Großenhüll	. . . .	baireuthiſch u. preußiſch Recht	§. 40.
		Kainach . . .	a) 18 bis 31.	bambergiſch u. preußiſch Recht	4.
			b) alle übrigen	baireuthiſch u. preußiſch Recht	
		Kaſendorf Kleinbühl Lindenbühl Lindenmühle Lochau Neuwirthshaus	. . . .	desgleichen	3. u. 6.
		Poppendorf .	a) 1 bis 6 inkl. 13 bis 21.	oberpfälziſch u. bayeriſch Recht	im Eingange des Paragraphen.
			b) 7 bis 12 inkl.	bambergiſch u. gem. Recht	

Fortl. Num.	Namen der Gerichte.	Orte.	Einzelne Hausnummern dieser Orte.	Geltende Gesetze.	Nach der historischen Darstellung.
15.	Hollfeld . . .	Pilgadorf . .	. . . .	baireuthisch u. preuß. Recht	§. 40. 5.
		Rauchenberg Reuth Sanspareil Schirndorf Schlöz	. . . .	desgleichen	6.
		Schönfeld . .	. . . .	desgleichen.	3.
		Tannfeld Trumsdorf Zedersitz	. . . .	desgleichen	6.
		alle übrigen	. . . .	bambergisch u. gem. Recht	
16.	Kemnath . .	Altenstadt Aschenhof Eppenhof Erbendorf Glasschleif Siegriz Steinbühl Stöckau Than Thannhof Thumsenreuth Ziegelhütte	. . . .	bayerisch Recht	§. 41. 2.
		alle übrigen	. . . .	oberpfälzisch u. baireuth. Recht	
17.	Kirchenlamitz	alle	. . . .	baireuthisch u. preuß. Recht	§. 41.
18.	Kronach . .	alle	. . . .	bambergisch u. gemeines Recht	§. 42.
19.	Ludwigstadt	Brauersdorf Buchbach Förtschendorf Friedersdorf Haßlach Hirschfeld Kehlbach Marienroth Preßig Rothenkirchen Reichenbach Steinbach Teuschnitz Wickendorf	. . . .	bambergisch u. gemeines Recht	§. 44.

Fortl. Num.	Namen der Gerichte.	Orte.	Einzelne Hausnummern dieser Orte.	Geltende Gesetze.	Nach der historischen Darstellung.
19.	Ludwigstadt	Windheim Welitsch	....	bambergisch u. gemeines Recht	§. 44.
		alle übrigen	....	baireuthisch u. preußisch Recht	
20.	Lichtenfels	Buch am Forst	a) 1 bis 9 inkl. 11 bis 17 inkl. 28, 49, 50, 51.	koburgisch und gemeines Recht	§. 45. 3.
			b) alle übrigen	bambergisch u. gem. Recht	
		alle übrigen	....	desgleichen	
21.	Münchberg	Absängermühle Altenschwärz Agazenmühle Baiersbach Dörnhof Eulenmühl Gundliz Hohenbuch Hohenreuth Hinterrehmühl Hanauerhof Hermes Hinterrehberg Hohenberg Leugast Marienweiher Neuensorg Oesel Roth Rothenbohl Schlockenau Steinbach Schallershof Senften- ober Döpershof Sauerhof Vorderrehberg Vogtenberg Winklas	....	bambergisch u. preußisch Recht	§. 46.
		alle übrigen	....	baireuthisch u. preußisch Recht	
22.	Naila . . .	Döbra Heidengrün m. 3 Mühlen Hohenzorn Pilmersreuth	....	bambergisch u. preußisch Recht	§. 47.

Fortl. Num.	Namen der Gerichte.	Orte.	Einzelne Hausnummern dieser Orte.	Geltende Gesetze.	Nach der historischen Darstellung.
22.	Naila . . .	Poppengrün Rodeck Schönwald Thron	. . . .	bamberg. und preußisch Recht	§. 47.
		alle übrigen	. . . .	baireuthisch u. preußisch Recht	
23.	Nordhalben	alle	. . . .	bambergisch u. gem. Recht	§. 48.
24.	Neustadt an d. Waldnab	Altenparkstein Fischhäusl Friedersreuth Glasern Hammerles Haggen Mühlberg Kohlhütte Kriegshut Niederndorf Neumühl Pfaffenreuth Pinzenhof Prell Pechhof Staudenhof Schwand Sogriz Schwarzenbach Schimmerhütte Wa.benhäusl Waldmühle Walbenhof Ziegelhütte	. . . .	oberpfälzisch u. bayerisch Recht	§. 49.
		alle übrigen	. . . .	bayerisch Recht	
25.	Pegnitz . . .	Arnoldsreuth	. . . .	oberpfälzisch u. preußisch Recht	§. 50. 1.
		Bezensteinerhüll	. . . .	nürnbergisch u. preußisch Recht	2.
		Craimoos Gösmannsreuth Hammerbühl Heroldsreuth	. . . .	oberpfälzisch u. preußisch Recht	1.
		Horlach . . .	a) 9, 14 inkl.	desgleichen	3.
			b) 1 bis 8 inkl. und 15.	bambergisch u. preußisch Recht	

Fortl. Num.	Namen der Gerichte.	Orte.	Einzelne Hausnummern dieser Orte.	Geltende Gesetze.	Nach der historischen Darstellung.
25.	Pegnitz . . .	Langenreuth			§. 50.
		Prennersfeld		oberpfälzisch u. preußisch Recht	1.
		Schmellenhof	. . . .		
		Sand			
		Stein			
		Weidensees .	a) 2, 3, 13, 14, 37.	bambergisch u. preußisch Recht	
			b) alle übrigen	oberpfälzisch u. preußisch Recht	
		alle übrigen	. . . .	baireuthisch u. preuß. Recht	
26.	Pottenstein	Bieberbach . .	a) 11, 18, 19, 27, 41, 50.	nürnbergisch u. gemeines Recht	§. 51. 4. f. A.
			b) alle übrigen	bambergisch u. gem. Recht	
		Bodendorf . .	a) 3, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14.	oberpfälzisch u. gem. Recht	6. B.
			b) alle übrigen	bambergisch u. gem. Recht.	
		Bezenstein . .			
		Eberhardstein	. . . .	nürnbergisch u. gem. Recht	1. B.
		Entenreuth .			
		Höchstatt oder Höchstetten .	a) 1, 2. . . .	oberpfälzisch u. bayer. Recht	2. B.
			b) 4, 5, 6, 8.	bambergisch u. gemeines Recht	
			c) alle übrigen	nürnbergisch u. gem. Recht	
		Hollenberg .	. . . .	oberpfälzisch u. bayer. Recht	3. A.
		Hämmerles .	. . . .	desgleichen	3. A.
		Hackenmühl .	. . . .	nürnbergisch u. gem. Recht	1. B.
		Hunger . . .	. . . .	desgleichen	1. B
		Körbeldorf . .	. . . .	oberpfälzisch u. bayerisch Recht	3. A.
		Krötenhof . .			
		Mergners . .	. . . .	nürnbergisch u. gemeines Recht	1. B.
		Möchs			
		Münchs . . .			
		Neudorf . . .	a) 1, 5. .	bambergisch u. gem. Recht	4. a. A.
			b) alle übrigen	nürnbg. u. dass.	
		Oberhauenstein	. . . .	oberpfälzisch u. bayer. Recht	3. A.
		Oberleups . .	. . . .	oberpfälzisch u. bayerisch Recht	3. A.

Fortl. Num.	Namen der Gerichte.	Orte.	Einzelne Hausnummern dieser Orte.	Geltende Gesetze.	Nach der historischen Darstellung.
26.	Pottenstein	Ottenberg . .	. . . .	nürnbergisch u. gem. Recht	§. 51. 1. B.
		Obertrubach	a) 18, 21. .	desgleichen	
			alle übrigen	bamb.u.gem.R.	
		Püchenbach .	. . . .	oberpfälzisch u. bayerisch Recht	3. A.
		Reipertsgsee Reichelsmühle Schlottermühle	. . . .	nürnbergisch u. gem. Recht	1. B.
		Stierberg Unterhauenstein Unterleups	. . . .	oberpfälzisch u. bayer. Recht	3. A.
		Wamberg Weiganz . . .	. . . .	nürnbergisch u. gem. Recht	1. B.
		Windmühle .	. . . .	desgleichen	1. B.
		alle übrigen		bambergisch u. gem. Recht	
27.	Rehau . . .	alle	. . . .	baireuthisch u. preußisch Recht	§. 52.
28.	Scheßliz . .	alle	. . . .	bambergisch u. gem. Recht	§. 53.
29.	Selb	alle	. . . .	baireuthisch u. preußisch Recht	§. 54.
30.	Seßlach . .	Budenhof . . Fichtera . . . Freyberg . . . Geyersberg .	. . . .	würzburgisch u. gemeines Recht	§. 55. 5. 4. 5.
		Kaltenbrunn	a) 12 b. 20 inkl. 28, 32, 41, 43.	bambergisch u. gem. Recht	4.
			alle übrigen	würzburgisch u. gemeines Recht	
		Hilkersdorf od. Zoll	. . . .	desgleichen	3.
		Lahm	a) 22, 35.	bambergisch u. gem. Recht	4.
			b) alle übrigen	würzburgisch u. gemeines Recht	
		Melkendorf . Poppendorf . Schottenstein Seßlach . . . Sorghof . . . Schenkenau .	. . . .	würzburgisch u. gemeines Recht	1. 2. 3.

Fortl. Num.	Namen der Gerichte.	Orte.	Einzelne Hausnummern dieser Orte.	Geltende Gesetze.	Nach der historischen Darstellung.
30.	Seßlach . .	Schleifenhahn	. . . .	koburgisch und gem. Recht	§. 55.
		Welsberg . .	. . . .	würzburgisch u. gem. Recht	
		alle übrigen	. . . .	bambg. u. dass.	
31.	Stadtsteinach	Weiglas . . .	. . . .	baireuthisch u. preußisch Recht	§. 56.
		alle übrigen	. . . .	bambergisch u. gemeines Recht	
32.	Tirschenreuth	Albernhof Dreyhöfe u. M. Krähenhaus Plösberg Promenhof Schönkirch Schirnbrunn Wildenau	. . . .	bayer. Recht	§. 57.
		alle übrigen	. . . .	oberpfälzisch u. bayer. Recht	
33.	Waldsassen .	alle	. . . .	oberpfälzisch u. bayerisch Recht	§. 58.
34.	Weidenberg	alle	. . . .	baireuthisch u. preußisch Recht	§. 59.
35.	Weismain .	alle	. . . .	bambergisch u. gemeines Recht	§. 60.
36.	Wunsiedel .	Dörflas . . .	. . . .	oberpfälzisch u. bayer. Recht	§. 61. 1. 2.
		Mühlbüschl Nagel	. . . .	oberpfälzisch u. preuß. Recht	
		Reichenbach .	a) 8 bis 25 inkl.	desgleichen	1.
			b) alle übrigen	baireuthisch u. preußisch Recht	
		Redwitz . . .	. . . .	österreich. Recht	3.
		alle übrigen	. . . .	baireuthisch u. preußisch Recht	
37.	Banz, Herrschaftsgericht	alle	. . . .	bambergisch u. gemeines Recht	§. 62.
38.	Guttenberg, Herrschftsgt.	alle	. . . .	bambergisch u. preußisch Recht	§. 63.
39.	Mittwitz, Herrschftsgt.	alle	. . . .	bambergisch u. gemeines Recht	§. 64.
40	Tambach, Herrschftsgt.	Aumühle Autenhausen Gehegsmühle	. . . .	würzburgisch u. gemeines Recht	§. 65.

Fortl. Num.	Namen der Gerichte.	Orte.	Einzelne Hausnummern dieser Orte.	Geltende Gesetze.	Nach der historischen Darstellung.
40.	Tambach, Herrschftsgt.	Gleismuthshausen ... Gemünd Hattersdorf Lechenroth Merlach Muggenbach Oberellendorf Rothenberg Unterellendorf	....	würzburgisch u. gem. Recht	§. 65.
		alle übrigen	....	bambergisch u. gem. Recht	
41.	Thurnau, Herrschftsgt.	alle zum Herrschaftsgerichte gehörigen Orte	....	gräflich-giechische Verordnnngen, baireuthisch u. preuß. Recht	§. 66. 1.
		alle zu den Patgerichten Buchau und Wiesenfels gehörigen Orte	....	baireuthisch u. preußisch Recht	2.

Pag. 77 ist einzuschalten.

§. 92 a.

XIII. Das schwarzenbergische Provinzialrecht:

1) die Judenordnung vom 8. Februar 1764;
2) die Ehescheidungsordnung vom 2. August 1752.

Spies, Friedrich Ferdinand <<von>>,

Historisch-topographische Darstellung der im k. bayerischen Obermainkreise geltenden Gesetze

Bamberg 1837

Bavar. 2500 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378864-2